



E-PROTECT

Enhancing PROtection of Children-vicTims of crime E-PROTECT

#E-PROTECT

**Methode für einen rechtebasierten Ansatz
in der individuellen Beurteilung der
Bedürfnisse von minderjährigen Opfern**



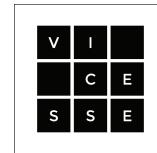
LAW AND INTERNET
FOUNDATION
RESEARCH CENTER FOR LAW AND
INFORMATION TECHNOLOGIES



SOUTH-EAST
EUROPEAN
RESEARCH
CENTRE



CENTRUL ROMAN DE POLITICILE EUROPENE
CRPE
DEBATING EUROPE
PROVIDING EXPERTISE



DEFENCE FOR CHILDREN
International-Italia

This project is funded by the EU. This publication has been produced with the financial support of the Justice Programme (2014-2020) of the European Union. The contents of this publication are the sole responsibility of the authors and can in no way be taken to reflect the views of the European Commission.



E-PROTECT

JUST-AG-2016-07 GA No. 760270

E-PROTECT Partner

Law and Internet Foundation (LIF), Bulgarien (Koordinator)

Vienna Centre for Societal Security, Österreich (VICESSE)

Centrul Roman de Politici Europene, Rumänien (CRPE)

Defence for Children International Italia, Italien (DCI - Italia)

Kentro Erevnon Notioanatolikis Evropis Astiki Mi Kerdoskopiki Etaireia, Griechenland (SEERC)

Autorinnen

Ana Isabel Guerreiro and Vanessa Sedletzki mit Unterstützung des E-PROTECT Konsortiums.

Beiträge von

Ruxandra Popescu (CRPE); Francesca La Civita and Júlia Pàmias (DCI Italy); Prof. Dr. George Dimitrov, Assoc. Prof. Daniela Ilieva, Denitsa Kozhuharova, Rosaliya Kasamska (LIF); Daniela Amann and Michaela Scheriau (VICESSE).

Übersetzung in die Deutsche Version

David Weiss, MA

Danksagung

Die Partner des E-PROTECT Konsortiums bedanken sich bei den Expertinnen und Experten, die bei den im Rahmen des Projekts organisierten Interviews, Seminaren und weiteren Veranstaltungen teilgenommen haben und durch Ihr Fachwissen wertvolle Beiträge zu der Methode geleistet haben.

The project E-PROTECT is co-funded by the European Commission – Programme Justice. This publication reflects the views only of the author, and the European Commission cannot be held responsible for any use, which may be made of the information contained therein.

© Law and Internet Foundation (LIF), Vienna Centre for Societal Security, Centrul Roman de Politici Europene, Defence for Children International Italia, Kentro Erevnon Notioanatolikis Evropis Astiki Mi Kerdoskopiki Etaireia

Alle Rechte vorbehalten. Eine Vervielfältigung oder Darstellung dieser Publikation ist nur unter Beachtung des Urheberrechts gestattet.

E-PROTECT

Methode für einen rechtebasierten Ansatz in der individuellen
Beurteilung der Bedürfnisse von minderjährigen Opfern

Inhalt

Inhalt	4
Abbildungsverzeichnis	6
Einleitung	8
Hintergrund.....	8
Zielsetzungen der Methode	9
Zur Entwicklung der Methode.....	9
Inhalt und Aufbau.....	10
Kapitel 1 Kindgerechte Justiz	12
Die wichtigsten Ziele.....	12
Internationale und europäische Standards und jüngste Entwicklungen: Die wichtigsten Grundsätze und Strategien	12
Individuelle Begutachtung und spezielle Schutzmaßnahmen für minderjährige Opfer von Straftaten	17
Internationale Standards und Beispiele guter Praxis	21
Kapitel 2 Multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit bei der individuellen Begutachtung	23
Die wichtigsten Ziele.....	23
Warum ist multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit essenziell für die individuelle Begutachtung?	23
Herausforderungen multidisziplinärer und bereichsübergreifender Zusammenarbeit.....	29
Über die effektive Gestaltung multidisziplinärer und bereichsübergreifender Zusammenarbeit	31
Kapitel 3 Schutzmaßnahmen während der individuellen Begutachtung	39
Die wichtigsten Ziele.....	39
Begründung für Schutzmaßnahmen während der individuellen Begutachtung.....	39
Grundprinzipien für Schutzmaßnahmen	40
Kapitel 4 Beurteilung der individuellen Bedürfnisse – die Bestimmung des Kindeswohls ..	50
Die wichtigsten Ziele.....	50
Bestimmung des Wohls des Kindes.....	50
Erkennung von Zeichen, die zur Ermittlung von Risiken und Bedürfnissen des Kindes beitragen können	51
Das Konzept der Vulnerabilität	53

Die Kommunikation mit Kindern bei der Ermittlung ihrer Bedürfnisse	56
Die Zusammenarbeit mit involvierten Dritten im Prozess (z.B. Eltern, Vormunde, Bezugspersonen).....	63
Ergebnis der individuellen Begutachtung und Folgemaßnahmen	65
Kapitel 5 – Trainingsbedarf von BeamtInnen und anderen Fachkräften, die an der individuellen Begutachtung und an der Entscheidungsfindung in Bezug auf besondere Schutzmaßnahmen mitwirken	70
Die wichtigsten Ziele.....	70
Die Wichtigkeit von Trainings für BeamtInnen und andere Fachkräfte, die für und mit Kindern arbeiten.....	70
Der Inhalt von Trainingsangeboten	74
Möglichkeiten für laufende Fortbildung in der Praxis: Grundausbildung, Fort- und Weiterbildung und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	78
Anhang 1. Die wichtigsten europäischen und internationalen Rechtsinstrumente	82
Anhang 2. Artikel 22, EU-Opferschutzrichtlinie.....	83
Bibliographie	84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Grundlegende Phasen der Begutachtung

Abbildung 2. Die Leitprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Abbildung 3. Victim's needs

Abbildung 4. Fragmentierter Ansatz vs. opferzentrierter Ansatz

Abbildung 5. Bedeutung der gewährten Unterstützung für das Gefühl der Wahrung der Privatsphäre

Abbildung 6. Das ökologische Modell: Beispiele für protektive Faktoren auf individueller, Beziehungs-, Gemeinschafts- und gesellschaftlicher Ebene

Abbildung 7. Das ökologische Modell in Kombination mit den vier Clustern der Kinderrechtskonvention

Abbildung 8. Der Weg zur Ermittlung der Schutzbedürfnisse eines Kindes

Abbildung 9. In der EU-Richtlinie vorgesehene Schutzmaßnahmen und ihre Umsetzung

Abbildung 10. Case Management zur langfristigen Berücksichtigung der Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter

Abbildung 11. Hauptziele von Trainingsangeboten

Einleitung

Hintergrund

Die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten stellt durch die Erkenntnis, dass nicht nur die Verurteilung der TäterInnen, sondern auch der Schutz der Opfer und die Stärkung ihrer Rechte als Ziele eines Strafverfahrens zu betrachten sind, einen Paradigmenwechsel im Strafrecht dar. In einigen Staaten wurden bereits ähnliche Vorgaben aus internationalen Rechtsabkommen umgesetzt – die Richtlinie ermöglichte eine Harmonisierung und Vereinheitlichung der nationalen Gesetzgebungen sowie die Etablierung gemeinsamer Regelungen und Standards in den Mitgliedsstaaten. Der Zugang resultierte dabei zu großen Teilen aus zwei konvergierenden Problemstellungen.

Zunächst war bei bestimmten Straftaten eine sehr niedrige Verurteilungsrate zu beobachten, häufig in Verbindung mit geschlechtsspezifischer Gewalt oder Gewalt gegen Kinder, wie z.B. Kinderhandel oder sexueller Missbrauch. Die Opfer und ihre Aussagen sind bei derartigen Straftaten als zentrales Element für die Beweiserhebung, Verfolgung und Verurteilung der TäterInnen zu sehen. Durch Beziehungen zu den TäterInnen, Angst vor Vergeltung oder suboptimale Bedingungen im Justizsystem werden sie jedoch häufig an ihrer Aussage gehindert. Darüber hinaus müssen während der Befragung bestimmte Garantien zur Anwendung kommen, um sicherzustellen, dass die Aussage als Beweismittel im Verfahren verwendet wird.

Die zweite Überlegung betrifft die Opferrechte, vor allem bei Kindern, und die Notwendigkeit, sie vor dem institutionellen Gewaltpotenzial eines Strafverfahrens zu schützen. Wenn Opfer ihre Geschichte mehrfach wiederholen müssen, ihre Glaubwürdigkeit scheinbar in Frage gestellt wird, das System einschüchternd und unverständlich wirkt und keine oder nicht ausreichende Maßnahmen für die Bewältigung der Konsequenzen des Prozesses getroffen werden, kann dies zu sekundärer Viktimisierung und vor allem bei Kindern zu wiederholten Traumata führen, die durch die Art und Weise, wie der Fall seitens der Justiz behandelt wird, hervorgerufen werden.

Auf internationaler Ebene wurden im Laufe der Zeit verschiedene Standards eingeführt, um einerseits der Notwendigkeit gerecht zu werden, Strafverfahren mit der nötigen Beweiserhebung zu führen, und andererseits dem Schutzbedürfnis der Opferrechte bei Kindern nachzukommen. Darunter finden sich die UN-Kinderrechtskonvention (1989) und ihre beiden Zusatzprotokolle (2000), das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, als Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll, 2000), die Leitlinien der Vereinten Nationen für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (2005), das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

(Lanzarote-Konvention, 2007) und die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz (2010). Die EU-Opferschutzrichtlinie baut auf diesen Instrumenten auf, mit dem Ziel, die Vorgehensweise unter den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu harmonisieren.

Zielsetzungen der Methode

In Anbetracht der genannten Punkte sieht die EU-Richtlinie 2012/29 einige Maßnahmen vor, die in den nationalen Rechtssystemen und Praktiken umgesetzt werden sollten, um die Rechte der Opfer von Straftaten zu schützen. Insbesondere ist eine individuelle Begutachtung aller Opfer von Straftaten vorgesehen, um ihre besondere Schutzbedürftigkeit festzustellen. Bei Kindern geht die Richtlinie aufgrund ihrer besonderen Verletzbarkeit von einer derartigen Schutzbedürftigkeit aus. In der Richtlinie werden einige wesentliche Punkte definiert, die bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen beachtet werden müssen – zudem wird betont, dass das Opfer aktiv in den Prozess mit einbezogen werden soll. Die Durchführung der individuellen Begutachtung in der Praxis liegt jedoch im Kompetenzbereich der Mitgliedsstaaten und ist letztlich davon abhängig, wie die damit befassten Personen mit den Opfern interagieren. Opfer von Straftaten sind grundsätzlich als verletzlich zu betrachten. Handelt es sich dabei um Kinder, ist von einer noch höheren Vulnerabilität auszugehen, da diese zusätzliche Unterstützung benötigen, um ihre Rechte wahrzunehmen, und da das Verbrechen, das an ihnen begangen wurde, mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Entwicklung beeinflusst.

Die vorliegende Methode setzt sich zum Ziel, als Leitfaden für Personen zu dienen, die in die individuelle Begutachtung von Kindern, die Opfer von Straftaten wurden, involviert sind. Sie setzt sich insbesondere zum Ziel

- die in den wichtigsten internationalen und europäischen Rechtstexten verankerten Vorgaben und Grundsätze zu erläutern, die zum Schutz von minderjährigen Opfern von Straftaten zur Anwendung kommen
- die zu berücksichtigenden Punkte bei der individuellen Beurteilung der Bedürfnisse eines Kindes darzulegen
- vielversprechende Praktiken hervorzuheben, die zur Information dienen und in den Mitgliedsstaaten angewandt werden können
- als Orientierungshilfe zu dienen und weitere Quellen für Informations- und Trainingsmaterialien zu identifizieren, die allen relevanten Berufsgruppen zugänglich sind.

Zur Entwicklung der Methode

Die Methode wurde im Rahmen des Projekts E-PROTECT entwickelt. Das Projekt setzte sich zum Ziel, den Schutz von minderjährigen Opfern von Straftaten zu stärken und griff dabei als Referenz auf die EU-Opferschutzrichtlinie und ihrer Umsetzung in den nationalen Gesetzgebungen und Praktiken in insgesamt zehn EU-Mitgliedsstaaten zurück, nämlich Bulgarien, Deutschland, England und Wales, Finnland, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Rumänien und Spanien. Auf Basis dieser Analysen wurde ein erster Entwurf der Methode erarbeitet.

In einem zweiten Schritt wurde die Methode im Rahmen eines breiten Konsultationsprozesses überarbeitet, in welchem Personen aus relevanten Berufsgruppen aus den fünf an E-PROTECT teilnehmenden Mitgliedsstaaten beteiligt waren. In jedem teilnehmenden Mitgliedsstaat wurden drei Seminare mit je ca. 15-25 Personen aus den relevanten Berufsgruppen abgehalten, die es ermöglichten, den Entwurf der Methode zu überarbeiten. Ein Fokus lag hierbei darauf, verschiedene Ansichten der teilnehmenden Personen zu ihren täglichen Erfahrungen und Praktiken bei der Beurteilung der Bedürfnisse von minderjährigen Opfern als Beteiligte in Strafverfahren zu erheben, vielversprechende Praktiken zu erkennen und auf bestehende Lücken hinzuweisen.

Ein vollständiger erster Entwurf der Methode wurde schließlich auf Basis dieser Konsultationen erarbeitet. Anschließend wurde eine zweite Überarbeitung mit ExpertInnen des E-PROTECT Projekts durchgeführt und ihre Rückmeldungen und Kommentare in die finale Version eingearbeitet.

Inhalt und Aufbau

Der Aufbau der Methode richtet sich chronologisch nach den zu unternehmenden Schritten, um die Qualität der individuellen Begutachtung von Schutz- und Unterstützungsbedarf bei minderjährigen Opfern zu garantieren. Diese soll im Einklang mit den Kinderrechten, unter Wahrung der Würde des Kindes sowie mit dem Ziel, sekundäre Viktimisierung zu verhindern, durchgeführt werden - Kinder sollen in diesem Prozess als vollwertige AkteurInnen betrachtet werden .

Kapitel 1 gibt einen Überblick über relevante internationale Standards und erläutert das Konzept eines kinderrechtbasierten Ansatzes und dessen Schlüsselemente.

Kapitel 2 widmet sich der berufs- und behördenübergreifenden Zusammenarbeit, die von Beginn der Begutachtung an stattfinden soll. Die Relevanz dieser Kooperation, sowie Möglichkeiten zu ihrer Etablierung und Stärkung werden dargelegt.

Kapitel 3 widmet sich den Verfahrensgarantien vor und während der individuellen Beurteilung.

Kapitel 4 widmet sich der Durchführung der individuellen Beurteilung, insbesondere der Interaktion und Kommunikation mit minderjährigen Opfern.

Kapitel 5 widmet sich dem Bedarf an Training für professionelle AkteurInnen, die in den Prozess involviert sind.

Die folgende Abbildung gibt Schritt für Schritt einen Überblick über den Begutachtungsprozess und definiert die Schlüsselfragen, die in jedem Schritt behandelt werden.

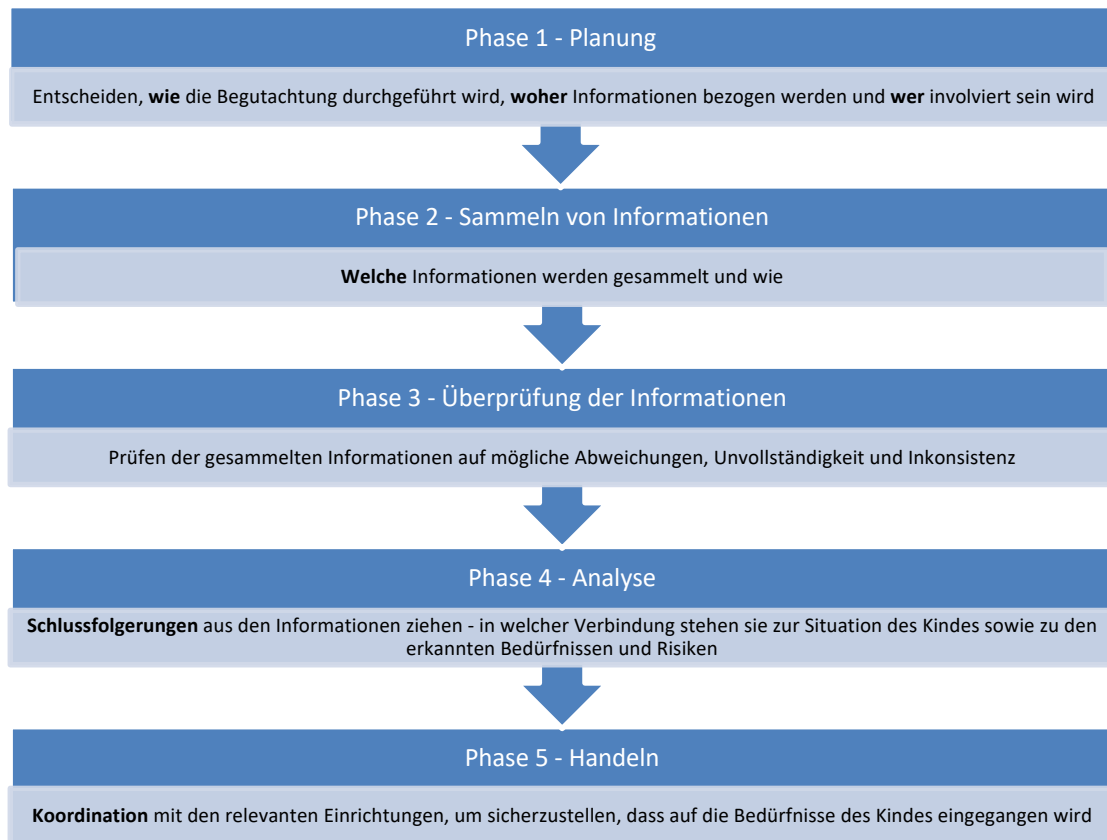


Abbildung 1. Grundlegende Phasen der Begutachtung

Quelle: Adaptiert aus dem Handbuch "Inter Agency Guidelines for Case Management & Child Protection – The Role of Case Management in the Protection of Children: A Guide for Policy & Programme Managers and Caseworkers, Januar 2014

Kapitel 1 Kindgerechte Justiz

Die wichtigsten Ziele

- Darstellung der wichtigsten internationalen und europäischen Rechtstexte zum Schutz von Kindern, die Opfer von Straftaten wurden;
- Hervorhebung der wichtigsten Grundsätze in strategischen Dokumenten wie der EU-Opferschutzrichtlinie und der Kinderrechtskonvention;
- Aufzeigen, wie die in den Rechtsdokumenten verankerten Grundsätze, Standards und Rechte in Qualitätsstandards und Modelle für die Praxis übersetzt werden können .

Internationale und europäische Standards und jüngste Entwicklungen: Die wichtigsten Grundsätze und Strategien

Heute liegt ein umfassender Korpus an Standards und Grundsätzen vor, der auf europäischer und internationaler Ebene¹ angenommen wurde, um die Rechte von Kindern zu schützen *und* zu fördern. Wesentlich dabei ist, vor allem durch die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) im Jahr 1989, dass die Standards nicht nur die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern aufgrund der ihnen immanenten Vulnerabilität widerspiegeln, sondern auch einen Ansatz verfolgen, der die Menschenwürde und die fundamentalen Rechte von Kindern, sowie die Verantwortung von Staaten und Gesellschaften, deren Erfüllung sicherzustellen, anerkennt. In europäischen und internationalen Standards wird betont, dass eine ganzheitliche Betrachtung von Kinderrechten erfolgen muss und die Persönlichkeitsmerkmale (Alter, Reife, Beeinträchtigungen, Herkunft, Religion, Kommunikationsschwierigkeiten u.ä.) sowie die individuellen Umstände (z.B. Leben, Erfahrungen, persönliche Umgebung, Art und Motiv der Verbrechen, derer sie Opfer wurden) im Zentrum des Prozesses stehen müssen. Für den Entwurf, die Planung, Entwicklung und Stärkung eines zugänglichen und kindgerechten Justizsystems ist es unabdingbar, einen Blick auf einige der wichtigsten Grundsätze und Strategien zu werfen, die in diversen Rechtsdokumenten verankert wurden, sowie ein Verständnis für ihre Anwendung in der Praxis zu schaffen.

Die EU-Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

In der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 werden Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten festgelegt. Sie ersetzt den Rahmenbeschluss 2001/220/JHA des Rates. Wie in der Präambel (4) festgelegt, sollen mittels der Richtlinie „die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI dargelegten Grundsätze überarbeitet und ergänzt werden, und wesentliche Schritte hin zu einem höheren Niveau des Opferschutzes in der gesamten Union,

¹ Für eine Liste der wichtigsten internationalen und europäischen Rechtsinstrumente, siehe Anhang 1

insbesondere im Rahmen von Strafverfahren, ergriffen werden“. Tatsächlich definiert die Richtlinie wesentliche Opferrechte, inklusive der Rechte von minderjährigen Opfern, und Standards für die Praxis. Die folgenden Beispiele zählen zu den relevantesten in der Richtlinie festgeschriebenen Standards für minderjährige Opfer:

- Für die individuelle Begutachtung sollten Faktoren wie die persönliche Situation, unmittelbare Bedürfnisse, Alter, Geschlecht, mögliche Beeinträchtigung und Reife der Opfer berücksichtigt werden. Ebenso sind die Art des Verbrechens und frühere Erfahrungen in Betracht zu ziehen
- Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren vorrangig zu berücksichtigen
- Opfer sind vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zu schützen
- Opfern soll das Recht auf angemessene Unterstützung gewährt werden, um ihnen Genesung und den Zugang zur Justiz zu erleichtern
- Minderjährige Opfer haben das Recht, mit ihren Ansichten in Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, berücksichtigt und in Strafverfahren gehört zu werden
- Alle Opfer sind Inhaber von Rechten und müssen dieselben Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Gerechtigkeit erfahren können, ohne Diskriminierung jeglicher Art
- Wenn möglich sollte eine kindgerechte Umgebung, inklusive der professionellen Vorgehensweisen und Infrastruktur, für minderjährige Opfer geschaffen werden
- Effektive, respektvolle und wirksame professionelle Praktiken müssen vorhanden sein und durch angemessenes Training unterstützt werden.

Durch die in der Richtlinie formulierten Standards wird hervorgehoben, dass im Umgang mit Opfern ein Fokus auf die speziellen und spezifischen individuellen Umstände und eine Anpassung an diese von enormer Wichtigkeit sind. Zudem sollen Opfer in alle Entscheidungen mit einbezogen werden, die in Verbindung mit Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen stehen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen für die jeweiligen Personen geeignet, angemessen und akzeptabel sind. Überdies erkennt die Richtlinie an, dass es sich bei Kindern um selbstständige Träger von Rechten handelt, die durch die Gesetzgebung geschützt und in der Praxis umgesetzt werden müssen.

Die obengenannten Standards sind nicht als vollständig anzusehen und sollten in Verbindung zueinander interpretiert werden. Die Interpretation und systematische Anwendung dieser Prinzipien soll schlussendlich zur Implementierung eines kindgerechten und kinderfreundlichen Justizsystems beitragen, dessen Hauptanliegen es ist, im besten Interesse der Kinder zu handeln.

Definition des Begriffs „kindgerechte Justiz“

„Kindgerechte Justiz“ bezeichnet ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die nachfolgend aufgeführten Grundprinzipien beachtet und den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt. Eine solche Justiz ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde.

In: Europarat (2010) Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK)

Wie oben erwähnt, ist die KRK eines der wichtigsten internationalen Rechtsdokumente zur Förderung der Rechte aller Kinder. Die KRK legt zahlreiche Rechte fest, die in allen Lebensbereichen von Kindern zur Anwendung kommen, und führte auch zu weiteren Auslegungen darüber, wie diese Grundsätze in der Praxis umgesetzt werden müssen.² Während die KRK eine Vielzahl an Rechten beinhaltet, wurden vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der für die Auslegung der KRK und das Monitoring ihrer Umsetzung verantwortlich ist, vier Rechte als Leitprinzipien festgelegt, was bedeutet, dass diese stets als Grundlage für die Verwirklichung aller anderen Rechte zu sehen sind³. *Diese Leitprinzipien sind als Basis für die folgenden Kapitel zu sehen und werden im Lichte der Rechte und Bedürfnisse von minderjährigen Opfern von Straftaten ausgelegt.*

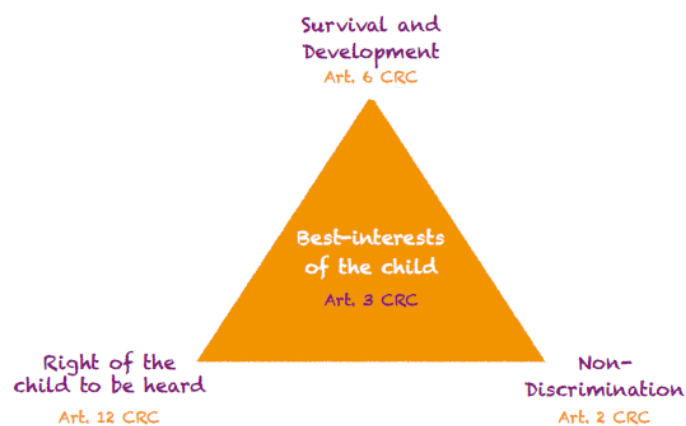


Abbildung 2. Die Leitprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

² Siehe z.B. die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (2010) sowie die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes Nr. 10 (2007) über Kinderrechte in Jugendgerichtsverfahren, Nr. 12 (2009), Das Recht des Kindes, gehört zu werden, oder Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines oder ihres Kindeswohls.

³ UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkungen Nr. 5 (2003) über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Abs 12, und Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes, gehört zu werden, Abs 2.

Die Achtung der Meinung des Kindes (Art 12)

Das Prinzip der Achtung der Meinung des Kindes war möglicherweise eines der innovativsten Konzepte, die mit der Verabschiedung der KRK vorgebracht wurden. Das heute allgemein bekannte Kinderrecht auf Teilhabe betont die Wichtigkeit, Kinder zu informieren und schrittweise in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, die ihr Leben betreffen – sowohl auf individueller als auch auf Gruppen-Ebene. Kinder haben daher in allen Entscheidungsprozessen, die ihr Leben beeinflussen, das Recht auf Teilhabe, auch innerhalb des Justizsystems.⁴ Die Qualität der Teilhabe von Kindern ist von einer Reihe an Umständen abhängig, was vor allem im Fall von minderjährigen Opfern deutlich wird. Schlüsselprinzipien der Teilhabe von Kindern, wie transparente und informative Abläufe, die freiwillig, angemessen, kindgerecht und inklusiv gestaltet sind, müssen angewandt werden, um sicherzustellen, dass die Teilhabe von Kindern sinnvoll und respektvoll stattfinden kann.⁵

Das Prinzip der Achtung der Meinung des Kindes ist in allen wichtigen internationalen Rechtsdokumenten und in den nationalen Gesetzgebungen der EU-Mitgliedsstaaten verankert, und sollte daher geachtet, geschützt und verwirklicht werden. Kapitel 3 dieser Methode befasst sich ausführlicher mit diesem Grundsatz.

Das Wohl des Kindes (Art. 3)

Das Wohl des Kindes ist in verschiedenen internationalen und europäischen Rechtsinstrumenten verankert, so u.a. in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. In der UN-Kinderrechtskonvention lautet Artikel 3 (1): „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Dies ist ein fundamentales Prinzip, das im Allgemeinen stets reflektieren soll, was für ein bestimmtes Kind in einer gegebenen Situation am besten ist. Da die menschliche Natur und das Wohlergehen von Kindern als sehr komplexe Bereiche zu sehen sind, müssen zur Sicherstellung des Kindeswohls, vor allem bei minderjährigen Opfern, zahlreiche Fragen und Überlegungen berücksichtigt werden. Wie bereits erwähnt, sollte der Grundsatz des Kindeswohls überdies im Zusammenhang mit allen anderen Grundsätzen und Artikeln der Kinderrechtskonvention angewandt werden. Die Konvention sollte daher aus einer systemischen und ökologischen Perspektive gelesen werden und zur Anwendung kommen. Nachfolgend werden zwei Beispiele aus EU-Mitgliedsstaaten dargestellt, die Richtlinien und zu berücksichtigende Elemente zur Sicherstellung des Kindeswohls in der nationalen Gesetzgebung verankern. *Der Grundsatz des Kindeswohls wird in allen Kapiteln dieser Methode berücksichtigt und unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, um in diesem Bereich tätige Personen in ihrer Arbeit zu unterstützen.*

⁴ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) Das Recht des Kindes, gehört zu werden

⁵ *ibid.*

Kinderschutzgesetz, Bulgarien

Das bulgarische Kinderschutzgesetz beinhaltet eine gesetzliche Definition des Kindeswohls. Laut §1 Abs. 5 liegen dem „Wohl des Kindes“ die folgenden Faktoren zugrunde:

- a) Die Gefühle und Wünsche des Kindes
- b) Die physischen, mentalen und emotionalen Bedürfnisse des Kindes
- c) Alter, Geschlecht, Vergangenheit und andere spezifische Eigenschaften des Kindes
- d) Die Gefährdung des Kindes oder der Schaden, der dem Kind zugefügt wurde oder zugefügt werden könnte
- e) Die Fähigkeit der Eltern, für das Kind zu sorgen
- f) Die Auswirkungen sich ändernder Lebensumstände auf das Kind
- g) Andere Dinge, die für das Kind von Wichtigkeit sind

Gesetz Nr. 272/2004 über den Schutz und die Rechte des Kindes, Rumänien

In Rumänien ist das Wohl des Kindes auch im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Eltern, anderer rechtlicher VertreterInnen und jeglicher Personen, denen das Kind rechtmäßig anvertraut wurde, verankert (Art. 2 Abs. 3, Gesetz Nr. 272/2004 über den Schutz und die Rechte des Kindes). Um das Wohl des Kindes sicherzustellen, sollen mindestens die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- a) Das Bedürfnis nach körperlicher, geistiger, Bildungs- und gesundheitlicher Entwicklung, Sicherheit und Stabilität sowie Familienzugehörigkeit
- b) Die Meinung des Kindes, mit Rücksicht auf Alter und Reife
- c) Die Lebensgeschichte des Kindes, unter spezieller Berücksichtigung von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung oder anderer Formen von Gewalt gegen das Kind, sowie potenzielle Risikosituationen in der Zukunft
- d) Die Fähigkeit von Eltern oder anderen Betreuungspersonen, sich um Wachstum und Pflege des Kindes zu kümmern und seine speziellen Bedürfnisse zu berücksichtigen
- e) Die Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen mit Personen, zu denen das Kind eine Bindung aufgebaut hat

Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)

Das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und optimale Entwicklung ist ein ganzheitliches Recht und muss im Kontext der gesamten Kinderrechtskonvention verstanden werden. Es erfordert sowohl proaktive und umfassende Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls und der Lebenschancen des Kindes, als auch Maßnahmen zum Schutze des Kindes vor Gewalt, Missbrauch oder, im Falle von minderjährigen Opfern, sekundärer bzw. wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung. Das Recht des Kindes auf Entwicklung in größtmöglichem Umfang wird durch dieses Prinzip anerkannt, was auch bedeutet, dass Entwicklungsmöglichkeiten und Schutz so zur Verfügung gestellt werden sollen, dass Ansichten, Persönlichkeit oder individuelle Umstände des Kindes berücksichtigt werden. Dies wurde bereits oben als in der EU-Opferschutzrichtlinie verankerter Standard erwähnt und wird im Laufe der folgenden Kapitel dieser Methode weiterhin in den Fokus gerückt. Eng verbunden mit dem Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung ist die Berücksichtigung der sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes, die vor allem für die Arbeit mit minderjährigen Opfern von höchster Relevanz ist. Dies sollte als entwicklungsgemäßes, partizipatorisches und emanzipatorisches Konzept gesehen werden, das „das Recht der Kinder auf Achtung ihrer Fähigkeiten und auf Übertragung von Rechten von Eltern auf Kinder gemäß ihrer

Kompetenzen hervorhebt, (...) sowie als schützendes Konzept, das anerkennt, dass Kinder aufgrund ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten das Recht auf Schutz seitens der Eltern und des Staates haben und daher keinen Vorgängen ausgesetzt werden oder daran teilnehmen dürfen, die ihnen Schaden zufügen könnten.“⁶ Die Entwicklung der Fähigkeiten von Kindern wird nicht nur durch ihr Alter und ihren Entwicklungsstand, sondern auch durch ihre Lebensumstände und Erfahrungen bestimmt.

Schutz vor jeglicher Diskriminierung (Art. 2)

Die Achtung, der Schutz und die Erfüllung der Rechte aller Kinder müssen ohne jede Form von Diskriminierung gewährleistet werden, „ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, des Alters, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des sozioökonomischen Hintergrunds, des Status der Eltern, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, des Geburtsstandes, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder eines sonstigen Status.“⁷ Diskriminierung von Kindern kann aus vielen Gründen auftreten, u.a. durch Gesetzeslücken, Fehlinformation von Verwaltungspersonal oder negative Einstellungen von Personen, die direkt mit Kindern arbeiten. Manche Gruppen von Kindern können sich in verletzlicheren Situationen befinden und daher mehr gezielte Unterstützung benötigen – so z.B. „Kinder von Migranten, Flüchtlinge und asylsuchende Kinder, unbegleitete Kinder, Kinder mit Behinderungen, heimatlose Kinder und Straßenkinder, Roma-Kinder und in Betreuungseinrichtungen lebende Kinder“.⁸ Die EU-Opferschutzrichtlinie sieht vor, dass „die Mitgliedsstaaten [bei der Anwendung dieser Richtlinie] sicherstellen [sollten], dass Opfer mit Behinderungen in gleicher Weise wie andere in den Genuss aller in dieser Richtlinie festgelegten Rechte kommen können; dazu zählt auch, dass die Zugänglichkeit von Gebäuden, in denen Strafverfahren verhandelt werden, und der Zugang zu Informationen erleichtert wird.“⁹

Individuelle Begutachtung und spezielle Schutzmaßnahmen für minderjährige Opfer von Straftaten

Die Verabschiedung von Rechtsinstrumenten zum Schutz der Kinderrechte – auch innerhalb des Justizsystems – sowohl auf internationaler Ebene, als auch in den EU-Mitgliedsstaaten, führte zu Einigkeit über bestimmte gemeinsame Merkmale. Gleichzeitig zeigte sie jedoch auch Probleme bei der Umsetzung von Kinderrechten, inklusive der obengenannten Grundsätze, in der Praxis auf. Auf EU-Ebene durchgeführte Studien zeigen, dass in den Mitgliedsstaaten viele gemeinsame Herausforderungen bestehen. Gleichmaßen können auch die Lösungen, die in einem Staat gefunden wurden, auf andere anwendbar sein. Da die Umsetzung von Standards

⁶ Lansdown, Gerison (2005) The evolving capacities of the child. UNICEF Innocenti Research Centre, Florenz [eigene Übersetzung].

⁷ Europarat (2010) Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz

⁸ ibid.

⁹ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI. Absatz 15.

und Praktiken stark von der Kultur eines Landes bzw. von Arbeitsumgebung, Ausbildung der handelnden Personen, Effektivität vorhandener Systeme etc. beeinflusst wird, müssen umgebende institutionelle Faktoren sowie nationale Regelungen bei der Anwendung von Praktiken berücksichtigt werden. Die Mitgliedsstaaten sind daher angehalten, gute Praxis als Inspiration zu nützen und zur Reflexion darüber zu verwenden, wie sie den besseren Schutz minderjähriger Opfer von Straftaten und die Gewährleistung ihrer Rechte in ihren jeweiligen Systemen gestalten, entwickeln und stärken können.

Die individuelle Begutachtung von Opfern und spezielle Schutzmaßnahmen: Inhalte der EU-Richtlinie

Die EU-Richtlinie über den Schutz von Opfern von Straftaten beinhaltet zwei wesentliche Normen und Verfahren für den Opferschutz: Die *individuelle Begutachtung der Opfer* und *besondere Schutzmaßnahmen*. Gemäß Artikel 22 (1) der Richtlinie soll eine individuelle Begutachtung der Opfer stattfinden, „damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens [...] zugutekommen würden“¹⁰ Artikel 22 (4) definiert, dass „Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen [gelten], da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht“. Minderjährige Opfer haben das Recht auf individuelle Bewertung ihrer Bedürfnisse, wie alle anderen Opfer von Straftaten. Die individuelle Begutachtung jedes Falles ist essenziell, da sich die Bedürfnisse von Opfern aufgrund zahlreicher Faktoren unterscheiden. In der Präambel der Richtlinie wird unter Absatz 56 ausgeführt: „Individuelle Begutachtungen sollten die persönlichen Merkmale des Opfers berücksichtigen, wie Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, ethnische Zugehörigkeit, Rasse, Religion, sexuelle Ausrichtung, Gesundheitszustand, Behinderungen, Aufenthaltsstatus, Kommunikationsschwierigkeiten, Beziehung zu dem oder Abhängigkeit vom Täter und vorherige Konfrontation mit einer Straftat. Sie sollten auch das Wesen oder die Art und die Umstände der Straftat berücksichtigen, etwa ob es sich um Hassverbrechen, in diskriminierender Absicht begangene Verbrechen, sexuelle Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen handelt, ob der Täter die Kontrolle hatte, ob der Wohnort des Opfers in einer von hoher Kriminalität gekennzeichneten oder von Banden dominierten Gegend liegt oder ob das Herkunftsland des Opfers nicht der Mitgliedstaat ist, in dem die Straftat begangen wurde.“ Diese Elemente ermöglichen es den handelnden Personen, individuelle Bedürfnisse besser zu erkennen und ihre Praktiken entsprechend anzupassen.

Nach der individuellen Begutachtung der Bedürfnisse des Opfers können besondere Schutzmaßnahmen sowohl während strafrechtlicher Ermittlungen, als auch während des Gerichtsverfahrens zur Anwendung kommen. Gemäß Artikel 23 (2) stehen während der strafrechtlichen Ermittlungen folgende besondere Schutzmaßnahmen zur Verfügung: „Das Opfer wird in Räumlichkeiten vernommen, die für diesen Zweck ausgelegt sind oder diesem Zweck angepasst wurden; die Vernehmung des Opfers wird von für diesen Zweck ausgebildeten Fachkräften oder unter deren Mitwirkung durchgeführt; sämtliche

¹⁰ Siehe Anhang 2 für den Volltext von Artikel 22

Vernehmungen des Opfers werden von denselben Personen durchgeführt, es sei denn, dies ist nicht im Sinne einer geordneten Rechtspflege; Opfer sexueller Gewalt, geschlechtsbezogener Gewalt oder von Gewalt in engen Beziehungen werden von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer vernommen, wenn das Opfer dies wünscht und der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter“. Im Falle von Opfern im Kindesalter sollte die Anpassung der Räumlichkeiten und Vorgehensweise nach den Prinzipien einer kindgerechten Justiz erfolgen. Praktische Beispiele hierzu werden weiter unten erläutert.

Während der Gerichtsverhandlung stehen Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen gemäß Artikel 23 (3) „Maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts zwischen Opfern und Tätern — auch während der Aussage der Opfer — mit Hilfe geeigneter Mittel, unter anderem durch die Verwendung von Kommunikationstechnologie; Maßnahmen zur Gewährleistung, dass das Opfer insbesondere mit Hilfe geeigneter Kommunikationstechnologie vernommen werden kann, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein; Maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Befragung zum Privatleben des Opfers, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht, und Maßnahmen zur Ermöglichung des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Verhandlung“ zur Verfügung.

Qualitätsstandards für die individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer und die Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen

Im Projekt E-PROTECT wurde analysiert, wie verschiedene Mitgliedsstaaten die individuelle Begutachtung der Bedürfnisse von Opfern umsetzen und besondere Schutzmaßnahmen, wie in der EU-Richtlinie¹¹ vorgesehen, umsetzen. Die im Rahmen des Projekts durchgeführte Analyse führte zur Identifizierung von Qualitätsstandards und Maßnahmen, die als Orientierungshilfe in der Praxis dienen und Systeme bzw. handelnde Personen dabei unterstützen können, ihre Praktiken und Dienstleistungen kindgerechter zu gestalten und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während der individuellen Begutachtung an erster Stelle steht.

Im Folgenden werden einige gemeinsame Qualitätsstandards aufgelistet, die durch nationale und internationale Praktiken und Erfahrungen ermittelt werden konnten:

- Praktiken zur Ermächtigung von Kindern
- Unterstützung von Familien, die für Kinder, die Opfer von Straftaten wurden, zu sorgen haben
- Umfassende Unterstützungsangebote für Opfer im Kindesalter, unter anderem durch psychosoziale Betreuung, Unterkunft und Beratung

¹¹ Im Rahmen von E-PROTECT wurde die individuelle Begutachtung der Bedürfnisse von Opfern und die Umsetzung besonderer Schutzmaßnahmen in den folgenden Mitgliedsstaaten analysiert: Bulgarien, Deutschland, England und Wales, Finnland, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Rumänien und Spanien.

- Effektiver Schutz und Verteidigung der Rechte des Kindes durch handelnde Personen aus verschiedenen beteiligten Berufsgruppen
- Bereitstellung spezialisierter ExpertInnen, wie z.B. KinderpsychiaterInnen, KulturmediatorInnen, SozialarbeiterInnen oder andere, je nach Bedarf
- Effektive multidisziplinäre Teams und Referenzsysteme, die die Rechte des Kindes umfassend schützen und wiederholte Befragungen, Untersuchungen oder andere Vorgänge, die sich nachteilig auf das Kind auswirken können, verhindern
- Zeitlich effiziente Abläufe, da Kinder eine andere Wahrnehmung von *Zeit* haben und sich in die Länge ziehende Fälle eine Last für Kinder bzw. eine Form von Viktimisierung darstellen können
- Wenn besondere Schutzmaßnahmen für ein Kind zu Tragen kommen, sollten Situationen vermieden werden, in denen das Kind in einen Loyalitätskonflikt mit Elternteilen geraten und sich schuldig fühlen könnte
- Standardisierung, Harmonisierung und effektive Umsetzung von Abläufen und Praktiken in allen Institutionen, um optimale Qualitätsstandards für Opfer im Kindesalter sicherzustellen
- Spezielle Trainingsangebote zu den Prinzipien und Praktiken einer kindgerechten und kinderfreundlichen Justiz für alle Personen, die direkt mit Kindern arbeiten, inkl. RichterInnen, AnwältInnen, ForensikerInnen oder auch ÜbersetzerInnen/DolmetscherInnen oder Hilfspersonal

Im letzten Jahrzehnt entwickelte sich, von Island ausgehend, eine bedeutende Praxis, die sich schnell auf alle nordeuropäischen Länder ausweitete und vor kurzem auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten eingerichtet wurde: das *Barnahus*.¹² Diese Initiative setzt die Standards, die in den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie formuliert werden, ganzheitlich in der Praxis um, sowohl während der Ermittlungen als auch während des Verfahrens. Hauptziel des *Barnahus* ist es, Retraumatisierung von minderjährigen Opfern zu vermeiden, indem einrichtungsübergreifend eine kinderfreundliche, kindgerechte Vorgehensweise nach Gewalterfahrungen von Kindern geschaffen wird. *Barnahus* wurde als Antwort auf sich wiederholende und unstrukturierte Befragungen, die mit Opfern im Kindesalter – vor allem mit Opfern von sexueller Gewalt – durchgeführt wurden, eingerichtet. Darüber hinaus bestanden auch ein Mangel an kinderfreundlichen Einrichtungen und ein Bedarf an mehr Artikulation und verstärkter übergreifender Arbeit. Die sogenannten „Kinderhäuser“ schaffen kinderfreundliche Einrichtungen, in denen die Bedürfnisse von Kindern als Opfer berücksichtigt und sie vor Reviktimisierung geschützt werden, aber auch ihr Recht auf Privatsphäre und auf die Beachtung ihrer Meinung in Entscheidungsprozessen gewahrt wird – all dies auf eine respektvolle Art und Weise und unter Beachtung der Würde und der individuellen Umstände des Kindes.

In einem aktuellen Projekt namens PROMISE wurde eine Zusammenfassung der *Barnahus* Qualitätsstandards erarbeitet, die als Leitfaden für multidisziplinäre und bereichsübergreifende Herangehensweisen im Umgang mit Gewaltopfern oder –zeugInnen

¹² Für das Awareness Raising Video “Keep Me Safe - Children’s House in Iceland”, <https://vimeo.com/288143126>.

im Kindesalter dienen kann. Die Standards werden in der untenstehenden Tabelle zusammengefasst, ebenso werden zwei Beispiele für Kinderhäuser in Bulgarien dargestellt.

Barnahus Qualitätsstandards¹³
Standard 1. Grundlagen und bereichsübergreifende Aktivitäten
1.1 Kindeswohl
1.2. Das Recht, gehört zu werden und Informationen zu erhalten
1.3. Vermeidung unangemessener Verzögerungen
Standard 2. Multidisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit im Barnahus
Standard 3. Inklusive Zielgruppe
Standard 4. Kinderfreundliche Umgebung
Standard 5. Bereichsübergreifendes Case Management
Standard 6. Forensische Befragungen
Standard 7. Medizinische Untersuchung
Standard 8. Therapeutische Leistungen
Standard 9. Aufbau von Kapazitäten
Standard 10. Prävention: Weitergabe von Informationen, Schärfen des Bewusstseins und Aufbau externer Kompetenzen

Barnahus Initiative in Bulgarien
Das <i>Vselena Centre</i> in Burgas bietet umfassende soziale Dienstleistungen für Opfer sexueller Gewalt im Kindesalter und basiert auf dem Modell des SARC in Brighton, GB. Das Zentrum bietet Räumlichkeiten mit freundlicher Atmosphäre, medizinische Betreuung, psychologische Unterstützung und erleichtert den Kontakt mit der Polizei. Das Zentrum arbeitet täglich rund um die Uhr und betreibt auch eine telefonische Helpline.
Die <i>Zona ZaKрила Centres</i> in Shumen, Montana und Sofia verfolgen wiederum andere Zugänge, wie z.B. Resilienz-Therapie oder psychotherapeutische Ansätze. Die Verfahren zur individuellen Begutachtung der Bedürfnisse folgen einem ökologischen Zugang, bei dem das Kind ins Zentrum aller Vorgänge gestellt wird.

Internationale Standards und Beispiele guter Praxis

Die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie in den ausgewählten Mitgliedsstaaten¹⁴ gestaltete sich recht divers, führte aber dennoch zu zahlreichen Änderungen in den nationalen Rechtssystemen durch die Einführung zusätzlicher Rechte, die Ausweitung der begünstigten Personengruppen existierender Rechte und die Systematisierung vorhandener Bestimmungen. So nützten beispielsweise Portugal und Spanien den Umsetzungsprozess, um die Rechte von Opfern von Straftaten zu systematisieren und entwickelten ein umfassendes

¹³ Die Barnahus Qualitätsstandards – Leitfaden für den interdisziplinären und ressortübergreifenden Umgang mit minderjährigen Opfern und Zeugen von Gewalt (PROMISE Projektreihe) finden Sie http://www.childrenatrisk.eu/promise/wp-content/uploads/sites/4/2018/06/DE_StandardsSummary_FINAL.pdf.

¹⁴ Im Rahmen des Projekts E-PROTECT wurde die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie in den folgenden Mitgliedsstaaten analysiert: Bulgarien, Deutschland, England und Wales, Finnland, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Rumänien und Spanien.

Rechtsdokument, das alle Opferrechte beinhaltet. Der *Victims' Code* in England und Wales führt ebenfalls alle Opferrechte in einem einzigen Dokument an.¹⁵

Um die Grundsätze und Standards aus der EU-Richtlinie umsetzen zu können, müssen sie von den Mitgliedsstaaten in nationale Gesetzgebung übertragen werden. Auch der nationale rechtliche Rahmen sollte sich, im Einklang mit den in der Richtlinie festgelegten Anforderungen, an Qualitätsstandards mit Blick auf die Einführung effektiver Dienstleistungen orientieren. Im Fall von Opfern im Kindesalter sollten Qualitätsstandards:

- die Rechte aller minderjährigen Opfer anerkennen und wahren, unabhängig von der Art des Verbrechens (die Gesetzgebungen unterscheiden sehr oft nach der Typologie oder Schwere des Verbrechens, auch in Bezug auf die Einrichtungen, die Kinder während des Verfahrens betreuen);
- für die Schaffung von Unterstützungseinrichtungen für Opfer sorgen, die sich speziell auf Kinder spezialisieren;
- sicherstellen, dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren für Kinder mit keinen Kosten verbunden sind. In Finnland muss der/die strafrechtlich verfolgte TäterIn beispielsweise eine „Opfergebühr“ bezahlen, die zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen für Opfer verwendet wird;¹⁶
- für die Schaffung spezialisierter Unterstützung sorgen, inkl. psychosozialer Unterstützung;
- den Erziehungsberechtigten, Vormund oder anderen HauptakteurInnen ermöglichen, die Rechte des Opfers zu wahren. So kann beispielsweise in England und Wales eine registrierte Mittelsperson Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen (bspw. Kindern) dabei unterstützen, eine Zeugenaussage bei Gericht oder bei der Polizei zu machen. In der Vorverhandlung kann die Mittelsperson dabei helfen, Grundregeln für die Befragung festzulegen, die während des Verfahrens befolgt werden müssen. Darüber hinaus können Opfer das Gericht vor der Verhandlung besuchen, um sich mit dem Gebäude und der Umgebung vertraut zu machen;¹⁷
- Spezialkommissionen einrichten, um die Umsetzung der Standards aus der Richtlinie zu bewerten, Monitoring durchzuführen und zu evaluieren. Die Gesetzgebung, mittels derer die EU-Richtlinie in Portugal umgesetzt wurde, sieht beispielsweise die Einrichtung einer eigenen Arbeitsgruppe vor, um die Dienstleistungen für Opfer von Gewaltverbrechen zu analysieren;
- die Durchführung des Verfahrens inkl. der individuellen Begutachtung zu regulieren sowie Rollen, Funktionen, Verantwortlichkeiten und operative Aspekte festlegen.

¹⁵ E-PROTECT (2018). Pan-European Best Practice Report on Individual Assessment Methodologies of child victims of crime.

¹⁶ *ibid.*

¹⁷ *ibid.*

Kapitel 2 Multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit bei der individuellen Begutachtung

Die wichtigsten Ziele

- Begründung des hohen Stellenwerts von multidisziplinärer und bereichsübergreifender Zusammenarbeit für eine umfassende rechthebasierte individuelle Begutachtung.
- Hervorhebung der zahlreichen Herausforderungen, die multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit mit sich bringt.
- Vorschläge für Wege und konkrete Zugänge, um diese Herausforderungen zu meistern und die Zusammenarbeit effektiver zu gestalten.
- Verständnis für die Rolle dritter Personen und wie darauf aufgebaut werden kann.

Warum ist multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit essenziell für die individuelle Begutachtung?

Definition

Multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit bedeutet, dass verschiedene Einrichtungen aus verschiedenen Disziplinen integriert zusammenarbeiten, um minderjährigen Opfern Unterstützung zu bieten. Dieser Zugang gründet auf dauerhafter Zusammenarbeit zwischen AkteurInnen aus verschiedenen Bereichen, wie z.B. Gesundheitswesen, Bildung, Justiz, Sozialbereich und Sicherheit, um die bestmöglichen Ergebnisse für Kinder zu erzielen. Der Ansatz reflektiert die ganzheitliche Vision der Kinderrechtskonvention, die alle Rechte als unteilbar und zusammenhängend betrachtet und daher auch alle staatlichen AkteurInnen für die Realisierung von Kinderrechten in die Pflicht nimmt.

Die multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit ist aus zahlreichen Gründen als wesentlich für die Ermittlung und Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von minderjährigen Opfern zu sehen. In der Opferschutzrichtlinie wird mehrfach die Wichtigkeit koordinierter Unterstützung für Opfer aus verschiedenen Bereichen betont, um auf all ihre Bedürfnisse eingehen zu können. Des Weiteren wird auch dargelegt, dass Unterstützungseinrichtungen für Opfer die nötige fachliche Expertise und professionelle Unterstützung nicht zwingend selbst zur Verfügung stellen müssen, sondern auch externe ExpertInnen hinzuziehen können, z.B. für psychosoziale Beratung.

Multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit in der EU-Richtlinie 2012/29

Erwägungsgrund 38 der Präambel

(...) Spezialisierte Unterstützungsdienste sollten auf einem integrierten und gezielten Ansatz beruhen, bei dem insbesondere den besonderen Bedürfnissen der Opfer, der

Schwere der aufgrund der Straftat erlittenen Schädigung sowie dem Verhältnis zwischen Opfern, Tätern, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld Rechnung getragen wird. (...)

Erwägungsgrund 39 der Präambel

Opferunterstützungsdienste sind nicht verpflichtet, selbst umfassende spezialisierte Fachkompetenz zur Verfügung zu stellen. Opferunterstützungsdienste sollten erforderlichenfalls Opfern dabei helfen, vorhandene professionelle Hilfe beispielsweise durch Psychologen in Anspruch zu nehmen.

Erwägungsgrund 62 der Präambel

Die Mitgliedstaaten sollten Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter anerkannte und aktive nichtstaatliche Organisationen, die sich Verbrechenopfern annehmen, fördern und insbesondere bei der Konzipierung strategischer Initiativen, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogrammen und Schulungsmaßnahmen sowie bei der Überwachung und Bewertung der Folgen von Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Verbrechenopfern eng mit ihnen zusammenarbeiten. Damit Opfer von Straftaten in ausreichender Weise Hilfe, Unterstützung und Schutz erhalten, sollten die öffentlichen Dienste koordiniert arbeiten und auf allen Verwaltungsebenen – auf Unionsebene wie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene – einbezogen werden. Opfer sollten dabei unterstützt werden, die zuständigen Behörden zu finden und mit ihnen Kontakt aufzunehmen, um wiederholte Verweisungen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten die Einrichtung „zentraler Anlaufstellen“ prüfen, die auf die zahlreichen Bedürfnisse der an einem Strafverfahren beteiligten Opfer eingehen, zu denen auch das Bedürfnis nach Information, Hilfe, Unterstützung, Schutz und Entschädigung zählt.

Die individuelle Begutachtung folgt einem umfassenden und ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf minderjährige Opfer und ihre Bedürfnisse und spiegelt so die Unteilbarkeit und Verflechtung der Kinderrechte wieder. Ziel der individuellen Begutachtung ist es, die besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer und besondere Maßnahmen während eines Strafverfahrens, die aufgrund ihrer erhöhten Verletzlichkeit erforderlich sind, zu identifizieren. Überdies sollen mögliche Verletzungen der Rechte von Kindern ermittelt werden, die aufgrund ihrer Opferrolle entstehen können. So ist beispielsweise das Recht auf Bildung für jedes Kind gültig, unabhängig von seiner/ihrer Situation – bei Kindern, die Opfer von Straftaten wurden, kann die Verwirklichung dieses Rechts jedoch eingeschränkt werden wenn sich das Kind z.B. weit weg von zu Hause oder in einem fremden Land befindet, wenn der Schulbesuch ein potenzielles Risiko darstellt, oder wenn traumatische Erlebnisse die Lernkompetenz beeinflussen.

Wie in der Richtlinie dargelegt, sind die individuellen Bedürfnisse abhängig von persönlichen Eigenschaften des Opfers sowie von der Art des Verbrechens und den Umständen, unter denen es begangen wurde. Da sich individuelle Bedürfnisse in Art und Umfang sehr stark unterscheiden können, erfordert ihre Ermittlung und Erfüllung eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen zahlreichen AkteurInnen aus verschiedenen Bereichen.

Die untenstehende Abbildung zeigt eine (nicht erschöpfende) Liste möglicher Faktoren, die bei der Bewertung individueller Bedürfnisse von minderjährigen Opfern in Betracht gezogen werden müssen. Diese beschränken sich nicht nur darauf, die Bedürfnisse des Opfers im Rahmen des Strafverfahrens zu berücksichtigen, sondern setzen diese Bedürfnisse auch mit der allgemeinen Verwirklichung von Kinderrechten in Verbindung, sodass das Opfer in erster Linie als Kind gesehen wird.

- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard
- Recht auf Bildung
- Recht auf Zugang zu Gesundheitsversorgung
- Recht auf Schutz und Rehabilitation



Abbildung 3. Victim's needs

Durch multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass verschiedene Meinungen zu einem Fall eingeholt werden und Expertise aus unterschiedlichen Bereichen gebündelt zum Einsatz kommt, was für ein Handeln im besten Interesse des Kindes unabdingbar ist. In der individuellen Begutachtung ermöglichen es multidisziplinäre Zugänge, verschiedene Sichtweisen einzuholen und sich ein umfassendes Bild von der Situation und den Bedürfnissen von minderjährigen Opfern zu machen. Durch die Einbindung von ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen, die auch unterschiedliche Funktionen im Kinderschutzbereich innehaben, kann auch sichergestellt werden, dass die Begutachtung ein ausgeglichenes Bild der Situation des Kindes ergibt. SozialarbeiterInnen werden sich beispielsweise eher auf psychosoziale Faktoren konzentrieren, während der Fokus von Polizei und Justiz vermutlich eher auf operativen und rechtlichen Dimensionen des Falles liegen wird, die zum Schutz des Opfers und zu einer Verurteilung des Täters/der Täterin beitragen. Durch das Treffen gemeinsamer Entscheidungen durch die verschiedenen Berufsgruppen können auch die vielseitigen Faktoren, die die Situation des Kindes beeinflussen, besser berücksichtigt werden.

Die multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit ermöglicht es, das Kind als Teil seines persönlichen Umfelds zu sehen und neben den Bedürfnissen des Kindes auch auf die Bedürfnisse des Umfelds, durch das es unterstützt wird, vor allem jene seiner/ihrer Familie, einzugehen. Erhöhte Verletzlichkeit ist beispielsweise als Situation zu verstehen, in der das Umfeld, in dem sich das Kind entwickelt, nicht in der Lage ist, ein angemessenes

Schutzniveau zu bieten, das die Wahrung der Rechte des Kindes sicherstellt. Diese Vulnerabilität resultiert also aus einem Zusammenspiel der Eigenschaften des Kindes und seiner Umgebung. Die Beurteilung der Art und des Grades der Verletzlichkeit jedes Kindes sowie der zu ergreifenden Maßnahmen erfordert daher eine tiefgehende Analyse der Schutzdefizite im Umfeld des Kindes, aber auch der vorhandenen Stärken und Ressourcen, um die besonderen individuellen Umstände ganzheitlich in den Blick zu bekommen. Vor allem die Bewertung des familiären Umfeldes – ob es in der Lage ist, dem Kind Schutz und Unterstützung zu bieten, die Wurzeln potenzieller Defizite (sozial, wirtschaftlich, Lebensereignisse wie z.B. Todesfälle, Krankheit oder Behinderung primärer Betreuungspersonen) sowie vorhandene unterstützende Faktoren (z.B. die Rolle anderer Verwandter oder der Gemeinschaft) – erfolgt häufig an der Schnittstelle zwischen forensischen, sozialen und psychologischen Überlegungen.

Multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit ist als Voraussetzung für einen Zugang, der das Opfer in den Mittelpunkt stellt, und für ein effektives Fallmanagement zu sehen. Dieser Zugang bedeutet, dass die Bedürfnisse des Opfers oberste Priorität haben, und „dass angemessene Mechanismen für die frühzeitige Identitätsfeststellung der Opfer und die Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Betreuungsorganisationen eingerichtet werden.“¹⁸ Ziel ist es, Opfer vor sekundärer Viktimisierung zu schützen, die durch ihre Interaktion mit einem System entstehen kann, das sich der Besonderheiten ihrer Situation nicht annimmt. Eine effektive multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit kann Kinder wirksam vor sekundärer Viktimisierung schützen, z.B. durch die Vermeidung mehrfacher bzw. sich wiederholender Befragungen, Tests oder Weiterverweise. Hierbei sind die verschiedenen AkteurInnen und Stellen in die Pflicht zu nehmen, ihre Unterstützungsangebote zu koordinieren – es ist nicht Aufgabe des Opfers, von einer Stelle zur nächsten zu laufen, um Unterstützung zu erhalten. Speziell für verletzte Opfer wie Kinder ist dieser Punkt essenziell, da es ihnen unter Umständen an Wissen, Kapazitäten oder Mitteln fehlt, um entsprechende Stellen aus Eigeninitiative aufzusuchen. Aus diesem Grund empfiehlt die Richtlinie die Einrichtung sogenannter „zentraler Anlaufstellen“, an die sich Opfer für umfassende Unterstützung wenden können.

¹⁸ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (2016) gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, 19.5.2016 COM(2016) 267 final.

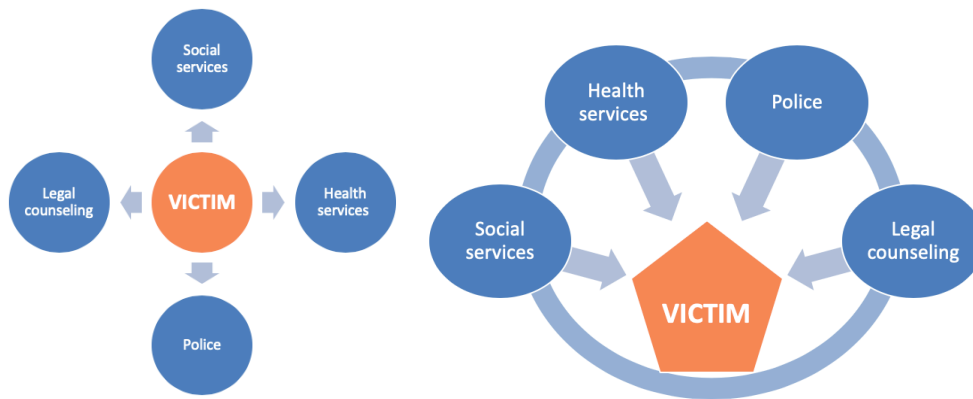


Abbildung 4. Fragmentierter Ansatz vs. opferzentrierter Ansatz

Multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit erleichtert eine zeitnahe Intervention, um die negativen Auswirkungen einer Straftat auf Kinder zu vermindern. Ein zeitnahe Eingreifen ist als Schlüsselement einer effektiven Unterstützung von minderjährigen Opfern zu sehen. Kinder nehmen den Faktor Zeit anders wahr als Erwachsene - wochen- oder monatelange Wartezeit auf Unterstützungsleistungen kann die Entwicklung eines Kindes daher ernsthaft negativ beeinflussen und Langzeitfolgen nach sich ziehen. Auch die Kohärenz der verschiedenen Interventionen ist von höchster Relevanz, da dadurch sichergestellt wird, dass die verschiedenen Aspekte der Entwicklung des Kindes berücksichtigt werden, was auch dem obengenannten ganzheitlichen Ansatz entspricht. Eine koordinierte Begutachtung und das koordinierte Ergreifen von Maßnahmen stellen sicher, dass entsprechende Unterstützung zügig und aufeinander abgestimmt zur Verfügung gestellt werden kann, und sich die diversen handelnden AkteurInnen in ihrer Arbeit gegenseitig ergänzen.

Sozialarbeit in italienischen Staatsanwaltschaften

In Italien entwickelten sich in der Zusammenarbeit zwischen dem Justizsystem und dem Sozialwesen vielversprechende Praktiken, die das Vorhandensein von Sozialarbeit in der Staatsanwaltschaft sicherstellen. Dank der Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden wurden in einigen Staatsanwaltschaften Stellen eingerichtet, die soziale Dienstleistungen anbieten. Diese Stellen bieten Unterstützung für Personal, das sich sowohl in zivilrechtlichen, als auch in strafrechtlichen Verfahren auf Straftaten gegen Gruppen mit erhöhter Verletzlichkeit spezialisiert. Vor allem in Strafverfahren wird dadurch eine enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Gerichtspolizei und Sozialarbeit ermöglicht, was den Ermittlungen und dem Schutz der Opfer zuträglich ist. Die SozialarbeiterInnen dieser Stellen sind Teil einer Delegation des Staatsanwalts/der Staatsanwältin und bieten diverse Formen der Zusammenarbeit an, z.B. durch die Unterstützung der Gerichtspolizei bei Fällen, die auch soziale Intervention erforderlich machen (Hausbesuche, Unterstützung bei der Bereitstellung von Informationen etc.). Zusätzlich stellen sie eine effektive Schnittstelle zur lokalen Sozialarbeit und zum Gesundheitswesen dar, wenn Maßnahmen in Bezug auf die Vormundschaft von in Strafverfahren involvierten Personen zu treffen sind. Überdies ist ihre Unterstützung nützlich, um Informationen zu verfügbaren Therapieprogrammen oder, bei Bedarf, angemessenen Strukturen für temporäre Schutzmaßnahmen zu gewinnen.

In anderen Einrichtungen werden ähnliche Funktionen von SozialarbeiterInnen übernommen, die der Staatsanwaltschaft auf Teilzeitbasis zugeteilt sind, um StaatsanwältInnen und RichterInnen in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen.

Ein weiteres Modell sieht die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung vor, um in Staatsanwaltschaften Informations- und Beratungsstellen für Opfer einzurichten. Ziel ist hierbei ein Angebot an persönlicher Unterstützung zu schaffen und der Staatsanwaltschaft und der Gerichtspolizei zu assistieren. In manchen Fällen bieten diese Stellen nur vor Ort Beratung in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft an. In diesen Beratungsstellen können auch andere ExpertInnen, wie z.B. AnwältInnen, SozialarbeiterInnen oder PsychologInnen, zur Verfügung stehen, die Opfern relevante Informationen vermitteln oder sie über ihre rechtlichen Möglichkeiten aufklären und an weitere Stellen für gesundheitliche und psychologische Unterstützung verweisen können.

Quelle: CSM, Resolution on guidelines on organisational matters and good practices for conducting proceedings related to gender-based and domestic violence, 9. Mai 2018.

Multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit trägt dazu bei, die Kontinuität und Kohärenz der Interventionen über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

Die individuelle Begutachtung findet zu einem bestimmten Zeitpunkt statt, üblicherweise wenn das Kind mit dem Justizsystem in Kontakt kommt. Kinder weisen jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit sowohl kurzfristige, als auch längerfristige Bedürfnisse auf. Auch die betreffenden Einrichtungen und Stellen werden sehr wahrscheinlich zwischen sofortigen (Notfalls-) Maßnahmen und längerfristiger Unterstützung unterscheiden. Daher ist es unabdingbar, dass sie ihre Arbeit zur besseren Unterstützung der Kinder klar darlegen und koordinieren. So können z.B. sofortige gesundheitliche Maßnahmen oder die Unterbringung in einer Notunterkunft als Basis für längerfristige Überwachung der gesundheitlichen Entwicklung oder für dauerhafte Unterbringung in einer Einrichtung bzw. andere Pflegemaßnahmen dienen.

EVA (Examination of Violent Acts)-Protokoll der staatlichen Polizei in Italien

Aus dem Protokoll wurden Best Practice Guidelines für Erstmaßnahmen der Exekutive bei geschlechtsspezifischer Gewalt abgeleitet. Nach Anzeige eines derartigen Falles wird eine „processing card“ erstellt, basierend auf verschiedenen Formularen, die von der Polizei ausgefüllt und in eine Datenbank eingespeist werden. Sollte die Polizei bei einem Fall eingreifen, hat sie Zugang zu verschiedensten Informationen über die anzeigende Person, über Waffen im Haus oder über die Vorgeschichte der betreffenden Personen, um sowohl das Opfer als auch die Einsatzkräfte besser schützen zu können. Während des Eingriffs gehen speziell ausgebildete Einsatzkräfte behutsam vor, sprechen mit den Personen in verschiedenen Räumen und stellen fest, ob Kinder anwesend sind und ob diese Zeuginnen der Vorfälle wurden. Die Informationen aus allen Fällen werden gesammelt, auch wenn sie nicht zu einer Anklage führen. Ziel des Protokolls ist es, Informationen zu erfassen, um den Verlauf einer Situation zu verfolgen, die Vorfälle zu überwachen und eine passende Strategie und mögliche Maßnahmen zur Überführung der TäterInnen und zum Schutz der Opfer oder gefährdeten Personen entwickeln zu können.

In der EU-Richtlinie wird anerkannt, dass Opfer, speziell Opfer in einer besonders verletzlichen Situation, wie z.B. Kinder, eine breite Palette an Bedürfnissen haben, die verschiedene Bereiche umfassen und Expertise aus unterschiedlichsten Disziplinen erfordern. Des Weiteren wird dargelegt, dass dieses Angebot nicht notwendigerweise von Opferschutzeinrichtungen bereitgestellt werden muss, sondern dass unter Umständen Kooperationen mit anderen öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind. Die Feststellung der Bedürfnisse in der individuellen Begutachtung erfordert daher ebenso eine Einbindung verschiedener

Einrichtungen und Disziplinen. Gleichmaßen fordert der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 „eine partizipatorische, multidisziplinäre Prüfung der kurz- und langfristigen Bedürfnisse des Kindes, der Betreuungspersonen und der Familie“.¹⁹ Neben der Einbindung verschiedener ExpertInnen ist jedoch auch sicherzustellen, dass die Meinung des Kindes berücksichtigt und als zentraler Faktor während des gesamten Prozesses betrachtet wird, und dass ein Handeln im besten Interesse des Kindes und im Sinne des Kindeswohls stets oberste Priorität hat. Der kinderrechtsbasierte Ansatz, wie er vom UN-Ausschuss dargelegt wird, betont die Wichtigkeit, dem Kind eine aktive Rolle in Bezug auf seinen Schutz und die Verwirklichung aller in der UN-Kinderrechtskonvention und in ihren Zusatzprotokollen verankerten Rechte zum Schutz von Kindern vor Gewalt zukommen zu lassen, und das Kind daher nicht nur als zu schützendes Objekt zu betrachten. Dieser ganzheitliche Ansatz, der auch die verschiedenen sozialen Systeme berücksichtigt, in denen sich das Kind bewegt, wird auch in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 wiederholt dargelegt.

Herausforderungen multidisziplinärer und bereichsübergreifender Zusammenarbeit

Eine multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit birgt zahlreiche Herausforderungen:

Die Zusammenarbeit zwischen ExpertInnen aus verschiedenen Disziplinen, mit unterschiedlichen Berufskulturen und Perspektiven, kann sich schwierig gestalten. Dieser Aspekt kann insbesondere zu Beginn der Zusammenarbeit zum Tragen kommen, wenn es für die ExpertInnen nicht üblich ist, mit Personen außerhalb ihrer Berufsgruppe konfrontiert zu werden. Das Verständnis für abweichende Ansichten kann einige Zeit in Anspruch nehmen und auch zu Uneinigkeit über die Verletzlichkeit eines Kindes, ihre Wurzeln und zu treffende Maßnahmen führen. Schwierigkeiten können beispielsweise auftreten, wenn Polizei und Sozialarbeit in bestimmten Settings zusammenarbeiten müssen, da die Berufsgruppen üblicherweise nicht derselben Logik folgen. Diese Herausforderung ist jedoch gleichzeitig als Stärke eines multidisziplinären Zugangs zu sehen, da die Konfrontation verschiedener Ansichten schlussendlich zu einem tieferen Verständnis einer komplexen Situation führen kann.

Durch die Einbindung von Einrichtungen aus verschiedenen Feldern treffen auch verschiedene institutionelle Kulturen, Regeln und finanzielle oder politische Einschränkungen aufeinander. Verschiedene Einrichtungen können abweichende Arbeitsabläufe im Bereich Kinderschutz aufweisen – es ist daher essenziell, Strategien zur Harmonisierung der Abläufe und Prozesse zu finden, um effektive und rechthebasierte Angebote für Opfer zu schaffen. Selbst wenn in diesem Bereich gesetzliche Vorgaben existieren, können diese unter Umständen nicht in allen Bereichen bzw. Regionen gleichermaßen umgesetzt sein. Auch ungleiche Kapazitäten, sowohl personeller als auch finanzieller Art, können eine Herausforderung darstellen. Kooperation erfordert Zeit und

¹⁹ UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011), Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, Abs. 50.

Ressourcen und impliziert, dass alle involvierten AkteurInnen in ihrer Arbeit denselben Standards folgen. Sie erfordert ebenso die Schaffung effektiver Kommunikationswege und die Einrichtung schneller Freigabe/Autorisierungsmechanismen für interne Prozesse, um andere Einrichtungen in ihrer Arbeit nicht zu blockieren. Wenn beispielsweise Berichte von SozialarbeiterInnen niedrige Qualität aufweisen, kann dies andere AkteurInnen, inklusive der Gerichte, in der Ausführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen. Gleichermaßen ist auch ein einheitliches Verständnis verschiedener Konzepte – z.B. was ist Kindesmissbrauch, der Begriff Vulnerabilität, die Rolle der Familie u.ä. – zentral, um adäquate Koordination sicherzustellen.

Der Mangel an strukturierten Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit kann ihre Effektivität beeinträchtigen. Mangelnde Klarheit über die Rolle und Verantwortlichkeiten verschiedener AkteurInnen, die Abläufe oder Berichterstattung stellt eine große Herausforderung in der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit dar. AkteurInnen aus verschiedenen Bereichen/Einrichtungen kennen sich oft nicht persönlich, was einen negativen Einfluss auf die Bemühungen um fruchtbare Zusammenarbeit haben kann, selbst wenn der Wille dazu von allen Seiten gegeben ist. Die mangelnde Struktur beeinträchtigt die Zusammenarbeit nicht nur aufgrund der Unklarheiten darüber, wer wofür zuständig ist – unklare Arbeitsaufteilung unter verschiedenen Einrichtungen und Berufsgruppen kann auch negative Auswirkungen auf die Transparenz und das Verantwortungsbewusstsein haben, was zu Ineffizienz führen kann. Eine geteilte Verantwortung über verschiedene Bereiche und AkteurInnen hinweg birgt das Risiko, dass die Arbeitsaufteilung als unfair angesehen wird, dass nicht genügend Anerkennung für die Arbeit empfunden wird, und dass die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit verschwimmt, was zu Untätigkeit führen kann.

Vertraulichkeit ist ein wesentlicher Aspekt für die Rechte von minderjährigen Opfern. Diese sollte daher durch multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit im Kontext der individuellen Begutachtung und anderer Dienstleistungen nicht eingeschränkt werden. Mit der Aufgabenteilung unter verschiedenen Einrichtungen sollten daher auch entsprechende Schutzmechanismen eingerichtet werden, um die Wahrung der Vertraulichkeit abhängig von den individuellen Fällen zu gewährleisten. Die Ermittlung der Bedürfnisse in Bezug auf Bildung oder Unterbringung muss beispielsweise nicht zwingend die Kenntnis der gesamten Geschichte des Kindes, inkl. Details zum Verbrechen, dessen es zum Opfer gefallen ist, voraussetzen. Hier können administrative Informationen oder Informationen über Bedrohungen, denen das Kind ausgesetzt sein könnte, ausreichend sein, um die Bedürfnisse zu bestimmen.

Kooperationsmuster und Effektivität der Zusammenarbeit können sich innerhalb eines Landes erheblich unterscheiden. Zusammenarbeit zwischen ExpertInnen und verschiedenen Einrichtungen ist häufig von den lokalen Gegebenheiten und dem politischen Willen abhängig. In manchen Regionen können einzelne Berufsgruppen oder Institutionen unter Umständen geringes Interesse an der Förderung der Zusammenarbeit zeigen oder diese gänzlich ablehnen. Die Etablierung einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit könnte auf manche auch wie eine zusätzliche Arbeitsbelastung wirken, die sie aufgrund begrenzter Ressourcen oder anderweitiger Prioritäten nicht auf sich nehmen wollen. Wiederum andere könnten sie als Untergrabung ihrer Autorität und Kompetenz in ihrem jeweiligen Feld verstehen. In föderalen oder stark dezentralisierten Staaten, in denen soziale (Dienst-) Leistungen häufig im

lokalen Kompetenzbereich liegen, können abweichende Vorgehensweisen in den verschiedenen Regionen eine große Herausforderung darstellen. Ist kein einheitliches Berichtssystem zur Erstellung statistischer Daten vorhanden, kann dies das Wissen über Art und Ausmaß bestimmter Verbrechen in einem Land und über die am meisten gefährdeten Kinder einschränken.

Über die effektive Gestaltung multidisziplinärer und bereichsübergreifender Zusammenarbeit

Die Bewältigung der Herausforderungen multidisziplinärer und bereichsübergreifender Zusammenarbeit erfordert ein Handeln auf mehreren Ebenen. Dazu zählt zunächst eine ausreichende Harmonisierung des politischen und rechtlichen Rahmens, um es den verschiedenen AkteurInnen zu ermöglichen zusammenzuarbeiten. Außerdem erfordert der Zugang die Festlegung übergeordneter Handlungsrahmen und Mechanismen, um die Interaktion unter den Partnern zur Erreichung festgelegter Ziele zu regulieren. Nicht zuletzt impliziert diese Art der Kooperation auch, dass ausreichend Platz und eine fördernde Umgebung für individuelle Initiativen und Zusammenarbeit geschaffen werden, da effektive Kooperation schlussendlich vor allem zwischen Menschen stattfindet.

Das Kind und seine/ihre Interessen sollten im Mittelpunkt multidisziplinärer und bereichsübergreifender Zusammenarbeit stehen. Das Handeln im Sinne des Kindeswohls ist der Kompass, den die Kinderrechtskonvention über berufliche Grenzen hinweg bietet. Dieses Prinzip stellt das gemeinsame Ziel dar und kann bei der Überwindung professioneller Differenzen leitend sein. Für das Fallmanagement bedeutet dies, dass ExpertInnen gemeinsam an einer Problemstellung arbeiten und das Kind dabei ins Zentrum stellen sollen, anstatt einen Fall auf mehrere Disziplinen und Einrichtungen aufzuteilen. Dieser Zugang stellt eine Grundvoraussetzung für effektive Zusammenarbeit dar. Kapitel 4 der vorliegenden Methode widmet sich den nötigen Ansätzen zur Sicherstellung des Kindeswohls und der besten Interessen des Kindes.

„Jour fixe“ zur Harmonisierung der Prozesse gerichtsmedizinischer Untersuchungen in Graz, Österreich

Eine wesentliche Voraussetzung für die gleichzeitige Ermöglichung des Opferschutzes und funktionierender Ermittlungs- und Informationsprozesse sind Offenheit und Verständnis für die Strukturen und Rahmenbedingungen anderer Institutionen. Aus diesem Grund organisiert das Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildung in Graz regelmäßige „Jours fixes“ zur Harmonisierung der Prozesse gerichtsmedizinischer Untersuchungen von Gewaltopfern und Verdächtigen. Bei diesen Treffen tauschen VertreterInnen aus Justiz, Medizin, Psychologie und Opferschutz ihre Sichtweisen und Meinungen aus, um ihre Arbeitsabläufe zu optimieren und zu vereinfachen.

Strukturierte bereichsübergreifende Zusammenarbeit ist der Schlüssel zu echter und effektiver Kooperation. Dazu müssen nicht zwingend neue Strukturen geschaffen werden – wichtig ist vielmehr, sicherzustellen, dass existierende Strukturen in Kooperation mit anderen AkteurInnen funktionieren können. Um die Zusammenarbeit zwischen AkteurInnen zu

organisieren braucht es nachvollziehbare Systeme, wie z.B. klare Verweissysteme. Eine klare Aufteilung der Aufgaben und Abläufe unter den beteiligten Einrichtungen trägt dazu bei, dass es keine Überschneidungen oder Lücken gibt, und dass die jeweiligen AkteurInnen wissen, woher sie Informationen bekommen, wem sie Bericht erstatten müssen und wie sie miteinander interagieren. Auch verschiedene Instrumente können in einer strukturierten Zusammenarbeit zum Einsatz kommen. Ein zentrales Element dieser Instrumente ist, dass sie auf einem „Vertrag“ basieren sollten, der Rolle und Verpflichtung der AkteurInnen im Detail festlegt und von allen Beteiligten ausdrücklich akzeptiert wird. Dennoch sollten derartige Instrumente auch ausreichend Flexibilität gewähren, um auf die Heterogenität der Fälle eingehen zu können. Im Folgenden werden einige mögliche Instrumente aufgelistet.

- **Absichtserklärungen (Memoranda of understanding)** legen üblicherweise die Ziele und Bereiche der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen/Einheiten fest, die ihre Absicht erklären, gemeinsam auf diese Ziele hinzuarbeiten. Sie bestehen meist aus übergeordneten Vereinbarungen, die grundlegende Prinzipien für die Zusammenarbeit festlegen, aber nicht im Detail darauf eingehen, wie diese in der täglichen Arbeit auszusehen hat. Absichtserklärungen bilden somit eine Basis für gemeinsames Agieren in einem bestimmten Themenbereich – Details der Kooperation müssen dabei im Rahmen spezifischer Vereinbarungen festgelegt werden.

Memorandum of understanding zwischen Staatsanwaltschaft, Stadtverwaltung und staatlicher Verwaltung in Mailand, Italien

In Mailand wurde 2017 ein Memorandum of understanding zwischen der Staatsanwaltschaft, der Stadtverwaltung und der staatlichen Verwaltung unterzeichnet. Darin werden einige Bereiche festgelegt, in denen verstärkte Zusammenarbeit erfolgen soll, u.a. im Bereich Bewusstseinsbildung, Mediation, Austausch von Software zum Datenmanagement oder Capacity Building. Die Erklärung beinhaltet auch einen möglichen Austausch von Ressourcen, wie z.B. durch die Verfügbarkeit von IT-Unterstützung für die Software. Sie sieht die Einrichtung einer Arbeitsgruppe vor, die für die konkrete Umsetzung des Memorandum unter Berücksichtigung der jeweiligen Ressourcen und Erfordernisse der Parteien zuständig ist.

Quelle: Memorandum of understanding between the prosecutor's office, the city and the state administration in Milan, Italy (2017)

- **Kooperationsvereinbarungen** beinhalten üblicherweise eine detailliertere Aufstellung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten verschiedener AkteurInnen und legen auch dar, wie die Zusammenarbeit organisiert werden soll und wer welche Ressourcen zur Verfügung stellt. Ziel ist die Schließung möglicher Lücken, die die verschiedenen Parteien an einer vollständigen Zusammenarbeit im Rahmen ihres Mandats und ihrer Verpflichtungen hindern könnten. Die Rollen und Erwartungshaltungen sollen dadurch für alle beteiligten AkteurInnen klarer, und die angebotenen Dienstleistungen in Einklang gebracht und effektiver gestaltet werden.

Gliederung der bereichsübergreifenden Vereinbarung des Barnahus Linköping

1 – Partner. Legt die Partner der Vereinbarung fest.

2 – Zweck. Als Zweck wird die Vermeidung von Retraumatisierung und unangemessenen

Verzögerungen definiert. In diesem Abschnitt werden einige der wichtigsten Grundlagen für die Zusammenarbeit und die Bearbeitung von Fällen ausgeführt, z.B. der Umgang mit Kindern. Außerdem werden Umfeld und Art der multidisziplinären Zusammenarbeit festgelegt. Die Vereinbarung sieht auch Kompetenzaufbau und Training vor, um die Qualität des Angebots zu erhöhen.

3 – Ziel. Legt die Ziele und Leistungen des Barnahus fest. Dazu zählen z.B. die Wahrung des Kindeswohls als oberste Priorität, die Gewährleistung garantierter Kinderschutzmaßnahmen, Professionalität und Kinderfreundlichkeit sowie die Vermeidung von Retraumatisierung.

4 – Zielgruppe. Legt die Zielgruppe fest.

5 – Örtlicher Anwendungsbereich. Legt den geographischen Anwendungsbereich fest.

6 – Verpflichtungen. Listet die gemeinsamen Verpflichtungen der teilnehmenden Einrichtungen auf, z.B. dass sie an geplanten Treffen teilnehmen, Verantwortung für effektive Zusammenarbeit übernehmen, sicherstellen, dass Informationen, Guidelines, Abläufe und Checklisten verstanden und verwendet werden, Kompetenz- und Kapazitätsaufbau fördern und mit anderen Einrichtungen kooperieren müssen. Beschreibt die individuellen Verpflichtungen der jeweiligen im Barnahus vertretenen Einrichtungen.

7 – MitarbeiterInnen. Beschreibt die Teamstruktur und Verantwortungsbereiche.

8 – Organisation. Beschreibt die Organisationsstruktur, inkl. Rollen der Steuerungsgruppe, der KoordinatorInnen und der Verbindungs- und Arbeitsgruppen.

9 – Finanzierung und Kostenteilung. Legt fest, wie die Kosten des Barnahus auf die verschiedenen Partneereinrichtungen aufgeteilt werden, und dass die jeweiligen Einrichtungen Verantwortung dafür tragen, ausreichend Personal und Materialien zur Verfügung zu stellen.

10 – Räumlichkeiten. Legt die Vorgaben für Räumlichkeiten fest, z.B. in Bezug auf Kinderfreundlichkeit.

11 – Dokumentation. Legt die Art der Dokumentation fest, inklusive Aufzeichnungen über die jeweiligen Dienstleistungen und gemeinsame Protokolle.

12 – Privatsphäre. Legt fest, welche Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz getroffen werden müssen.

13 – Nachbereitung. Legt Details zu Controlling, Budgetverwaltung und den gemeinsamen und individuellen jährlichen Berichten fest.

14 – Kompetenz. Legt fest, wie die Qualität und kompetente Durchführung aller Einzel- und Gemeinschaftsmaßnahmen gewährleistet wird.

15 – Vertragszeitraum. Legt den Vertragszeitraum fest.

16 – Konfliktlösung. Beschreibt Lösungsansätze für potenziell auftretende Konflikte.

Quelle: Barnahus Qualitätsstandards Leitfaden für den interdisziplinären und ressortübergreifenden Umgang mit minderjährigen Opfern und Zeugen von Gewalt, PROMISE Projektreihe

- **Protokolle und standardisierte Arbeitsabläufe.** Protokolle führen üblicherweise aus, welche Handlungen in bestimmten Situationen ausgeführt werden müssen und welcher Handlungspartner die Hauptverantwortung dafür trägt. Standardisierte Arbeitsabläufe beinhalten meist noch zusätzliche Details und legen genau fest, wie das Protokoll umgesetzt wird. Im Kinderschutzbereich legen diese beiden Instrumente im Detail die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einheiten fest und definieren die Rolle und Verantwortlichkeiten aller AkteurInnen sowie die erforderliche Art der Kommunikation zwischen den PartnerInnen. Im Allgemeinen sind in den Dokumenten auch Konzept- und Begriffsdefinitionen enthalten, die den gemeinsamen Handlungsrahmen definieren.

Neuseeland – Kinderschutzprotokoll: Gemeinsame Arbeitsabläufe der Polizei Neuseeland und des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie im Ministerium für soziale Entwicklung

Das 2016 verabschiedete Kinderschutzprotokoll Neuseelands beinhaltet eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten von Polizei und Sozialarbeit und regelt deren Zusammenarbeit durch die präzise Festlegung von Arbeitsabläufen. Das Protokoll umfasst die folgenden Themenbereiche:

1. Zweck
2. Grundsätze
3. Verantwortlichkeiten
4. Wann das Kinderschutzprotokoll zu verwenden ist
5. Der Prozess
6. Weitere Überlegungen zu den Ermittlungen
7. Informationsaustausch
8. Konfliktlösung
9. Training und professionelle Entwicklung
10. Qualitätssicherung
11. Zusammenfassung
12. Vertragsparteien
13. Glossar
14. Abkürzungsverzeichnis

Das Kinderschutzprotokoll (CPP) legt z.B. in Bezug auf die Kommunikation zwischen den zusammenarbeitenden Einheiten sehr konkrete Abläufe fest: „Die Polizei und der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie müssen in allen im Protokoll angeführten Fällen Rücksprache halten. Zusätzlich sind regelmäßige Kinderschutzprotokoll-Treffen zwischen Polizei und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abzuhalten, in denen alle aktuellen Fälle gemäß Protokoll besprochen werden. Diese müssen mindestens monatlich, bei Bedarf auch häufiger stattfinden. Um die Treffen produktiv und fokussiert zu gestalten, wurden zwischen Polizei und dem Fachbereich Kind, Jugend und Familie folgende ständige Tagesordnungspunkte vereinbart:

- Aktualisierung der CPP Fallliste
- Austausch von Updates zu jedem Fall
- Beratung über Ergebnisse oder Abschlüsse von Fällen
- Diskussion etwaiger operativer Punkte

Zu jedem Treffen muss mithilfe einer im Vorfeld erarbeiteten Vorlage ein Protokoll erstellt werden, das beiden Einrichtungen übermittelt wird.“

*Quelle: Child Protection Protocol: Joint Operating Procedures Between New Zealand Police and Child, Youth and Family Department at the Ministry of Social Development verfügbar unter:
<https://practice.orangatamariki.govt.nz/assets/documents/policy/assessment-and-decision-making/child-protection-protocol-2016.pdf>*

Erfahrungen zeigen, dass, trotz der Einbindung verschiedener AkteurInnen, eine Einrichtung für die Leitung der Zusammenarbeit zuständig sein und den Überblick über die Arbeit aller involvierten Parteien und mögliche Folgemaßnahmen haben sollte. Diese Partei muss zwar prinzipiell nicht hierarchisch höhergestellt sein, sollte aber die nötige Autorität besitzen, um den Prozess rund um die Ermittlung der Bedürfnisse von minderjährigen Opfern und angemessene Folgemaßnahmen leiten zu können. Dadurch kann die Transparenz der Abläufe einfacher garantiert und Verantwortlichkeiten leichter ermittelt werden. Diese Partei ist

ebenso verantwortlich für die Gewährleistung der Vertraulichkeit und den Austausch benötigter Informationen mit anderen PartnerInnen. In vielen Ländern wird diese Position von Kinderschutzeinrichtungen eingenommen, sie kann jedoch auch bei anderen AkteurInnen im Gesundheits-, Justiz- oder Sozialbereich angesiedelt sein. Zum Teil wird diese Rolle von einer nationalen Kinderschutzeinrichtung eingenommen, die vordergründig als Überwachungs- und Kontrolleinrichtung für AkteurInnen im Kinderschutz-Bereich fungiert. Diese Institutionen können daher häufig als Autorität wahrgenommen werden, die Angst und Misstrauen erweckt, anstatt sie als wertvolle Ressource für die handelnden Personen zu betrachten. Kinderschutzeinrichtungen können jedoch einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen zu fördern, indem sie die Zusammenarbeit zwischen ExpertInnen und Einrichtungen stärken und Kapazitätsaufbau im Bereich Kinderschutz bereichsübergreifend unterstützen. Legitimiert wird eine derartige Führungsrolle durch die Gesetzgebung und die Expertise, die eine Einrichtung anderen handelnden Personen im Bereich des Kinderschutzes bieten kann. Zusätzlich dazu bietet sie den Opfern Sichtbarkeit und Stabilität – in einem kinderfreundlichen System ist es z.B. wesentlich für das Kind, eine/n AnsprechpartnerIn zu haben, der/die während des gesamten Zeitraums zuständig ist, anstatt immer mit unterschiedlichen Personen konfrontiert zu werden. Das Barnahus-Modell sieht die Zuteilung einer unterstützenden Person vor, die für die Interaktion mit dem Kind und der Familie zuständig ist und die Kontinuität der Tätigkeiten und Kommunikation garantiert.

Die Rolle der Bezugsperson im Barnahus-Modell

- Das Kind und seine BetreuerInnen erhalten fortwährend Unterstützung und regelmäßige Informationen während des gesamten Befragungs- und Gerichtsprozesses;
- Die Folgemaßnahmen nach dem Gerichtsprozess und nach Abschluss der Behandlung werden nach den Bedürfnissen des Kindes und der Familie/der BetreuerInnen organisiert;
- Eine benannte und geschulte Person oder ein Mitglied des ressortübergreifenden Teams überwacht die multidisziplinären Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das Kind und die nicht verdächtigen **Familienmitglieder/BetreuerInnen** fortwährend unterstützt und weiterhin betreut werden;
- Wird die Rolle der unterstützenden Person/des Koordinators/der Koordinatorin von einer Behörde ausgeübt, die nicht Teil des Barnahus ist, ist ein Teammitglied im Dienst dafür zuständig, die Verbindung mit dieser Behörde zu halten und eine adäquate Kommunikation zu sichern und zu verfolgen.

Quelle: PROMISE Projektreihe (2017). Barnahus Qualitätsstandards Leitfaden für den interdisziplinären und ressortübergreifenden Umgang mit minderjährigen Opfern und Zeugen von Gewalt, S. 34.

Bereichsübergreifende Zusammenarbeit erfordert eine klare Verteilung der Verantwortung und klare Rechenschaftspflichten. Die Rollen, Kapazitäten und Pflichten der involvierten ExpertInnen müssen, gemäß ihrer jeweiligen Berufsgruppe und den Regeln ihrer Einrichtung/Institution, klar dargelegt werden. Jede/r AkteurIn muss wissen, wem, worüber und wie er/sie Bericht erstatten muss. Die diversen Verpflichtungen können in Vereinbarungen oder Protokollen verankert werden, in denen auch der jeweilige Beitrag zur individuellen Begutachtung und zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen geregelt wird. Abhängig vom nationalen System liegt die Verantwortung häufig im Bereich der Sozialarbeit

oder in den Justizinstitutionen, die für den Strafprozess zuständig sind. Auch ein Monitoringsystem für Modelle bereichsübergreifender Zusammenarbeit sollte installiert werden – hier sind üblicherweise die zuständigen Ministerien eingebunden. Umfassende Berichte über die Funktionsweise des Systems können regelmäßig von der Ombudsstelle für Kinder oder nationalen Menschenrechtseinrichtungen, parlamentarischen Kontrollmechanismen oder Rechnungshöfen erstellt werden.

Betreuungsbüros für Opfer in Spanien

“Betreuungsbüros in Spanien bieten Opfern ein breites Angebot. Sie führen die individuelle Begutachtung der Opfer durch, um ihre besonderen Schutzbedürfnisse festzustellen, und koordinieren andere Unterstützungsmaßnahmen. Die Teams in diesen Büros sind interdisziplinär und umfassen RichterInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen. Das spanische Justizministerium ist gesetzlich dazu verpflichtet Unterstützungseinrichtungen, -mechanismen und -garantien für Opfer auf jährlicher Basis zu überprüfen.“

Quelle: E-PROTECT (2018). In-depth review on the transposition of Directive 2012/29/EU in other MS

Der Austausch von Informationen muss geregelt und klare Datenschutzmaßnahmen gesetzt werden. Dadurch soll einerseits der Schutz persönlicher Daten des Kindes sichergestellt werden, andererseits müssen die involvierten ExpertInnen Zugang zu benötigten Informationen haben, um wiederholte Befragungen oder Tests zu vermeiden. Vertrauliche Informationen sollten nur geteilt werden, soweit dies zur Beurteilung der Situation des Kindes in Bezug auf die begangenen Verbrechen und zur Festlegung relevanter Maßnahmen nötig ist. So können z.B. medizinische Untersuchungsergebnisse zu Art und Schwere eines Missbrauchsfalls von den damit betrauten ÄrztInnen mit anderen ExpertInnen des Teams geteilt werden, während andere medizinische Informationen, die in keiner direkten Verbindung zum Verbrechen stehen und für die Festlegung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen irrelevant sind, nicht zugänglich gemacht werden sollten. Gleichmaßen müssen z.B. Bildungseinrichtungen über den Bedarf eines Schulwechsels informiert werden, wenn Opferschutzeinrichtungen zum Schutz des Kindes einen Umzug vornehmen, die Art des Verbrechens und Detailinformationen dazu sind für Schulen jedoch irrelevant.

Der Austausch von Informationen zwischen Behörden und Institutionen in Fällen, die minderjährige Opfer betreffen, gestaltet sich vor allem durch die neue Datenschutzverordnung um einiges komplexer. In Österreich zeigen Berichte aus der Praxis zum Beispiel, dass die Regelungen als unklar empfunden werden – die daraus resultierende Unsicherheit führt zu inkonsistenten Vorgehensweisen.

Gesetzgebung zum Austausch vertraulicher Informationen in Kinderschutzfällen in Frankreich

Artikel L226-2-2 des französischen Sozial- und Familiengesetzbuchs sieht vor, dass Personen im Kinderschutzbereich, die der professionellen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, vertrauliche Informationen unter sich austauschen dürfen, um eine individuelle Situation beurteilen und Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und ihre Familien ergreifen zu können. Der Informationsaustausch ist dabei auf jene Informationen beschränkt, die zur Gewährung des Schutzes von Kindern absolut notwendig sind. Eltern, Vormunde oder das Kind, abhängig von Alter und Reife, werden im Vorfeld darüber angemessen informiert, sofern dies nicht dem Kindeswohl entgegensteht.

Vereinbarungen zur interdisziplinären und ressortübergreifenden Zusammenarbeit sollten sich nicht nur auf die individuelle Begutachtung und alle damit verbundenen Verfahren beschränken, sondern auch für die darauffolgenden Phasen, d.h. die Umsetzung und das Monitoring der beschlossenen Maßnahmen, ihre Gültigkeit behalten. Das im Kontext der Begutachtung festgelegte Prozedere ist auf das gesamte Case Management anzuwenden. Die individuelle Begutachtung stellt einen entscheidenden Schritt zur Wahrung der Rechte von Opfern im Kindesalter dar, sollte aber dennoch als Teilaspekt einer Fülle an Handlungen gesehen werden, die eine Mitarbeit von ExpertInnen verschiedener Bereiche erfordern.

Barnahus Linköping (Schweden) – Formale ressortübergreifende Vereinbarung

Das Barnahus-Team in Linköping besteht aus fünf Barnahus-MitarbeiterInnen, ungefähr 90 SozialarbeiterInnen aus Einrichtungen in neun umliegenden Gemeinden, vier StaatsanwältInnen, elf PolizeibeamtInnen, fünf bis sechs KinderärztInnen aus der Kinder- und Jugendklinik sowie einigen MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Frauenklinik und der Gerichtsmedizin aus dem nahegelegenen Krankenhaus. Die Einbindung all dieser verschiedenen Einrichtungen und MitarbeiterInnen macht eine klare Organisationsstruktur zu einer Grundvoraussetzung, um funktionierende Planung, Eingriffe und Zusammenarbeit sicherzustellen. In der Zusammenarbeit muss auch berücksichtigt werden, dass sich das Team an verschiedenen Arbeitsabläufen, Regelungen und Gesetzen orientiert.

Um die reibungslose und effektive Arbeit im Barnahus sicherzustellen, werden eine formale Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, eine/r oder mehrere KoordinatorInnen bestimmt, klare Abläufe festgelegt und (bereichsübergreifende) Arbeitsgruppen eingerichtet. Die formale Vereinbarung ist ein wesentliches Instrument, um die Eckdaten der Zusammenarbeit, wie z.B. Zweck, Ziele, Verpflichtungen, Zuständigkeiten, Organisation und Finanzen, festzulegen. Die Vereinbarung wird von autorisierten VertreterInnen jeder Einrichtung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Einrichtungen ihre jeweiligen Leistungen im Barnahus erbringen. (...) Ein Lenkungsausschuss, bestehend aus VertreterInnen der verschiedenen Stellen, überwacht und leitet die Implementierung der grundlegenden formalen Vereinbarung.

Die tägliche Arbeit im Barnahus wird von strikten Routinen geleitet, denen alle Einrichtungen folgen müssen. Darin festgelegt sind z.B. bereichsübergreifende Planungstreffen, Rollen und Verantwortlichkeiten der ExpertInnen bei der Beobachtung von Befragungen, Abläufe zur Bewertung und Feststellung der besten Interessen des Kindes sowie für Dokumentation und Fallermittlung.

Eine Kontakt-/Arbeitsgruppe mit VertreterInnen aller Einrichtungen trifft sich monatlich. Ihre Aufgabe ist es, ein Gefühl der geteilten Verantwortung und aktiven Mitarbeit zu schaffen, zudem ist sie für Überprüfung und Aktualität der Routinen zuständig. Das Barnahus-Team spielt eine wichtige Rolle in der Koordination der Arbeit. Die fünf MitarbeiterInnen stammen aus verschiedenen Berufen, haben verschiedene Rollen und agieren allesamt als KoordinatorInnen der bereichsübergreifenden

Zusammenarbeit im Barnahus. Der/die TeamleiterIn hat zusätzlich die Aufgabe, sich mit dem Lenkungsausschuss und der Kontaktgruppe zu vernetzen.

Quelle: PROMISE Projektreihe (2017). Barnahus Qualitätsstandards Leitfaden für den interdisziplinären und ressortübergreifenden Umgang mit minderjährigen Opfern und Zeugen von Gewalt.

Kapitel 3 Schutzmaßnahmen während der individuellen Begutachtung

Die wichtigsten Ziele

- Die Schutzmaßnahmen während der individuellen Begutachtung zur Vermeidung von sekundärer Viktimisierung werden dargestellt.
- Die Anwendung dieser Garantien unter Wahrung des Respekts und der Rechte von Kindern wird erläutert.

Begründung für Schutzmaßnahmen während der individuellen Begutachtung

Das Justizsystem wurde in erster Linie von und für Erwachsene gestaltet und benötigt daher Anpassungen für einen adäquaten und freundlichen Umgang mit Kindern. Ziel ist es, sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und Kinder vor Einschüchterung und Vergeltung zu schützen. Von sekundärer Viktimisierung spricht man, wenn das Justizsystem das durch das Verbrechen verursachte Trauma des Opfers verstärkt oder erneut hervorruft, wenn das System die besonderen Umstände des Opfers nicht berücksichtigt, das Opfer zwingt, die Geschichte mehrmals zu wiederholen, die Ereignisse erneut zu „durchleben“ und den Ansichten und Schilderungen des Opfers keinen Wert beimisst, oder noch schlimmer, dem Opfer die Schuld für das Geschehene zuschreibt bzw. Schuldgefühle auslöst. Dies bedeutet nicht, dass die Aussagen eines Opfers nicht verifiziert oder die Rechte der Verteidigung nicht gewahrt werden müssen. Dennoch sollte das System sicherstellen, dass die Rechte und die Würde des Opfers trotz der Erfordernisse eines Strafverfahrens stets gewahrt werden. Verfahrensgarantien und Schutzmechanismen müssen die besondere Verletzlichkeit von Kindern aufgrund ihrer jeweiligen persönlichen Merkmale sowie der Art und Umstände des Verbrechens berücksichtigen, deren Ausgestaltung sich von Fall zu Fall unterscheiden kann.

In Bezug auf Schutzmaßnahmen müssen zwei Punkte in Betracht gezogen werden:

- 1) Maßnahmen während der individuellen Begutachtung zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse, und
- 2) Festlegung von Maßnahmen für das Strafverfahren, die sich aus der Ermittlung der Schutzbedürfnisse ergeben

Dieses Kapitel behandelt Punkt 1), während der Durchführung der individuellen Begutachtung erforderliche Maßnahmen (weitere Aspekte werden in Kapitel 4 über Ergebnis und festgelegte Folgemaßnahmen der Begutachtung behandelt).

Obwohl jeder Fall individuell beurteilt werden muss, gibt es einige Maßnahmen, die für Opfer im Kindesalter aufgrund ihres Entwicklungsstadiums und des Umstands, dass sie Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Rechte benötigen, besonders bedeutend sind. Eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur über die Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern in

Strafverfahren (als Opfer, ZeugInnen oder andere VerfahrensteilnehmerInnen), durchgeführt in neun Mitgliedsstaaten, zeigte eine direkte Verbindung zwischen der Unterstützung, die Kinder erhalten, und dem Gefühl, dass ihre Privatsphäre, Sicherheit und das Verständnis des Verfahrens gewahrt werden.

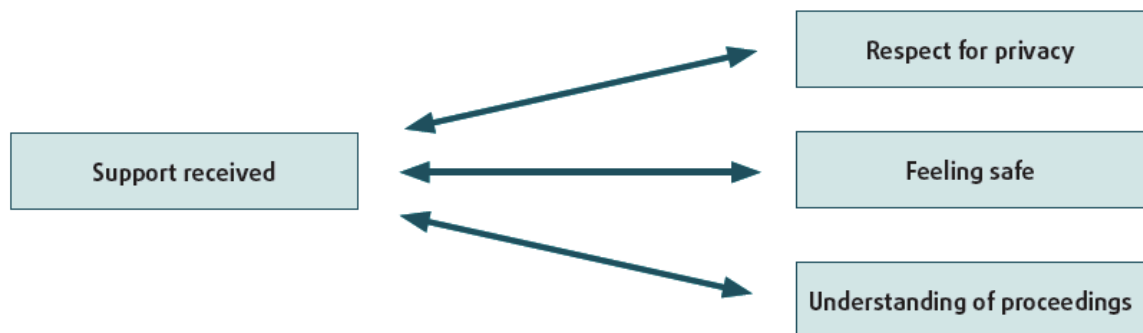


Abbildung 5: Bedeutung der gewährten Unterstützung für das Gefühl der Wahrung der Privatsphäre

Quelle: Europäische Agentur für Grundrechte (2017). Child-friendly justice Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States, p. 84.

Grundprinzipien für Schutzmaßnahmen

Für die individuelle Begutachtung gelten einige übergeordnete Prinzipien.

Zeitpunkt. Die individuelle Begutachtung sollte unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Kindes und der Art der zu treffenden Entscheidungen zeitnah erfolgen. Artikel 22 der EU-Richtlinie legt explizit fest, dass die Begutachtung frühzeitig stattfinden muss. Begründet wird dies damit, dass das Fehlen adäquater Schutzmaßnahmen dramatische Auswirkungen auf Kinder und andere besonders verletzbare Opfer haben und sie dem Risiko weiterer Viktimisierung aussetzen kann. Bei der Festlegung des Zeitrahmens ist es wichtig zu bedenken, dass Kinder und Erwachsene den Faktor Zeit unterschiedlich wahrnehmen. Die Länge des Traumas und Verzögerungen bei der Ergreifung von Schutzmaßnahmen können äußerst negative Auswirkungen auf die Langzeitentwicklung des Kindes haben. Je schneller angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen werden, desto besser entwickeln sich die Resilienz des Kindes und die Möglichkeit zur Genesung. Als sinnvoller Ansatz in diesem Kontext sind zweistufige Verfahren zu sehen. In einer Erstbegutachtung werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes festgelegt, wie z.B. die Unterbringung in einer Notunterkunft oder medizinische Maßnahmen. Eine zweite, umfassendere Begutachtung findet kurze Zeit später statt. In der Praxis kann sich der zeitliche Rahmen hierfür unterscheiden – dieser wird je nach Dringlichkeit und Umständen des Falles festgelegt und hängt auch davon ab, ob sofortige Intervention oder eine umfassendere Begutachtung nötig ist.

Erstbegutachtung	Umfassende Begutachtung
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Innerhalb von 48 Stunden ✓ Durch den/die SachbearbeiterIn, die dem Prozess folgt ✓ Erstkontakt ✓ Identifikation von Risikoart und -grad, Zeitrahmen für Intervention ✓ Sofortmaßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit ✓ Grundlegende Bedürfnisse wie Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung ✓ Häufigkeit der Kontrolle wird festgelegt 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Innerhalb eines Monats abgeschlossen ✓ Tiefgehende und ganzheitliche Begutachtung der Situation des Kindes ✓ Identifikation von Risiko- bzw. schädlichen Faktoren, aber auch positive Einflüsse, Ressourcen und Stärken ✓ Teilhabe des Kindes an der Begutachtung ✓ Umfassende Identifikation besonderer Bedürfnisse ✓ Folgemaßnahmen beginnen nicht später als zwei Wochen nach Abschluss der Begutachtung

Quelle: Auf Basis der Inter Agency Guidelines for Case Management & Child Protection (2014). The Role of Case Management in the Protection of Children: A Guide for Policy & Programme Managers and Caseworkers, Januar 2014.

Ziele und Fristen - Barnahus Island

Besteht Verdacht auf Missbrauch oder gibt ein Kind an, missbraucht worden zu sein, muss sofortige Meldung an die Kinderschutzdienste (CPS) erfolgen. Nach Erhalt der Meldung **müssen die CPS innerhalb einer Woche, maximal sieben Tage, tätig werden und die Situation des Kindes beurteilen. In akuten Fällen, vor allem wenn sich das Kind in einer Gefahrenlage befindet, müssen die CPS am selben Tag oder spätestens am folgenden Tag aktiv werden.**

Die **Begutachtung der psychischen Gesundheit** sollte idealerweise innerhalb von **zwei Wochen nach Meldung des Verdachts oder Angabe durch das Kind** erfolgen. Dieser Zeitrahmen kann auf Basis einer Beurteilung der persönlichen Faktoren des Kindes erfolgen, wie z.B. Alter, Situation des Kindes, Beziehung zwischen dem/der mutmaßlichen TäterIn und dem Kind oder andere. Für manche Kinder ist es wichtig, direkt nach der forensischen Befragung die Begutachtung durchzuführen und mit der Therapie zu starten, in anderen Fällen ist auch eine Wartezeit von 2-3 Wochen möglich. **Die Zeit zwischen Meldung des Verdachts und Begutachtung der psychischen Gesundheit sollte vier Wochen nicht überschreiten.**

Medizinische Untersuchungen sollten **2-4 Wochen nach Meldung des Verdachtsfalls** erfolgen, außer in **akuten Fällen**, in denen sie innerhalb von **72 Stunden** zu erfolgen haben.

Der Zeitrahmen für **[medizinische oder psychische Untersuchungen bei nicht verdächtigen Familienmitgliedern/Pflegepersonen/Bezugspersonen]** ist **derselbe wie für das Kind**. TherapeutInnen und ÄrztInnen treffen die nicht verdächtigen Elternteile/Pflegepersonen zur gleichen Zeit wie das Kind. Sollten sie eine Begutachtung und Behandlung benötigen, wird diese von der CPS außerhalb des Barnahus durchgeführt.

Quelle: PROMISE project series (2017). Barnahus Quality Standards Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence (Markierungen hinzugefügt)

Zugang zu Informationen. Das Kind sollte Informationen in einer ihm/ihr verständlichen Art und Sprache erhalten. In internationalen und europäischen Standards wird betont, dass es nicht ausreichend ist, Informationen lediglich zur Verfügung zu stellen – diese müssen für

Kinder verschiedener Reife und Entwicklungsstadien, oder anderer Charakteristika, angemessen und in verschiedenen Formaten zugänglich sein. Internationale Standards definieren die Zugänglichkeit von Informationen hauptsächlich aus dem Blickwinkel der RechteinhaberInnen (EmpfängerInnen). Artikel 3 (2) der Richtlinie enthält spezifische Vorgaben im Hinblick auf den Zugang zu Informationen für Opfer mit Beeinträchtigungen und legt fest, dass Mitgliedsstaaten den allgemeinen Zugang zu Informationen sicherstellen müssen und dass „die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Opfern in einfacher und verständlicher Sprache geführt“ und „den persönlichen Merkmalen des Opfers – einschließlich Behinderungen, die seine Fähigkeit, zu verstehen oder verstanden zu werden, beeinträchtigen können – Rechnung getragen“ wird. Wichtig: Selbst wenn das Kind durch eine/n gesetzliche/n VertreterIn vertreten ist, reicht es nicht aus, dass diese/r die Informationen versteht. Die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz führen wie folgt aus: „Grundsätzlich sollten die Auskünfte sowohl dem Kind als auch den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter direkt erteilt werden. Die Unterrichtung der Eltern sollte nicht an die Stelle der Information der Kinder treten dürfen.“²⁰ Während der individuellen Begutachtung müssen verfügbare Informationen je nach Relevanz für den Prozess, die Ziele und das Ergebnis der Begutachtung an Kinder und Eltern oder gesetzliche VertreterInnen weitergegeben werden. Das Kind und seine Begleitpersonen haben das Recht, Fragen zu stellen sowie vollständige und verständliche Antworten zu erhalten.

Informationen müssen darauf zugeschnitten sein, dem Kind die Ausübung seiner Rechte in der individuellen Begutachtung sowie im Strafverfahren zu ermöglichen. Eine Analyse bestehender Ressourcen zur Information von Kindern über ihre Rechte ergab, dass diese tendenziell zu abstrakt bleiben. Sie erklären zwar auf ansprechende Art und Weise, welche Rechte existieren, jedoch nicht, wie das Kind diese nutzen kann, um seine/ihre Situation zu verbessern. Die Materialien sollten den Fokus auf eine Kontextualisierung der Informationen legen, und diese in konkrete Entscheidungen übersetzen. Ihr Ziel sollte sein, Kinder zu stärken, damit sie sich behaupten und Gehör verschaffen können, was einen integralen Teil des Partizipationsprozesses von Kindern darstellt.²¹

Registrierte Mittelspersonen in Großbritannien

Die Aufgabe registrierter Mittelspersonen ist es, während der polizeilichen Ermittlungen oder während des Verfahrens die Kommunikation zwischen besonders verletzbaren Opfern/Angeklagten, wie z.B. Kindern, und anderen Parteien des Strafprozesses, wie z.B. PolizeibeamtInnen und AnwältInnen zu erleichtern. Die registrierte Mittelsperson ist als Gerichtsbedienstete/r zu sehen und diesem gegenüber verantwortlich. Registrierte Mittelspersonen sind ExpertInnen mit Fachkompetenzen im Bereich Kommunikation. Sie können aus beruflichen Feldern wie Rede- und Sprachtherapie (Logopädie) oder Sozialarbeit kommen.

Die Rolle der registrierten Mittelsperson umfasst:

- die Bewertung der kommunikativen Fähigkeiten und Bedürfnisse besonders verletzlicher ZeugInnen/Angeklagter.

²⁰ Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, verabschiedet am 17. November 2010.

²¹ Helen Stalford, Liam Cairns and Jeremy Marshall (2017). "Achieving Child Friendly Justice through Child Friendly Methods: Let's Start with the Right to Information", Social Inclusion, 2017, Volume 5, Issue 3.

- die Erstellung eines Vorabberichts für den/die ermittelnde/n Polizeibeamte/n, um die Planung für die Befragung zu erleichtern.
- die Anwesenheit bei der Befragung, um beratend tätig werden und Unterstützung bei der Kommunikation geben zu können.
- die Erstellung eines Berichts über die kommunikativen Bedürfnisse des Zeugen/der Zeugin bzw. der/des Angeklagten für das Gericht.
- die Teilnahme an einem „Ground Rules Hearing“, einer Vorbesprechung mit dem/der VerfahrensrichterIn und den AnwältInnen, um die Empfehlungen aus ihrem Bericht zu besprechen und Regeln für die Verhandlung festzulegen.
- die kommunikative Unterstützung bei der Zeugenaussage.

Die registrierte Mittelsperson ist als neutral/r und unparteiische/r AkteurIn zu sehen. Sie bespricht keine fallrelevanten Punkte mit dem Zeugen/der Zeugin bzw. dem/der Angeklagten. Sie ändert keine Fragen oder antworten, sondern kann alternative Fragemethoden aufzeigen, um das Verständnis zu erleichtern, oder Antworten an das Gericht so genau wie möglich weitergeben, ohne diese zu interpretieren.

Quelle: Registered Intermediaries assisting vulnerable witnesses and defendants with communication difficulties in the criminal justice system, information leaflet, UK Department of Justice, 2015

In einem Bericht der Europäischen Grundrechteagentur wurden die Ansichten von Fachkräften und Kindern in Bezug auf das Recht auf Information während eines Gerichtsverfahrens gesammelt und verglichen. In der Tabelle werden die Ergebnisse zusammengefasst und zahlreiche Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in den Praktiken und in der Wichtigkeit, die bestimmten Aspekten beigemessen wird, aufgezeigt. Die Ergebnisse sind besonders informativ für Fachkräfte, die dadurch die Erwartungen von Kindern mit ihren eigenen Ansichten und Praktiken vergleichen können.

Das Recht auf Information aus der Sicht von Kindern und Fachkräften

Fachkräfte	Kinder
Angemessene Informationen	
Wichtigkeit von Informationen	Für Kinder ist es sehr wichtig, ausreichend informiert zu werden und das Verfahren zu verstehen. Häufig fühlen sie sich jedoch nicht ausreichend informiert, ihnen fehlen nötige Erklärungen, was große Unsicherheit und Angst auslösen kann.
Klare Regeln darüber, wer Informationen zur Verfügung stellt, wann, worüber und wie sind nötig, aber nicht immer umgesetzt	Die Praktiken scheinen stark voneinander abzuweichen. Wie es scheint, werden Kindern während des Verfahrens nicht systematisch Informationen zur Verfügung gestellt, sondern Information erfolgt oft aus persönlicher Initiative von Fachkräften und Eltern.
Wer für die Information von Kindern zuständig ist	
Unterstützungseinrichtungen für Opfer sind wichtige Informationsquellen; Fachkräfte erwähnten Beispiele für derartige Einrichtungen, die praktische Informationen zur Verfügung stellen und Kinder auf Verfahren vorbereiten	In einigen Staaten sind Unterstützungseinrichtungen für Opfer und Zeuginnen nicht flächendeckend verfügbar oder nehmen eine zu passive Rolle ein.
RichterInnen informieren üblicherweise zu Beginn des Verfahrens	Kinder würden im Allgemeinen gerne mehr Informationen von RichterInnen erhalten.
Eltern sind die Haupt- bzw. einzige Informationsquelle	Eltern spielen eine zentrale Rolle für die Information von Kindern, selbst wenn sie Konfliktparteien sind oder selbst kein vollständiges

<p>Haben ambivalente Ansichten zur Rolle der Eltern und empfehlen Information durch Fachpersonal</p> <p>Betonen die Wichtigkeit einer koordinierten Bereitstellung von Informationen durch eine beständige Bezugsperson</p>	<p>Verständnis des Verfahrens haben.</p> <p>Kinder ziehen es im Allgemeinen vor, Informationen von ihren (Pflege-) Eltern zu erhalten und schreiben ihnen eine wichtige Rolle zu. Sie sehen jedoch auch eine mögliche Beeinflussung durch die Eltern, vor allem in Zivilverfahren. Als beste Option ist die Information durch Fachpersonal und Eltern zu sehen.</p> <p>Ein kinderfreundlicher Zugang und der Aufbau von Beziehungen wann immer möglich sind notwendig. Positive Beispiele für RechtsberaterInnen, gesetzliche Vormunde oder ad hoc zugewiesene Personen wurden genannt, werden jedoch scheinbar nicht systematisch angewandt, da Kinder diese üblicherweise nicht erwähnen.</p>
<p>Art der Informationen</p>	
<p>Der Fokus der Informationen sollte auf den verschiedenen Phasen des Verfahrens, Kinderrechten, der Verfügbarkeit von Unterstützung und den Ergebnissen liegen</p> <p>Wichtigkeit von Informationen über Schutzmaßnahmen</p> <p>Verständigungen und Vorladungen sind üblicherweise nicht kinderfreundlich</p> <p>Zu viele Informationen können verwirrend wirken</p>	<p>Kinder empfinden es als ebenso wichtig, Informationen über die Anwesenheit anderer Personen (vor allem Prozessparteien), die Funktionen der jeweiligen Personen, die Weitergabe von Informationen, verfahrensbezogene Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln während des Verfahrens zu erhalten. Die Anwesenheit anderer Personen wird oft ambivalent beurteilt und nicht unbedingt als positiv empfunden, außer die Person zeigt klar, dass sie die Interessen des Kindes vertritt.</p> <p>Wenn Informationen über die Gründe von Schutzmaßnahmen, wie z.B. der Befragung mittels Videoaufzeichnungen, nicht klar verständlich sind, fühlen sich Kinder unsicher, obwohl Schutzmaßnahmen getroffen wurden</p> <p>Kinder klagen häufig darüber, Dokumente ohne Erklärung zu erhalten - dadurch fühlen sie sich wie Angeklagte. Wenn rechtliche und verfahrensbezogene Informationen nur an Eltern adressiert sind, werden sie von Kindern häufig nicht gelesen.</p> <p>Kinder bestätigen, dass zu viel Information nicht hilfreich ist. Der Fokus der Informationen sollte auf dem Verfahren und der Bedeutung für ihre Zukunft liegen, anstatt sich nur auf den rechtlichen Hintergrund und auf Details des Falls zu konzentrieren.</p>
<p>Möglichkeiten zur Bereitstellung von Informationen</p>	
<p>Empfehlen, verschiedene kinderfreundliche Materialien zu verwenden, wie z.B. Spielzeug und Zeichnungen, um die Verhandlungssituation, die anwesenden Personen und ihre Rollen darzustellen.</p> <p>Besuche des Gerichts vor Beginn des Verfahrens sind eine sinnvolle Maßnahme zur Information des Kindes</p> <p>Die Information von Kindern durch Fachkräfte sollte in kindgerechter Sprache erfolgen.</p> <p>Schriftliche Informationen sollten in Kombination mit Beratung und Unterstützung angeboten werden</p>	<p>Kinder betonen, dass freundliches Verhalten seitens des Fachpersonals ebenso wichtig ist wie einzelne Maßnahmen - sie möchten eine Beziehung aufbauen und Fachkräfte einfach erreichen können, vor allem in Zivilverfahren.</p> <p>Kinder betrachten das Vertraut machen mit der physischen Umgebung und den Involvierten Personen als sehr wichtig, Informationen müssen jedoch adäquat sein und die Abläufe am Tag der Verhandlung darstellen</p> <p>Die Mehrheit der Kinder berichtet, dass der Mangel an zwischenmenschlichen Fähigkeiten seitens der Fachkräfte, sowohl verbaler als auch nonverbaler Natur, Angst und Nervosität auslöst. Kinder geben an, erhaltene Informationen oft nicht zu verstehen. Sie bevorzugen es, von Vertrauenspersonen informiert zu werden, da sie in diesem Fall auch offen Fragen stellen können</p> <p>Schriftliches Informationsmaterial wird als positiv wahrgenommen, wenn es von einer erwachsenen Vertrauensperson gemeinsam mit Fachpersonal erklärt wird.</p>
<p>Kinderfreundliches Informationsmaterial</p>	
<p>Kinderfreundliche Materialien werden nicht ausreichend genutzt, vor allem in Zivilverfahren</p> <p>In einigen Mitgliedsstaaten erwähnen Fachkräfte Beispiele für vorhandenes Informationsmaterial, meisten von NGOs</p>	<p>Kinder geben an, nur selten kindgerechtes Material erhalten zu haben.</p> <p>Existierende Folder und Informationspakete werden nicht durchgängig zur Verfügung gestellt</p>
<p>Zeitnahe Bereitstellung von Informationen</p>	

Nicht genauer dargelegt	Kinder betonen die Wichtigkeit eines frühzeitigen Erhalts von Informationen, um auf die verschiedenen Phasen des Verfahrens vorbereitet zu sein
Anpassung der Informationen für unterschiedliche Bedürfnisse von Kindern	
Nicht genauer dargelegt	Besondere Bedürfnisse von Kindern werden im Informationsprozess nicht immer berücksichtigt

- Gemeinsame Absichten
- Zum Teil gemeinsame Ansichten
- Abweichende Ansichten

Quelle: Fundamental Rights Agency (2017). Child-friendly justice Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States, pp. 79-80.

Transparenz. Die individuelle Begutachtung muss mit vollster Transparenz erfolgen – dennoch müssen Privatsphäre und Vertraulichkeit gewährleistet werden. Das Kind muss wissen, wie die Begutachtung durchgeführt wird, welche Entscheidungen getroffen werden und auf welcher Basis. Die transparente Abwicklung des Verfahrens hat eine wichtige Bedeutung für die Möglichkeit des Kindes, daran teilzuhaben, sich respektiert zu fühlen und gestärkt zu werden. Vor allem ist sie jedoch ein grundlegendes Element eines ordentlichen Gerichtsverfahrens. Wie oben erwähnt, haben Kinder darüber hinaus eine andere Wahrnehmung des Faktors Zeit als Erwachsene. Um sie vor Angst und zusätzlichem Stress durch die Teilnahme an verschiedenen Verfahren zu schützen, sowie um fortwährende Transparenz sicherzustellen, ist es unabdingbar, Kinder während des gesamten Prozesses darüber zu informieren, was aktuell geschieht und welche Schritte als nächstes folgen, inkl. Informationen über Ergebnisse, Entscheidungen und andere relevante Punkte.

Reaktivität. Die individuelle Begutachtung muss auf die Bedürfnisse des Kindes reagieren und in Berücksichtigung dieser durchgeführt werden. Sie sollte nicht nur aus einer oberflächlichen Beurteilung der Situation des Kindes bestehen und Maßnahmen zur Anwendung bringen, die auf ähnlichen Fällen basieren. Vielmehr fordert die EU-Richtlinie eine Berücksichtigung der persönlichen Merkmale des Kindes und der Art und spezifischen Umstände des Verbrechens, was in weiterer Folge Schutzmaßnahmen erfordert, die den individuellen Bedürfnissen jedes Kindes angepasst sind. Reaktivität bedeutet auch, dass zeitnah, sobald die besonderen Bedürfnisse ermittelt wurden, effektive und angemessene Handlungen gesetzt werden, um den tatsächlichen Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Privatsphäre und Vertraulichkeit. Das Recht auf Privatsphäre ist ein Kinderrecht und als solches auch in der Kinderrechtskonvention verankert. Somit ist es Teil der Würde des Kindes und des Rechts, wie alle Menschen respektiert zu werden. In Bezug auf minderjährige Opfer ist der Schutz der Privatsphäre eine wesentliche Voraussetzung für den effektiven Schutz des Kindes vor möglichen Vergeltungsakten oder wiederholter Viktimisierung. Das Recht auf Privatsphäre umfasst:

- Die Einschränkung der Weitergabe von Informationen, die zur Identifizierung des Kindes führen könnten und/oder in mit persönlichen Merkmalen des Kindes in Verbindung stehen;
- Keine Weitergabe von Fallakten;
- Die Durchsetzung rechtlicher und selbstregulierender Vorgaben, um zu verhindern, dass Informationen durch Medien veröffentlicht werden, die zur Identifizierung des Kindes führen könnten und/oder persönliche Merkmale des Kindes und seiner Situation offenbaren.²²

Um sicherzustellen, dass Informationen über das Kind bzw. seine/ihre Situation, die im Rahmen der individuellen Begutachtung ausgetauscht werden, vertraulich bleiben, müssen adäquate Maßnahmen getroffen werden. Wie in Kapitel 2 ausgeführt, sollten in eine umfassende individuelle Begutachtung verschiedene AkteurInnen aus unterschiedlichen Bereichen und Einrichtungen mit einbezogen werden, was impliziert, dass auch vertrauliche Informationen zu einem Fall zwischen verschiedenen ExpertInnen ausgetauscht werden müssen. Dieser Austausch sollte jedoch, wie bereits betont, reguliert werden und sich lediglich auf jene Informationen beschränken, die die jeweiligen Personen benötigen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. In vielen Fällen müssen auch Eltern oder andere gesetzliche VertreterInnen über den Inhalt und das Ergebnis der individuellen Begutachtung informiert werden. Elemente aus der Begutachtung können auch im Verfahren verwendet werden und daher dem/der Angeklagten zugänglich gemacht werden. Auch hier ist es jedoch essenziell, den Informationsaustausch auf ein Minimum zu beschränken und das Kind darüber zu informieren, wer welche Informationen erhält.

Gesetzliche VertreterInnen. Gesetzliche VertreterInnen eines Kindes sind üblicherweise die Eltern bzw. ein Elternteil. Sollte der/die gesetzliche VertreterIn der/die Verdächtige sein oder ein Interessenskonflikt zwischen dem Kind und dem/der gesetzlichen VertreterIn bestehen, wird der/die RichterIn dem Kind eine/n neue/n VertreterIn zuweisen. In jedem Fall sollte das Kind die Möglichkeit haben, bei der individuellen Begutachtung von seinem/seiner gesetzlichen VertreterIn begleitet zu werden, sofern diese nicht den Interessen des Kindes entgegensteht.

Rechtsbeistand. Minderjährige Opfer haben, sofern umsetzbar, das Recht auf Unterstützung bzw. Beistand durch einen Vormund oder eine/n RechtsvertreterIn. Rechtlicher Beistand umfasst die verschiedenen Möglichkeiten zur Erhebung von Rechtsmitteln. Er umfasst rechtliche Vertretung und Rechtshilfe, inkl. Rechtsberatung und aller dafür fälligen Gebühren. Der Rechtsbeistand muss dafür Sorge tragen, dass die Interessen des Kindes angemessen vertreten werden. Im täglichen Leben werden Kinder von ihren gesetzlichen VertreterInnen repräsentiert, die rechtliche Vertretung bei Gericht oder in anderen Verfahren unterscheidet sich jedoch von dieser Funktion. Internationale und europäische Standards legen durchgehend fest, dass das Kind Anspruch auf eine/n eigene/n RechtsvertreterIn hat, wenn es einen (potenziellen) Konflikt zwischen den Interessen des

²² UNICEF (2018). National human rights institutions (NHRIs) Series: Tools to support child-friendly practices, Child-friendly complaint mechanisms.

Kindes und jenen der gesetzlichen VertreterInnen gibt. Auch die Leitlinien des Europarates erläutern das Recht des Kindes auf Rechtsbeistand, sollten die Interessen der Kinder und Eltern voneinander abweichen. In derartigen Fällen muss dem Kind von der zuständigen Behörde ein Vormund oder ein/e unabhängige/r VertreterIn zugewiesen werden, der/die seine/ihre Interessen und Ansichten vertritt. Das Recht auf unabhängige Vertretung ist besonders in jenen Verfahren von großer Bedeutung, in denen Eltern, Familienmitglieder oder Pflegepersonen als mutmaßliche TäterInnen gelten. Neben dem Verfahren selbst sollte das Kind aber auch während der individuellen Begutachtung Anspruch auf Rechtsbeistand und/oder –beratung haben. Die Aufgabe der AnwältInnen des Kindes besteht darin, dem Kind eine Stimme zu geben und seine/ihre Interessen in allen Phasen des Verfahrens bestmöglich zu vertreten, auch bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen. Überdies sind sie auch als MediatorInnen zu sehen, die dem Kind die Abläufe erklären, was impliziert, dass AnwältInnen in diesem Feld angemessen dafür ausgebildet sein müssen, mit Kindern zu kommunizieren, ihnen zuzuhören und ihre besten Interessen zu ermitteln.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Kinder in Österreich

In Österreich haben minderjährige Opfer das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Prozessbegleitung als spezielle Maßnahme des Opferschutzes wurde in den letzten 20 Jahren in Österreich entwickelt und laufend weiterentwickelt. Prozessbegleitung bedeutet grundsätzlich die Unterstützung von (minderjährigen) Opfern, vor allem in Fällen sexueller, körperlicher und häuslicher Gewalt, während des gesamten Strafverfahrens. Das bedeutet Prozessbegleitung beschränkt sich nicht nur auf die Unterstützung des Opfers während des Gerichtsverfahrens, sondern ebenso auf jene während des gesamten Strafprozesses; im Optimalfall beginnt diese bereits vor der Anzeige und endet erst nach dem Gerichtsverfahren. Prozessbegleitung beinhaltet psychosoziale und juristische Unterstützung. Die psychosoziale Prozessbegleitung soll (minderjährige) Opfer dabei helfen mit den Belastungen, die mit einem Strafverfahren einhergehen, umzugehen, z.B. was es bedeutet, ein Verbrechen bei der Polizei anzuzeigen, oder das Gerichtsurteil in kinderfreundliche Sprache zu übersetzen. Ebenso gehören Begleitung zu behördlichen Terminen, zum Gerichtsverfahren oder der sogenannten kontradiktorischen Einvernahme – der Befragung eines Opfers mittels Kommunikationstechnologie in einem anderen Raum – zur Tagesordnung. Die juristische Prozessbegleitung umfasst Rechtsberatung und Vertretung von Opfern, um sicherzustellen, dass die Rechte des Opfers während des Strafverfahrens geschützt werden und etwaige Ansprüche im Strafverfahren geltend gemacht werden können. Prozessbegleitung wurde hauptsächlich für Kinder, Opfer von häuslicher Gewalt und Opfer von situativer Gewalt eingerichtet.

Quelle: E-PROTECT (2018), Individual Assessment Methodologies Report: Austria, p 20.

Strategien für den Kinderschutz. Die Rechtssysteme innerhalb der EU kennen eine Reihe an Maßnahmen, um den Schutz von Kindern zu gewährleisten und sicherzustellen, dass jeglichem Missbrauch und jeglicher Misshandlung nachgegangen wird. Zahlreiche Beispiele zeigen jedoch, dass selbst Organisationen, Institutionen und Fachpersonal, dessen Rolle es ist, Kinder zu schützen und sich um minderjährige Opfer zu kümmern, für verschiedene Formen von Gewalt gegen Kinder verantwortlich sind. Dies kann bewusst oder unbewusst, und in manchen Fällen sogar im Namen des Kindeswohls geschehen. Aus diesem Grund setzte sich eine Bewegung (Keeping Children Safe), die von einem Zusammenschluss verschiedener Organisationen geführt wird, für die Verabschiedung von Kinderschutzstrategien für alle

Organisationen und Institutionen, die mit und für Kinder arbeiten, ein. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, möglichen Schaden von Kindern abzuwenden, die mit der Organisation in Kontakt treten, indem Regeln für den Umgang, Voraussetzungen für die Einstellung von MitarbeiterInnen, Mechanismen zur Einlegung von Beschwerden durch das Kind oder andere Personen, die über zugefügten Schaden Kenntnis besitzen oder diesen vermuten, sowie Rechenschaftspflichten festgelegt wurden. Der Wert solcher Sicherungsmaßnahmen wird weithin anerkannt, u.a. von der Europäischen Kommission.

Internationale Standards für Schutzmechanismen bei Kindern (Keeping Children Safe)

Standard 1: Strategie

Die Organisation entwickelt eine Strategie zur Prävention von bzw. zum angemessenen Umgang mit Schaden, der Kindern zugefügt wurde.

Standard 2: Personen

Die Organisation formuliert klare Verantwortlichkeiten und Erwartungshaltungen für ihre MitarbeiterInnen und PartnerInnen und fördert deren Verständnis und Einhaltung.

Standard 3: Verfahren

Die Organisation schafft eine sichere Umgebung für Kinder durch die Implementierung von Verfahren zum Schutz von Kindern, die in der gesamten Organisation anzuwenden sind.

Standard 4: Rechenschaftspflicht

Die Organisation überprüft und evaluiert ihre Schutzmaßnahmen.

Diese Standards basieren auf folgenden Grundsätzen:

- Alle Kinder haben in gleichem Maße das Recht auf Schutz vor Schädigungen.
- Jeder trägt Verantwortung für den Schutz von Kindern.
- Organisationen haben eine Sorgspflicht für Kinder, mit denen sie arbeiten, in Kontakt stehen oder die von ihrer Arbeit bzw. ihren Handlungen betroffen sind.
- Wenn Organisationen mit Partnereinrichtungen arbeiten, haben sie die Verantwortung, diesen bei der Erfüllung der Mindestanforderungen zum Schutz von Kindern behilflich zu sein.
- Alle Handlungen zum Schutz von Kindern werden im Sinne der besten Interessen des Kindes ausgeführt, die als übergeordnete Handlungsanleitung zu sehen sind.

Quelle: *Keeping Children Safe, Accountability: International Child Safeguarding Standards*
<https://www.keepingchildrensafe.org.uk/how-we-keep-children-safe/accountability/accountability>

Organisationen und Institutionen, die mit der Durchführung der individuellen Begutachtung von minderjährigen Opfern betraut werden, müssen die Erarbeitung und Verabschiedung derartiger Standards zum Schutze von Kindern in Betracht ziehen, um sicherzustellen, dass das Kind im Laufe des Prozesses keinen Schaden nimmt, dass alle involvierten Personen zur Rechenschaft gezogen werden können, sollte ihr Verhalten unangemessen sein, und dass dem Kind Rechtsmittel zur Verfügung stehen, wenn es der Meinung ist, dass seine/ihre Recht im Verfahren nicht gewahrt wurden.

Kinderschutzpolitik – Kinder- und Jugendschutzzentrum Zagreb (Kroatien)

Das Kinder- und Jugendschutzzentrum Zagreb verabschiedete eine interne Vereinbarung, die den Rahmen für MitarbeiterInnen zur Einhaltung rechtlicher, professioneller und ethischer Anforderungen bei der Arbeit mit Opfern und Zeuginnen im Kindesalter gibt. Dieser Rahmen beinhaltet Überlegungen zur Sicherung und zum Schutz von Kindern. Die Vereinbarung wirkt sich

auf alle Tätigkeitsbereiche des Zentrums aus und sichert die Qualität und Transparenz der Arbeit. Sie erläutert Maßnahmen zum Schutz von Kindern, zur multidisziplinären Zusammenarbeit und zu Begutachtung, Behandlungen und forensischen Befragungen. Sie legt ebenso Mindestanforderungen für MitarbeiterInnen, ethische Prinzipien und Hauptverantwortlichkeiten dar. Auch die Vorgehensweise bei der Einstellung von MitarbeiterInnen, inkl. Screening, wird erläutert.

Auszug aus: PROMISE Projektreihe (2017). Barnahus Quality Standards Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence, S. 50.

Das Kind sollte die Möglichkeit haben, die Entscheidung erneut prüfen zu lassen. Die individuelle Begutachtung führt zur Festlegung relevanter zu ergreifender Schutzmaßnahmen. Ist das Kind und/oder seine/ihre gesetzliche Vertretung mit der Entscheidung nicht einverstanden, sollte die Möglichkeit zur erneuten Prüfung bestehen. Dies bedeutet auch, dass das Kind über die verfügbaren Möglichkeiten und Rechtsmittel, um Einspruch zu erheben, informiert werden und ihm/ihr die nötige Unterstützung zur Seite gestellt werden muss, um diese geltend zu machen.

Kapitel 4 Beurteilung der individuellen Bedürfnisse – die Bestimmung des Kindeswohls

Die wichtigsten Ziele

- Die Durchführung der Bedarfsermittlung wird erklärt;
- Elemente, die von den handelnden Personen berücksichtigt werden müssen, werden dargelegt. Diese betreffen mögliche Kurz- und Langzeitfolgen für Kinder, die Opfer von Straftaten wurden, und unterstützen die handelnde Person bei der Ermittlung der besonderen Bedürfnisse des Kindes;
- Die Wichtigkeit der Anhörung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes wird dargelegt. Orientierungshilfen für das Ermöglichen der aktiven Teilhabe des Kindes an der individuellen Begutachtung werden gegeben;
- Grundlagen kinderfreundlicher Kommunikation werden erörtert;
- Das sozioökologische Verständnis von Vulnerabilität (Verletzlichkeit) und ein menschenrechtbasierter Ansatz für die Bewertung und Abbildung der Wurzeln besonderer Verletzlichkeit werden erörtert.

Bestimmung des Wohls des Kindes

Artikel 3 (1) der UN-Kinderrechtskonvention liest sich wie folgt: *„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“* Wie bereits in Kapitel 1 dieser Methode erklärt wurde, ist das Kindeswohl eines der Leitprinzipien der Kinderrechtskonvention und sollte bei der Interpretation aller anderen in der Konvention verankerten Rechte berücksichtigt werden und als Orientierungshilfe in allen Entscheidungsprozessen dienen, von denen Kinder einzeln oder als Gruppe betroffen sind.

Wie vom UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes betont wird, *“das Konzept des Kindeswohls zielt darauf ab, sowohl die uneingeschränkte und wirksame Wahrnehmung aller in der Konvention anerkannten Rechte, als auch die ganzheitliche Entwicklung des Kindes, (die verstanden werden sollte) als ein ganzheitliches Konzept, das den Körper des Kindes umfasst, sowie die geistige, spirituelle, moralische, psychologische und soziale Entwicklung, zu gewährleisten.“*²³

Dieses Prinzip erkennt die Einzigartigkeit jedes Kindes an, daher sollte die Auslegung und Ermittlung des Kindeswohls von Fall zu Fall erfolgen und die besonderen Umstände jedes Kindes berücksichtigen.²⁴

²³ Committee on the Rights of the Child General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1). Para 4

²⁴ Ibid. Para. 32

Welche Elemente bei der Bestimmung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind

- a) Die Meinungen des Kindes;
- b) Die Identität des Kindes;
- c) Die Wahrung des familiären Umfelds und Aufrechterhaltung von Beziehungen;
- d) Pflege, Schutz und Sicherheit des Kindes;
- e) Besondere Verletzlichkeit;
- f) Das Recht des Kindes auf Gesundheit;
- g) Das Recht des Kindes auf Bildung.²⁵

Bei der Bestimmung des Kindeswohls sind ExpertInnen aller Institutionen, die direkt mit Kindern arbeiten, angehalten, die oben genannten Punkte zu berücksichtigen, beginnend mit einer Bewertung der besonderen individuellen Umstände des Kindes.²⁶ Sie sollten in der Lage sein, irrelevante Punkte zu identifizieren, sich aber stets daran orientieren, dass die Entscheidung im Sinne der besten Interessen des jeweiligen Kindes getroffen werden muss, nicht auf Basis dessen, was Erwachsene, inkl. ExpertInnen, Eltern oder Vormunde, als am besten für das Kind empfinden.

Erkennung von Zeichen, die zur Ermittlung von Risiken und Bedürfnissen des Kindes beitragen können

Opfer eines Verbrechens zu werden kann bedeutende und sofortige Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden, die Entwicklung, das Verhalten und die Kommunikation eines Kindes haben. Bei Gewalt- und Missbrauchsoffern, vor allem in der Kindheit, sind auch Langzeitfolgen möglich. Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) umfassen diese z.B. psychische Probleme (u.a. posttraumatische Belastungsstörung), physische Probleme, wie kardiovaskuläre Erkrankungen und Krebs aufgrund von gesundheitsgefährdendem Verhalten wie Rauchen oder exzessivem Alkoholkonsum zur Bewältigung der psychischen Belastung aufgrund der Vorfälle in der Kindheit, oder eingeschränkte soziale Kompetenzen oder Arbeitsfähigkeit. Diese durch Gewalt ausgelöste Belastung kann sich auch auf Familien, Freundeskreis oder öffentliche Institutionen übertragen, die sich mit den Auswirkungen befassen (z.B. Strafgerichte, Gesundheits- oder Sozial- und Hilfseinrichtungen). Gewalterfahrungen erhöhen auch das Risiko einer Person, erneut Opfer von Missbrauch oder selbst zum/zur GewalttäterIn zu werden.²⁷

Mehrere, miteinander in Verbindung stehende Elemente beeinflussen die möglichen Kurz- und Langzeitfolgen für Kinder, die Opfer eines Verbrechens wurden, und können ExpertInnen dabei helfen, die Bedürfnisse des Kindes zu ermitteln. Dazu zählen u.a.:

- Das Alter des Kindes – häufig zeigt sich: je jünger, desto negativer die Auswirkungen;
- Die persönlichen Merkmale des Kindes (z.B. Alter, Resilienz, soziales Netz etc.);

²⁵ Ibid. Para. 52

²⁶ Ibid. Para. 49

²⁷ WHO (2009). Reducing violence through victim identification, care and support programmes.

- Chronizität des Verbrechens (ist das Kind über längere Zeit Gewalt/kriminellen Handlungen ausgesetzt, kann dies die negativen Folgen für Gesundheit und Wohlbefinden verstärken);
- Die Schwere des Verbrechens;
- Die Art der erlittenen Gewalt – z.B. werden mit sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt unterschiedliche Risiken verbunden. Sexueller Missbrauch von Kindern birgt komplexe psychosoziale Risiken, u.a. in Bezug auf die Beziehung zwischen TäterIn und Kind;
- Faktoren wie Gruppendynamik und Loyalität müssen berücksichtigt werden. Für Opfer von Menschenhandel ist es z.B. im Allgemeinen sehr schwierig, sich an die Polizei oder an Opferschutzeinrichtungen zu wenden, da sie häufig Angst davor haben, andere in ihrer Gruppe bzw. ihre FreundInnen zu verraten oder zu betrügen.
- Der Grad der sozialen Eingliederung bzw. Ausgrenzung des Kindes, der sich bestimmend auf die Zukunft des Kindes auswirkt.
- Die Beziehung des Kindes zum Täter/zur Täterin. So kann z.B. dem Kind die Bewältigung der negativen Auswirkungen seiner/ihrer Situation als Opfer unter Umständen besser gelingen, wenn sich der/die TäterIn und das Kind nicht kannten, da in diesem Fall keine affektive oder familiäre Bindung besteht. Ist der/die TäterIn jedoch eine Person, die dem Kind nahe steht (wie z.B. ein Familienmitglied oder jemand aus dem Freundes- und Bekanntenkreis), oder zu der das Kind affektive Bindungen aufgebaut hat, kann sich die Bewältigung der Gewalterfahrung aufgrund des Vertrauens- bzw. Näheverhältnisses schwieriger gestalten.²⁸ Dadurch könnten in Kindern auch zusätzliche Schuldgefühle, Gefühle des Verrats oder der Verwirrung ausgelöst werden;
- Bei häuslicher Gewalt wäre auch die Einschätzung des Risikos der Kindesmutter, erneut Opfer von häuslicher Gewalt zu werden, von hoher Wichtigkeit;
- Die Angst vor Vergeltung:²⁹ Die Angst des Kindes vor dem/der TäterIn, aufgrund einer realen oder subjektiv wahrgenommenen Gefahr, nach der Enthüllung des Missbrauchs Ziel von Bedrohungen, Erpressung und/oder Verfolgung zu werden, kann die psychische Belastung und Entmutigung des Opfers verstärken.³⁰;
- Die EU-Richtlinie ruft auch dazu auf, „Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen“ (Artikel 22(3)).

²⁸ APAV (2017). Manual CARE. Apoio a crianças e jovens vítimas de violência sexual. S. 86

²⁹ Artikel 15(3) des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sieht vor, dass in der Erstbegutachtung auch die Gefährdungslage und das Risiko potenzieller Wiederholungstaten berücksichtigt werden.

³⁰ APAV (2017). Manual CARE. Apoio a crianças e jovens vítimas de violência sexual. S. 86

Das Konzept der Vulnerabilität

Der etymologische Ursprung des Begriffs Vulnerabilität liegt im Lateinischen Nomen *vulnus* ("Wunde"), das zum Verb *vulnerare* ("verwunden") führte. "Vulnerabel" bedeutet ursprünglich „(von Organen oder Gefäßen, die nahe an der Körperoberfläche liegen) verwundbar, verletzlich“ oder „innerhalb eines physiologischen Prozesses) störanfällig“.³¹ Kinderschutzsysteme stützen sich konzeptuell auf den Begriff *Risiko* sowie die Überzeugung, dass Kinder besonders verletzlich sind. Es sind jedoch häufig Umgebungsfaktoren und/oder das System, die diese Vulnerabilität bei Kindern auslösen, da sie ihre individuellen Eigenschaften nicht berücksichtigen bzw. nicht darauf eingehen. Überdies ist es, auch wenn Kinder geschützt werden müssen, von enormer Wichtigkeit, ihre Entwicklungsfähigkeiten, zunehmende Autonomie und ihre individuellen persönlichen Ressourcen, wie z.B. Resilienz, anzuerkennen. Wird nur die Verletzlichkeit des Kindes in den Fokus gerückt, kann sich dies nachteilig auf einen Prozess auswirken, der sich die Stärkung und Ermächtigung des Kindes zum Ziel setzt. Internationale Rechtstexte und nationale Regelwerke in den Mitgliedsstaaten erkennen zudem die Stellung der Kinder als InhaberInnen von Rechten an, wodurch eine Veränderung im Umgang der Schutzeinrichtungen und Justizsysteme mit Kindern erforderlich wird.

Im Falle einer Misshandlung zeigen manche Kinder stärkere Resilienz als andere. Dies hängt von bestimmten Faktoren ab, deren Verständnis als wesentlich für das Erkennen der Kapazitäten und individuellen Ressourcen eines Kindes und für die Berücksichtigung ihrer Autonomie zu sehen ist. Die Resilienz eines Kindes kann durch protektive Faktoren gestärkt werden, wie z.B.:

- die Fähigkeit, schnell auf Gefahren zu reagieren;
- fortgeschrittene Reife des Kindes;
- die Fähigkeit zur Distanzierung von negativen Einflüssen;
- Information;
- die Bildung und Inanspruchnahme von Beziehungen;
- eine positive Lebenseinstellung;
- kontrolliertes Risikoverhalten;
- die Überzeugung, geliebt zu werden;
- kognitive Umstrukturierung schmerzhafter Erlebnisse;
- Altruismus ;
- Optimismus und Hoffnung.³²

Gleichzeitig existieren jedoch auch zahlreiche Risikofaktoren für Kinder, die ihre Vulnerabilität oder Gefährdung verstärken können. Ein umfassender, rechtebasierter Zugang, der unter anderem das Kindeswohl, die Meinung des Kindes, die Entwicklungsfähigkeit des Kindes, Faktoren, die zu Vulnerabilität führen, die Resilienz und andere individuelle Ressourcen des

³¹ Duden online

³² Mrazek PJ und Mrazek DA (1987). Resilience in child maltreatment victims: a conceptual exploration. *Child Abuse Negl.* 11(3):357-66

Kindes berücksichtigt, ist wesentlich um sicherzustellen, dass das System seine Verantwortung gegenüber minderjährigen Opfern ausreichend wahrnimmt.

Diskussion des sozioökologischen Verständnisses von Vulnerabilität und des menschenrechtsbasierten Zugangs zur Bestimmung und Abbildung der Herkunft von Vulnerabilität

„Je mehr wir (Kindern und) jungen Menschen die Möglichkeit geben, die positiven Effekte protektiver Faktoren (Fähigkeiten) zu erleben und zu sammeln, desto eher werden sie im späteren Leben psychisches Wohlbefinden erreichen und beibehalten können.“³³

Für die Bewertung der Bedürfnisse einzelner Kinder ist es, einem sozioökologischen Verständnis von Vulnerabilität folgend, essenziell, ihre Lebensumstände zu berücksichtigen. „Das ökologische Modell gründet auf der Annahme, dass sich nicht monokausal erklären lässt, warum ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen ein höheres Risiko für zwischenmenschliche Gewalt aufweist, andere hingegen ein niedrigeres. Dieses Modell sieht zwischenmenschliche Gewalt als Ergebnis eines Zusammenspiels zahlreicher Faktoren, die auf vier Ebenen angesiedelt sind – der Ebene des Individuums, der Beziehungsebene, der Gemeinschaftsebene und der gesellschaftlichen Ebene. (...) Das ökologische Modell misst der Wechselwirkung von Faktoren der verschiedenen Ebenen gleiche Bedeutung zu wie dem Einfluss von Faktoren einer Ebene.“³⁴ Der ökologische Rahmen kann im Hinblick auf Risikofaktoren oder vorteilhafte Fähigkeiten bzw. Resilienzfaktoren analysiert werden. Einem sozioökologischen Verständnis von Vulnerabilität zufolge müssen sowohl Risikofaktoren (negative), als auch Resilienz- oder andere protektive Faktoren (positive) ermittelt werden, die das Leben und die innere Kohärenz des Kindes beeinflussen und beeinträchtigen. Durch die Identifizierung von Resilienzfaktoren und die Anerkennung, dass Kinder, wie bereits erwähnt, InhaberInnen von Rechten sind, ermöglicht es ein rechtebasierter Zugang in der Darstellung von Risiko und Resilienz, über den Vulnerabilitätsbasierten Zugang hinauszugehen. Das bedeutet, dass ExpertInnen Resilienzfaktoren und andere positive Fähigkeiten von Kindern und ihrer Umgebung ermitteln und die Stärken und Fähigkeiten der Kinder hervorheben sollten, um ihr Selbstbewusstsein zu stärken und sie dazu zu ermächtigen, mit Risiken umzugehen und sich Unterstützung und Hilfe zu suchen, wenn sie diese benötigen.

³³ Morgan A and Ziglio E (2007). Revitalising the evidence base for public health: an assets model. Promotion and Education Supplement 2 pp17-22

³⁴ WHO Violence Prevention Alliance. The ecological framework. Available at: <http://www.who.int/violenceprevention/approach/ecology/en/>, last accessed 27th August 2018

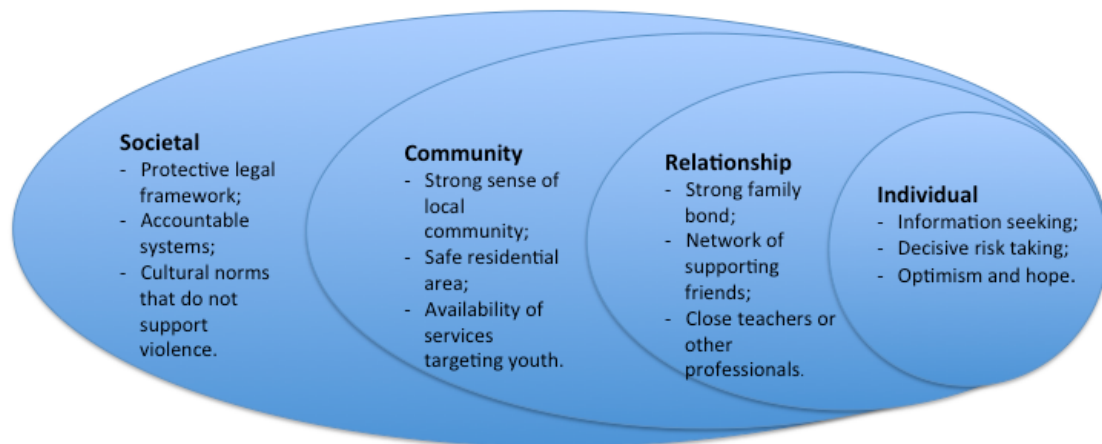


Abbildung 6. Das ökologische Modell: Beispiele für protektive Faktoren auf individueller, Beziehungs-, Gemeinschafts- und gesellschaftlicher Ebene

Abbildung 6 zeigt Beispiele für positive Fähigkeiten oder andere Arten von protektiven Faktoren, die einzelnen Kindern auf der individuellen, Beziehungs-, Gemeinschafts- oder gesellschaftlichen Ebene zur Verfügung stehen können. Personen, die für die Bewertung der Bedürfnisse eines Kindes zuständig sind, sollten versuchen, diese oder ähnliche Faktoren zu im Rahmen der Begutachtung zu identifizieren, um spezielle Schutzmaßnahmen für das Kind adäquat festlegen zu können. Beispielsweise können in Fällen, in denen der/die TäterIn eine dem Kind unbekannt Person war, die Eltern des Kindes am besten dazu geeignet sein, es durch die Ermittlungen und das Gerichtsverfahren zu begleiten, sofern ein unterstützendes familiäres Umfeld vorhanden ist. Sollten derartige Bezugspersonen des Kindes nicht vorhanden oder nicht zugänglich sein, kann der Staat dem Kind einen Vormund, einen Anwalt/eine Anwältin oder eine andere Fachperson zuweisen. Um ein zweites Beispiel zu nennen, können, wenn das Kind von einem Familienmitglied missbraucht wurde und daher anzunehmen ist, dass die Rückkehr nach Hause ein Sicherheitsrisiko für das Kind darstellt, unter Umständen andere Bezugspersonen ermittelt werden, die das Kind unterstützen. Sind diese nicht vorhanden, müssen adäquate Unterstützungsmaßnahmen sichergestellt werden, u.a. eine passende Unterkunft und Verpflegung des Kindes.

Abbildung 7 zeigt, wie das ökologische Modell in einen rechtebasierten Ansatz mit den vier Clustern der Kinderrechtskonvention integriert werden kann.

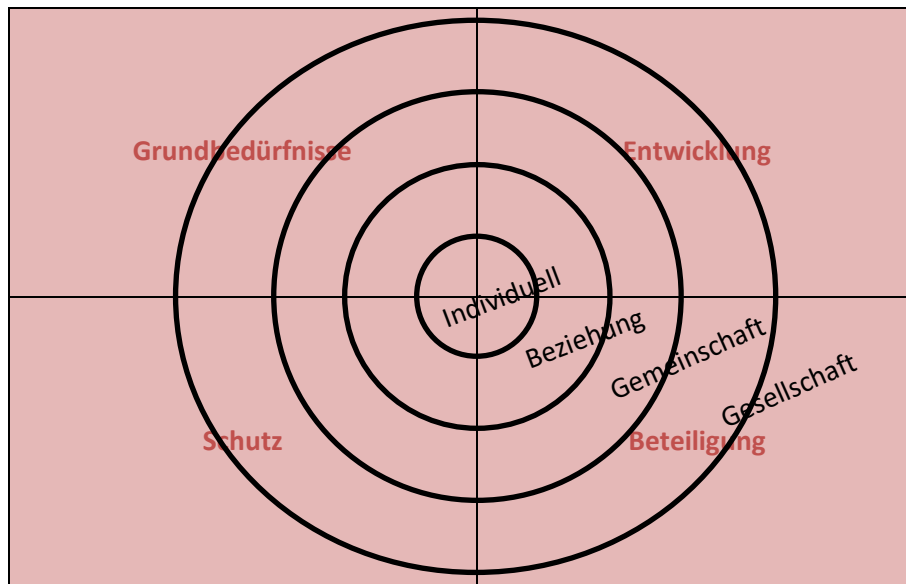


Abbildung 7. Das ökologische Modell in Kombination mit den vier Clustern der Kinderrechtskonvention.

Die Kommunikation mit Kindern bei der Ermittlung ihrer Bedürfnisse

In dieser Methode wurden bereits einige der wichtigsten Prinzipien in Bezug auf Kinderrechte hervorgehoben. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hält fest: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Kinder haben daher das *Recht*, in Entscheidungsprozesse, die ihr Leben oder Wohlbefinden betreffen, eingebunden zu werden. Die effektive Einbindung von Kindern, die Opfer von Straftaten wurden, und die Berücksichtigung ihrer Meinungen

Kindgerechte Kommunikation

Bei der Umsetzung kindgerechter Kommunikation muss zunächst darauf geachtet werden, unter welchen Umständen die Befragung stattfindet. Dazu zählen unter anderem: Kinderfreundliche Räumlichkeiten, in denen sich das Kind wohlfühlen kann, die Wahrung der Vertraulichkeit und die Vergewisserung, dass das Kind von Beginn an weiß, was von ihm/ihr erwartet wird. Des Weiteren ist darauf zu achten, wer die Befragung durchführt, und dass diese Person das Kind bereits vor dem Gespräch kennenlernt. Der/die InterviewerIn sollte informelle Kleidung tragen und dem Kind respektvoll begegnen. In Bezug auf die Kompetenzen des Interviewers/der Interviewerin sind Erfahrung und ein Verständnis dafür, was bei der Kommunikation mit Kindern bzw. insbesondere bei der Befragung von Kindern, die Opfer von Straftaten wurden, zu beachten ist, als wesentliche Punkte zu betrachten. Strafrechtliche Verfahren rücken die Straftat und den/die VerdächtigeN in den Fokus – sie sind nicht opferzentriert. Daher sind besondere Kompetenzen für die Befragung von Kindern in jedem Bereich, inkl. Polizei und Gericht, wichtig.

Die verschiedenen Entwicklungsstadien von Kindern müssen in der Kommunikation berücksichtigt werden. Allgemein gesprochen bedeutet dies, dass die Person, die die Befragung durchführt, verstehen sollte, was sie von Kindern verschiedener Altersgruppen mit verschiedenen Fähigkeiten erwarten kann. Andererseits kann die Reife eines Kindes auch durch Lebenserfahrungen, wie z.B. chronische oder andere Langzeitkrankheiten, Missbrauch oder Vernachlässigung, positiv oder negativ beeinflusst werden. Kinder können durch bestimmte Erfahrungen auch einen höheren Grad an Resilienz an den Tag legen – dieselbe Erfahrung kann sich jedoch unterschiedlich auf verschiedene Kinder auswirken. Aufgrund der unterschiedlichen Reife, Lern- und sonstigen Fähigkeiten von Kindern, müssen Fachkräfte für den Umgang mit Kindern eine Vielzahl an Methoden beherrschen. Die Kommunikation mit Kindern muss z.B. nicht immer ausschließlich verbal erfolgen. In der individuellen Begutachtung kann es nützlich sein, Kindern verschiedene Möglichkeiten zu bieten, um sich auszudrücken und über ihre Erfahrungen zu berichten – Beispiele für alternative Kommunikationsmittel sind u.a. Körpersprache, Zeichnungen, Emotionskarten oder Rollenspiele mit Puppen. Manche Kinder können auch mehr Zeit brauchen, um über das Erlebte zu sprechen. Um die Kommunikation kindgerecht zu gestalten, muss daher auf die individuellen Umstände des Kindes eingegangen und die Befragung an ihre Bedürfnisse angepasst werden. Auch andere Faktoren wie z.B. das Geschlecht können eine wichtige Rolle spielen – so kann es, abhängig von der Art des Verbrechens und vom Geschlecht des Opfers, unter Umständen wichtig sein, nur weibliche Personen für die Befragung einzusetzen.

VertreterInnen mehrerer wichtiger Trainingsprogramme für forensische Interviews in den USA geben an, dass das Verständnis für den Offenlegungsprozess von enormer Wichtigkeit sowohl für die Ermittlungen, als auch für die Festlegung von Schutzmaßnahmen für das Kind ist. ExpertInnen betonen, dass dieser Prozess bei jedem Kind unterschiedlich abläuft. Dies hat große Auswirkungen auf die Rolle des Interviewers/der Interviewerin, da es keine allgemeingültige Methode für alle Kinder gibt, sondern Traumata und Erfahrungen sich, abhängig von der Geschichte des Kindes, unterscheiden.³⁵ Für eine kindgerechte Kommunikation muss dieser Umstand berücksichtigt und die Befragung an die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes angepasst werden.

Auch die kulturelle Dimension gewinnt für die Durchführung von Befragungen immer stärker an Relevanz: Worte können unterschiedliche Bedeutungen für Kinder haben, vor allem wenn diese aus einer anderen Kultur stammen (z.B. das Recht zu schweigen, wenn sie gefragt werden, ob ein/e nahe/r Verwandte/r ein Verbrechen begangen hat). Sollte ein Kind der Landessprache nicht mächtig sein, muss so schnell wie mögliche eine/n DolmetscherIn beigezogen werden, der/die, auch aus einer Kinderschutzperspektive, für den Auftrag passend ist. Dabei spielt auch das Geschlecht des Dolmetschers/der Dolmetscherin eine wesentliche Rolle für die Kommunikation mit Kindern.

Für eine kindgerechte Kommunikation muss beachtet werden, welche Praktiken im Umgang mit Kindern negative Folgen haben können. Wiederholte Befragungen und Tests von Kindern

³⁵ Juvenile Justice Bulletin (2015). Child Forensic Interviewing: Best Practices. US Department of Justice. Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention.

sollten beispielsweise nach allgemeiner Meinung vermieden werden, um Kinder vor Reviktimisierung und weiteren Schäden zu bewahren. Wiederholte Befragungen können darüber hinaus weitere negative Auswirkungen haben, z.B. auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Kindes. Einige kinderfreundliche Methoden wurden bereits entwickelt und in nationalen Gesetzgebungen berücksichtigt, u.a. „Statements for future memory“ oder Videoaufzeichnungen.

Kinder sollten im Detail über alle Phasen des gerichtlichen Verfahrens, Ort und Dauer der Begutachtung sowie mögliche Ergebnisse und realistische Erwartungen an den Prozess informiert werden. Wie bereits im vorhergehenden Kapitel dieser Methode betont wurde, sollten diese Informationen in einer für Kinder verständlichen Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollen Kinder zu allen Entscheidungsprozessen, für die ihre Meinung eingeholt wurde, Rückmeldungen erhalten. Jegliche Information sollte unter Berücksichtigung des Alters, der Reife und des Verständnisses des Kindes erklärt werden. *Siehe untenstehende Tabelle für mehr Informationen zu einer konkreten Beteiligung von Kindern.*

Konkrete Beteiligung von Kindern ³⁶
INFORMIEREN
Kinder und Jugendliche müssen alle Informationen erhalten, die sie benötigen, um mitentscheiden zu können. Sie müssen sicherstellen, dass die Informationen für alle Kinder zugänglich sind – die Sprache sollte daher nicht zu schwer verständlich sein und verschiedene Bedürfnisse müssen berücksichtigt werden (z.B. Dokumente in „leichter lesen“-Versionen oder in verschiedenen Sprachen).
DISKUTIEREN
Kinder brauchen Zeit und Raum, um über Themen nachzudenken und sie zu diskutieren. Für jüngere Kinder, oder jene, die nicht vollständig in der Lage sind, teilzuhaben und mitzudiskutieren, sollten Sie Vereinfachungen zur Verfügung stellen.
ZUHÖREN
Sie und die Kinder müssen zuhören können! Sie sollten den Kindern helfen, sich gegenseitig zuzuhören, und sicherstellen, dass sie immer zuhören, wenn Kinder Ideen in den Prozess einbringen möchten.
BERÜCKSICHTIGEN
Wenn eine erwachsene Person die endgültige Entscheidung trifft, müssen Sie sicherstellen, dass die Ideen und Präferenzen gebührend berücksichtigt werden. Der Umstand, dass diese Ideen von den Kindern oder Jugendlichen kommen, ist wichtig und kann manchmal schwerer wiegen als die Frage, ob Sie mit ihrer Meinung übereinstimmen oder nicht.
FEEDBACK
Dieser Punkt ist besonders wichtig, wenn die endgültige Entscheidung von Erwachsenen getroffen wird. Junge Menschen müssen darüber informiert werden, ob und wie ihre Ideen und Wünsche umgesetzt wurden, bzw. für die Gründe falls sie nicht umgesetzt wurden.

³⁶ Europarat und SOS Kinderdorf (2013). Securing Children’s rights: A guide for professional working with children in alternative care.

Die Umsetzung einer kinderfreundlichen Justiz in Portugal

„Die Academy of Lawyers (Region Lissabon) veröffentlichte 2017 einen **“Good Practice Guide on Listening to Children in court proceedings”**. Der Leitfaden wurde im Einklang mit den Leitlinien des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz und auf Basis internationaler Daten verfasst. Er beginnt mit einer Beschreibung des rechtlichen Rahmens, gefolgt von theoretischen und praktischen Überlegungen zum Thema ‚Kindern zuhören in Gerichtsverfahren‘, in denen auch Umgebungsfaktoren oder Befragungstechniken und verschiedene zu berücksichtigende Aspekte aus Sicht des Kindes und des Interviewers/der Interviewerin betrachtet werden. Am Ende des Leitfadens findet sich eine Checkliste für den/die InterviewerIn, um die Abläufe zu evaluieren und mögliche Schlüsse für seine/ihre zukünftige Vorgehensweise zu ziehen.³⁷

Dieses Handbuch ist eine Folgepublikation zu zwei Büchern für Kinder, darüber, was sie bei Gericht erwartet, nämlich das kinderfreundliche Buch **“João geht zum Gericht”**³⁸ und **“Der Tag, an dem Mariana nicht wollte”**³⁹. Die oben genannten Bücher und das Handbuch sind Teil eines umfangreichen Versuches, kinderfreundliche Justiz in Portugal umzusetzen, der durch das Portugiesische Centre for Judicial Studies on Child Hearings unternommen wurde, das Training und Forschung fördert – inkl. innovativer Zugänge wie die Pilotstudie **“The use of intervention dogs to facilitate the hearing process in child courts.”**

Quelle: E-PROTECT (2018). *Pan-European Best Practice Report on Individual Assessment Methodologies of child victims of crime.*

Die Befragung von Kindern in Gerichtsverfahren, Beispiel aus der Praxis, Spanien

Die Interventionen seitens einiger spanischer Einrichtungen, z.B. Unterstützungsbüros für Opfer, scheinen in Bezug auf die Umsetzung der EU-Richtlinie und Beispiele guter Praxis für eine kindgerechte Justiz sehr fortschrittlich zu sein.⁴⁰ „In Spanien werden während des Ermittlungsverfahrens sowohl bei Unterstützungseinrichtungen für Opfer als auch bei Gericht zum Teil **kinderfreundliche Räume** benutzt. Von den befragten Personen (Kindern, die Teil eines Verfahrens waren) wurde konkret die *Fundación Márgenes y Vínculos*, eine in verschiedenen andalusischen Städten operierende Opfereinrichtung, die psychologische Begutachtung und Therapie für Opfer von sexueller Gewalt im Kindesalter durchführt, genannt. Außerdem wurden die andalusische Opferhilfe (*Servicio de Apoyo a las Víctimas de Andalucía, SAVA*) und die Unterstützungsstelle für Familien (*Servei d'Assessorament Tècnic en l'Àmbit de Família, SATAF*) genannt, die im Auftrag der katalanischen Verwaltung durch die Familiengerichte tätig ist. Am häufigsten wurde von den Befragten die *Fundación Márgenes y Vínculos* genannt, deren Räume als kinderfreundlich eingerichtet beschrieben wurden: Kleinere Tische für jüngere Kinder, Zeichenmaterial und Kisten mit Spielzeug für Kinder verschiedenen Alters. Manche der Räume sind auch mit Aufnahmegeräten ausgestattet. Die Räumlichkeiten wurden von Kindern allgemein positiv bewertet, da sie sich außerhalb des Gerichtsumfelds befinden und kinderfreundliche Warte- und Befragungsräume haben. Auch die angenehme, ruhige Atmosphäre und der Umstand, dass nur eine Person (der Psychologe/die Psychologin) beim Gespräch anwesend war, wurde von Kindern positiv bewertet.“

Quelle: Europäische Grundrechteagentur (2017). *Child-friendly justice Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States.*

³⁷ Rute Agulhas e Joana Alexandre (2017). *Audição da Criança. Guia de Boas Práticas.* Conselho Regional de Lisboa da Ordem dos Advogados

³⁸ Rute Agulhas e Joana Alexandre (2016). *O João vai ao Tribunal.*

³⁹ Rute Agulhas e Joana Alexandre (2016). *O dia que a Mariana não queria.*

⁴⁰ E-PROTECT (2018), *In-depth review on the transposition of Directive 2012/29/EU in other MS.*

Für die Durchführung forensischer Interviews mit Kindern existieren verschiedene Protokolle, die die Besonderheiten der Kommunikation mit Kindern berücksichtigen. In teilstrukturierten Interviews kann z.B. der Kommunikationsstil und die Interaktion mit dem Kind an persönliche Eigenschaften und Umstände jedes Kindes angepasst werden. Der Aufbau einer Beziehung zum Kind ist ein wesentlicher Faktor zur Wahrung der Würde, des Vertrauens und der Schutzbedürfnisse des Kindes. Das bedeutet, dass beispielsweise ein forensisches Interview in mehreren Sitzungen durchgeführt werden kann, um einerseits dem Kind das Gefühl zu geben, dass es sich in einem sicheren Umfeld befindet, und andererseits bessere Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob Kindesmissbrauch stattfand. Zusätzliche unterstützende Maßnahmen, wie die Vermeidung von Suggestivfragen in Befragungen mit Kindern, könnten noch umgesetzt werden. Auch das Wissen darüber, welche Begriffe im Gespräch mit Kindern vermieden werden sollten, ist als Beispiel zu nennen.

Definition: Forensisches Interview mit Kindern

“Das forensische Interview mit einem Kind ist eine dem Entwicklungsstadium entsprechende, rechtlich fundierte Methode des Informationsgewinns bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt. Das Interview wird von speziell ausgebildeten, neutralen ExpertInnen mittels forschungs- und praxisgestützter Techniken als Teil eines größeren Ermittlungsprozesses durchgeführt.”

Quelle: Juvenile Justice Bulletin, (2015) Child Forensic Interviewing: Best Practices. US Department of Justice. Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention

Das forensische Interview wird als Teilkomponente eines umfassenden Ermittlungsverfahrens bei Kindesmissbrauch durchgeführt. An der Ermittlung sind zahlreiche ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen beteiligt, die alle von den im Interview gewonnenen Informationen profitieren.⁴¹ Diese Erkenntnis ist wesentlich, um die Art des Informationsgewinns, der Nutzung und des Austauschs besser organisieren zu können. Da häufig nur wenige Beweise zum begangenen Verbrechen selbst vorliegen, ist die Aussage des Kindes ein äußerst wertvoller Bestandteil der Ermittlungen. Auf internationaler Ebene liegt eine Reihe an evidenzbasierten Interviewprotokollen für die Anhörung von minderjährigen Opfern vor.⁴² Auch andere Techniken können dazu genutzt werden, dem Kind die Darlegung seiner/ihrer Geschichte in einem geschützten Umfeld zu ermöglichen – z.B. Erzähltechniken.⁴³

Obwohl es einen klaren Bedarf an Protokollen bzw. verstärkten Trainingsangeboten zum Einsatz vorhandener Protokolle gibt, darf der einzelne Fall unter keinen Umständen aus den Augen verloren werden, was bedeutet, dass sich jegliche Vorgänge immer den individuellen Umständen des Falles anpassen und niemals nur an Interviewleitfäden oder Protokollen orientieren sollten. Ein strenges, standardisiertes Protokoll kann die Diversität und Heterogenität der Bedürfnisse von Opfern nicht erfassen und berücksichtigen – es kann daher im Laufe des Verfahrens ein wichtiges gedankliches Hilfsmittel sein, das individuelle Case

⁴¹ *ibid.*

⁴² siehe z.B. den National Institute of Child Health and Human Development (NICHD) Protocol: Interview Guide oder die Materialien des National Children’s Advocacy Centre

⁴³ Für mehr Informationen siehe RESILAND Projekt: <http://www.resiland.org>

Management jedoch nicht ersetzen. Derartige (standardisierte) Protokolle müssen außerdem gut aufbereitet sein, damit Personen, die eine Befragung durchführen, genau wissen, warum und wie sie gewisse Fragen stellen. Um dieses Wissen sicherzustellen, benötigt es auch Trainings für den Umgang mit Leitfäden und Protokollen – die Kompetenz und die Fähigkeiten der verantwortlichen BeamtInnen bzw. der handelnden Personen sind von höchster Wichtigkeit. Interviewleitfäden und Protokolle können also nützlich sein, jedoch nicht in Form von Checklisten, da diese das Risiko bergen, den jeweiligen Fall aus den Augen zu verlieren. Protokolle sollten es den handelnden Personen ermöglichen, auf spezifische Fälle und Fallkonstellationen einzugehen.

Die Schaffung einer kinderfreundlichen Umgebung

Alle Grundsätze einer kinderfreundlichen Justiz zielen schlussendlich darauf ab, Kinder in einem Prozess, der sehr einschüchternd wirken kann, zu schützen und zu ermächtigen. Das Prinzip der Kinderfreundlichkeit bezieht sich nicht nur darauf, welche Methoden zur Anwendung kommen, sondern auch auf die Abläufe und das Umfeld, z.B. bei Gericht.

Zusätzlich zur EU-Opferschutzrichtlinie legt auf die Lanzarote-Konvention in Artikel 35.1b fest, dass *erforderlichenfalls die Einvernahme des Kindes in kindgerechten Räumlichkeiten durchzuführen* ist. Kinder, wie auch Erwachsene, fühlen sich oft unwohl in der Umgebung, in der das Verfahren stattfindet. Um dem entgegenzuwirken, haben einige Mitgliedsstaaten speziell gestaltete Räume für die Befragungen oder sonstige Kommunikation mit Kindern eingerichtet. Die Befragung kann beispielsweise in einer kinderfreundlichen Einrichtung stattfinden, die speziell dafür errichtet und gestaltet wurde, minderjährigen Opfern Unterstützung zu bieten (wie z.B. das Barnahus). In diesem Fall ist anzunehmen, dass das Gebäude bereits viele Voraussetzungen für eine kinderfreundliche Umgebung erfüllt, wie z.B. problemloser Zugang für Kinder mit körperlichen Einschränkungen, ein freundlich gestalteter Warteraum, mit Spielzeug oder anderen Materialien für Kinder verschiedenen Alters bzw. mehrere Räume für verschiedene Altersgruppen, sowie freundliche MitarbeiterInnen im Empfangsbereich. Die Atmosphäre und die zur Verfügung gestellten Spielzeuge/Spiele sollten den Kindern ein Gefühl der Ruhe und Gelassenheit geben. Noch wichtiger für die Kinderfreundlichkeit der Einrichtung ist jedoch die Einstellung der MitarbeiterInnen. Freundliche MitarbeiterInnen, die Respekt für die Meinungen und die Würde des Kindes zeigen, sind essenziell, damit sich das Kind wohlfühlen und seine/ihre Geschichte offen erzählen kann. In Bezug auf die Interaktion offizieller BehördenvertreterInnen mit Kindern herrscht auf internationaler Ebene Einigkeit darüber, dass die Erwachsenen weniger formelle Kleidung tragen sollten. Wesentlich ist auch, dass alle Personen während aller Verfahrensschritte stets respektvoll und feinfühlig mit Kindern umgehen.⁴⁴ Findet die Befragung hingegen in den regulären Räumlichkeiten anderer Institutionen statt, sollten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern getroffen werden (z.B. getrennte Eingänge für Kinder und Familien).

⁴⁴ Ibid. Para. 57

Beispielsweise existieren in griechischen Polizeidienststellen zwar spezielle Räumlichkeiten für minderjährige Opfer, dennoch müssen auch Kinder, die Opfer von Straftaten wurden, dieselben Kontrollen über sich ergehen lassen wie alle anderen, wenn sie das Gebäude betreten. Dies bedeutet, dass sie von uniformierten PolizistInnen und unter Umständen erwachsenen Angeklagten umgeben sind und sich in denselben Strukturen wiederfinden wie diese, was negative Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden haben und so die gesamte Ermittlung negativ beeinflussen kann. In Bezug auf Gerichte legen die Leitlinien des Europarates zu einer kinderfreundlichen Justiz folgendes fest: „Vor Verhandlungsbeginn sollten die Kinder mit den Örtlichkeiten bei Gericht oder anderen Einrichtungen sowie mit den Funktionen und Namen der an der Verhandlung beteiligten Beamten vertraut gemacht werden.“⁴⁵

Korrekte Protokollierung des Interviews

Protokolle können nützlich sein, um ein gemeinsames Verständnis der Wahrheit bzw. der tatsächlichen Umstände zwischen InterviewerIn und der befragten Person zu schaffen (d.h. ein gemeinsames Verständnis, auf das sich beide einigen können), oder um sich der Sprachverwendung des Opfers anzupassen (z.B. darauf zu achten, wie das Opfer den/die Verdächtige/n nennt, und dieselben Begriffe als Basis für die Kommunikation bei Gericht, bei der Polizei oder bei anderen Stellen zu verwenden). Interviewprotokolle müssen jedoch mit großer Sorgfalt angefertigt werden. Es ist zum Beispiel wichtig, die Aussage des Kindes Wort für Wort festzuhalten, und auch die Fragen zu notieren, die vom Kind gestellt wurden. Sollten DolmetscherInnen zum Einsatz kommen, ist es wichtig, dass diese ebenso darauf trainiert wurden: Die Übersetzung des Gesagten sollte Wort für Wort erfolgen und auch nicht beendete Sätze sollten gedolmetscht werden. Interviewprotokolle können im Verfahren z.B. von PsychologInnen benötigt werden, um die Qualität der Aussage des Kindes zu bewerten. Wichtig ist zudem, dass der/die InterviewerIn auch seine/ihre persönliche Wahrnehmung des Kindes während der Befragung zu Protokoll gibt, z.B. ob Anzeichen von Scham, Schüchternheit oder sonstiger Emotionen zu erkennen waren bzw. ob das Kind sonstige relevante Verhaltensweisen an den Tag legte – diese Informationen können wichtig für andere ExpertInnen sein, die zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Kind kommunizieren.

Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

Die Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse sollte sich an den Schritten orientieren, die in diesem Kapitel bereits erläutert wurden, inkl. Bewertung der verschiedenen Elemente zur Ermittlung der besten Interessen des Kindes, Identifizierung möglicher Risikofaktoren für das Kind während des Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens und Einschätzung der positiven inhärenten Faktoren und der Resilienz des Kindes. Dieser Prozess sollte mit Beteiligung und umfassender Information der Kinder erfolgen, und sich primär am Kindeswohl orientieren. Prozedurale Schutzmaßnahmen und praktische Maßnahmen, wie u.a. die Anpassung der Methoden an Alter, Reife, Bedürfnisse und Entwicklungsstand des Kindes oder die Schaffung

⁴⁵ Europarat (2010) Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Abs. 55

einer kinderfreundlichen Umgebung, sollten umgesetzt werden, um den gesamten Prozess auf respektvolle Art und Weise den Kindern gegenüber zu unterstützen und zu verbessern.

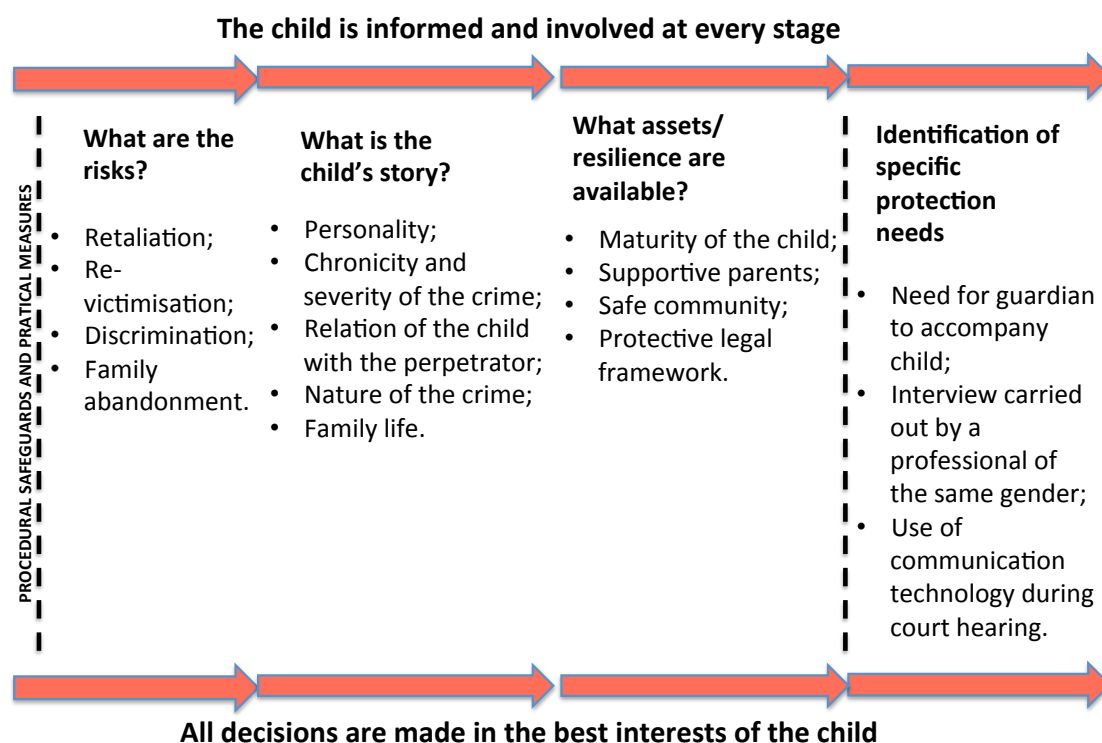


Abbildung 8. Der Weg zur Ermittlung der Schutzbedürfnisse eines Kindes⁴⁶

Die Zusammenarbeit mit involvierten Dritten im Prozess (z.B. Eltern, Vormunde, Bezugspersonen)

Bei der individuellen Begutachtung steht grundsätzlich das Kind als Opfer im Mittelpunkt. Das Kind wächst jedoch in einem Umfeld auf, in dem bestimmte Schlüsselfiguren eine wichtige Rolle einnehmen – so vor allem (nicht tatverdächtige) Eltern, andere gesetzliche Vormunde und/oder Pflegepersonen oder sonstige Bezugspersonen. Der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes ruft in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 dazu auf, diese Personen vollständig in das Verfahren mit einzubeziehen. Dies ist aus mehreren Gründen nötig:

- Sie sind wichtige InformantInnen, die dabei behilflich sein können, die persönlichen Eigenschaften des Kindes und die Umstände des Verbrechens zu verstehen, sowie die Schutz- und Risikofaktoren zu bewerten, die für die Ermittlung der Schutzbedürfnisse des Kindes relevant sind.
- Das Verbrechen, das am Kind begangen wurde, hat direkten Einfluss auf die Bezugspersonen – diese können daher ebenso besondere Bedürfnisse haben, die zu

⁴⁶ Angelehnt an: Europarat (2013). Securing children's rights

berücksichtigen sind. Drohungen und Vergeltungsakte richten sich z.B. häufig gegen die gesamte Familie, nicht nur gegen das Kind.

- Als Hauptbezugspersonen für das Kind müssen diejenigen, die für das Kind sorgen, unterstützt und gestärkt werden, um dem Kind ihrerseits wiederum die bestmögliche Unterstützung in einer besonders schwierigen Lage zukommen lassen zu können. Ihre Miteinbeziehung bereitet den Boden für effektive Interventionen.
- Bezugspersonen spielen eine wichtige Rolle für die Information des Kindes über das Verfahren und mögliche anzuwendende Schutzmaßnahmen. Sie müssen daher während des Verfahrens ebenso über alle relevanten Aspekte der individuellen Begutachtung, inkl. Ergebnis, in Kenntnis gesetzt werden.
- Gesetzliche Vormunde haben rechtlich die Möglichkeit, Entscheidungen für das Kind zu treffen. Medizinische Behandlung, die Weitergabe vertraulicher Informationen im Laufe des Verfahrens und andere Vorgänge erfordern daher, abhängig von der nationalen Gesetzgebung, unter Umständen die Zustimmung der Eltern bzw. gesetzlichen Vormunde.
- Bezugspersonen geben Kindern tagtäglich Orientierung in allen Lebenslagen. Sie dienen als Orientierung dafür, was das Kind tun/nicht tun kann oder sollte. Für Kinder, die Opfer eines Verbrechens wurden, ist diese Orientierung von unschätzbarem Wert.

Wenn es sich bei den Eltern oder Pflegepersonen um die TäterInnen handelt, diese zum Verbrechen beigetragen haben oder eine grobe Verletzung ihrer Schutzpflicht vorliegt, bzw. wenn es nicht im besten Interesse des Kindes ist, sie in das Verfahren zu involvieren, wird ein/e gesetzliche/r VertreterIn zugewiesen, wie bereits in Kapitel 3 dargelegt.

Einbindung der Familien im *Barnahus*, Island

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern werden explorative Interviews geführt, wenn die Angaben des Kindes missverständlich oder nicht ausreichend sind, wenn der/die Verdächtige noch nicht strafmündig ist, oder wenn das Kind zwar genaue Angaben macht, sich aber weigert, den Namen des Täters/der Täterin preiszugeben. Auch Geschwister von Opfern sexuellen Missbrauchs können für explorative Interviews an das Barnahus verwiesen werden, wenn der/die TäterIn aus dem engeren Umfeld des Kindes stammt und Zugang zu den Geschwistern hatte. Diese Interviews können auch durchgeführt werden, wenn die Geschwister keine Angaben zu sexuellem Missbrauch machten.

Nach dem explorativen Interview bleibt das Kind in einem der Warteräume im Barnahus, während die nicht tatverdächtigen Eltern bzw. Pflegepersonen mit dem/der InterviewerIn und einem/einer SozialarbeiterIn sprechen. In diesem Gespräch werden die wichtigsten Punkte des Interviews besprochen. Die Eltern bekommen Ratschläge für den Umgang mit möglichen Problemen, die evtl. im Interview offengelegt wurden – dazu zählen z.B. der Umgang mit Veränderungen im Verhalten des Kindes oder Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen zum Schutze des Kindes.

Quelle: PROMISE Projektreihe (2017). Barnahus Quality Standards Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence.

Ergebnis der individuellen Begutachtung und Folgemaßnahmen

Die individuelle Begutachtung ist nur der Beginn eines längeren Genesungsprozesses von Kindern, die Opfer eines Verbrechens wurden. Der Fokus der vorliegenden Methode liegt auf der individuellen Begutachtung selbst und der Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse. In diesem Kapitel werden einige wichtige Elemente dargelegt, die nach der Begutachtung und bei der Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Diese Schritte sind aufbauend auf den Begutachtungsprozess zu setzen, können jedoch auch gleichzeitig ausgeführt werden, z.B. wenn bereits erste akute Maßnahmen umgesetzt werden, während noch ein umfangreicherer Begutachtungsprozess stattfindet.

Schutzmaßnahmen und ihre Umsetzung

Die EU-Opferschutzrichtlinie sieht eine Reihe an Maßnahmen vor, die auf Basis der individuellen Begutachtung während des Strafverfahrens umgesetzt werden sollen. Einige dieser Maßnahmen betreffen alle besonders verletzlichen Opfer (Artikel 23 der Richtlinie), andere betreffen speziell minderjährige Opfer (Artikel 24) – beide Kategorien sind jedoch für Kinder gültig.

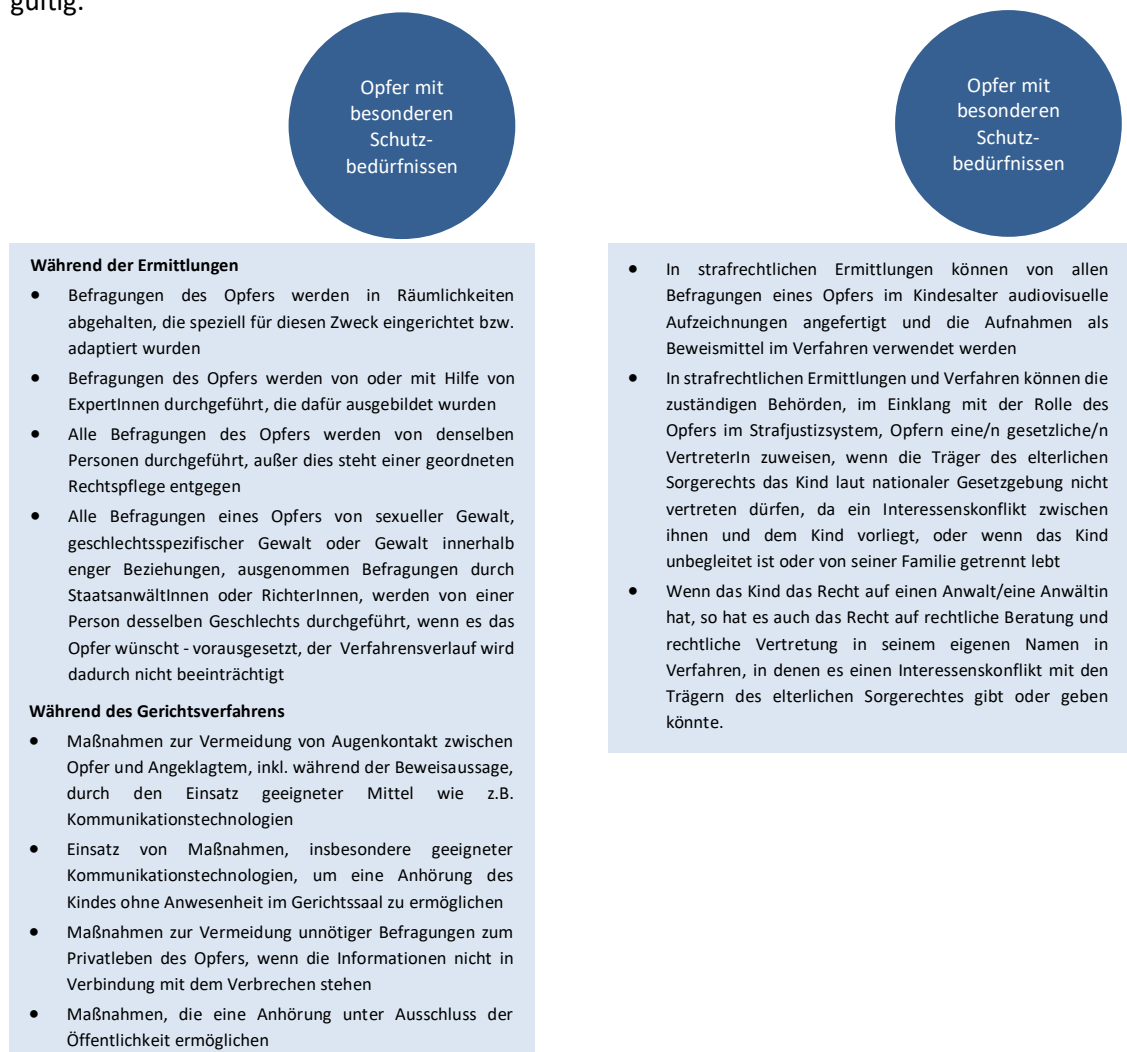


Abbildung 9. In der EU-Richtlinie vorgesehene Schutzmaßnahmen und ihre Umsetzung

Die Maßnahmen aus der EU-Richtlinie sind im Kontext gerichtlicher Verfahren anzuwenden, um das Kind vor potenziellen Schädigungen infolge des Verfahrens zu schützen. Wie jedoch in Kapitel 2 dargelegt, haben minderjährige Opfer eine Vielzahl an Bedürfnissen, die auch über jene in gerichtlichen Verfahren hinausgehen. Eine adäquate Planung der Handlungen und Maßnahmen, die infolge der individuellen Begutachtung gesetzt werden, ist daher von enormer Wichtigkeit, um eine zeitnahe und effektive Umsetzung sicherzustellen.

Die Untersuchungen der Europäischen Grundrechteagentur über die Sichtweisen von Kindern auf ihre Einbindung in gerichtliche Verfahren zeigten jedoch, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht in allen Ländern im selben Ausmaß umgesetzt wurden. Der Bericht führt aus, dass „viele Kinder angaben, dass die nötigen Schutzmaßnahmen im Verfahren nicht umgesetzt wurden. Die Mehrheit der Kinder brachte zum Ausdruck, dass sie sich während der Gerichtsverfahren ängstlich und nicht geschützt fühlten. Als Hauptgrund für ihre Angst wurde die Anwesenheit des/der Angeklagten angegeben, gefolgt von unangemessenem Verhalten von Fachkräften, einschüchternden Umgebungen, breitem Austausch von Informationen und einem allgemeinen Mangel an Vertraulichkeit.“⁴⁷ Laut den Untersuchungen gaben zahlreiche Kinder an, im Laufe des Verfahrens auf die Beschuldigten getroffen zu sein, selbst in Fällen, in denen Schutzmaßnahmen vermeintlich umgesetzt wurden – dies liegt häufig daran, dass in Gerichtsgebäuden keine geschützten Bereiche vorhanden sind, in denen kein Risiko für das Kind besteht, auf den/die Angeklagte/n zu treffen. Auch Aussagen auf Video können Angst erzeugen, wenn das Kind in einem Raum aussagt, der sich in der Nähe des Gerichtssaals befindet, und die physische Präsenz des/der Angeklagten spürbar ist.

Die Angaben zeigen, dass die Anwendung relevanter Schutzmaßnahmen nicht automatisch einen effektiven Schutz bzw. ein Schutzgefühl des Kindes während des Verfahrens garantiert. Die Umsetzung effektiver Schutzmaßnahmen erfordert üblicherweise eine tiefgehende Transformation des Justizsystems in Bezug auf die Vorgehensweise im Sinne des Kindeswohls.

Case Management zur Erfüllung der Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter über einen längeren Zeitraum

Wie bereits in Kapitel 2 erläutert, erfordert ein opferzentrierter Zugang effizientes Case Management für die bereitgestellten Dienstleistungen, um die Konsistenz der Maßnahmen sicherzustellen und den Zugang zu Unterstützung und Betreuung zu erleichtern. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte dabei nach denselben Strukturen und Mechanismen erfolgen wie die individuelle Begutachtung. Dies ist vor allem ein wesentlicher Faktor für die Gewährleistung durchgehender Betreuung.

⁴⁷ Grundrechteagentur der Europäischen Union (2017). Child friendly-justice: Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States

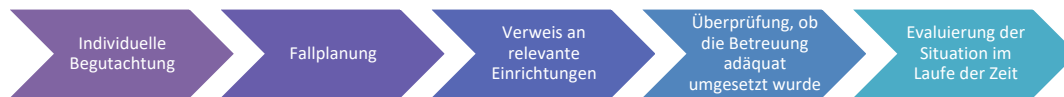


Abbildung 10. Case Management zur langfristigen Berücksichtigung der Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter

Nach Abschluss der Begutachtung wird eine Fallplanung erstellt, um die nötigen Interventionen für die ermittelten Bedürfnisse darzulegen.⁴⁸ Dieser Plan sollte detailliert angeben, welche Handlungen ausgeführt werden müssen, wer dafür verantwortlich ist und in welchem Zeitraum die Umsetzung erfolgen muss. In dieser Phase des Prozesses müssen die ermittelten Bedürfnisse in konkrete Anforderungen an Betreuungsleistungen übersetzt werden. Wird beispielsweise ein Bedarf an psychischer Betreuung ermittelt, sollte der Plan ausführen, welche AkteurInnen für diese Betreuung zuständig sind, wer die Betreuung erhält (das Kind und möglicherweise seine/ihre Familie) und wie oft bzw. in welchem Zeitraum die Sitzungen stattfinden sollen. Wie bei der individuellen Begutachtung sollte auch die Fallplanung das Kind und seine/ihre Familienmitglieder (ausgenommen TäterInnen) bzw. alle relevanten Bezugspersonen berücksichtigen. Das Kind und die Bezugspersonen sollten in die Entwicklung mit einbezogen und vollständig über die Inhalte informiert werden.

Laufende Betreuung im Barnahus Island

Nach einem explorativen Interview oder einer Vernehmung eines Kindes, entscheidet das Barnahus-Team, ob das Kind weitere Betreuung im Barnahus benötigt (z.B. medizinische Untersuchungen oder therapeutische Betreuung). Therapeutische Betreuung wird immer angeboten, wenn ein Kind angibt, misshandelt worden zu sein. (...)

Ein/e FallarbeiterIn des Kinderschutzes koordiniert das multidisziplinäre Team und stellt die laufende Betreuung und Folgemaßnahmen für das Kind und seine/ihre Familie/Bezugspersonen sicher. Das Barnahus-Team ist verantwortlich für die Behandlungen des Kindes und bis zu drei Sitzungen für Eltern/Pflegepersonen. Darunter fällt auch regelmäßige Kommunikation mit den FallarbeiterInnen des Kinderschutzes. Diese Zusammenarbeit mit den FallarbeiterInnen des Kinderschutzes ermöglicht die Gewährleistung des Wohlergehens von Kindern und Familien, die die Dienste des Barnahus in Anspruch nehmen. (...)

Nach der Begutachtung wird ein individueller Behandlungsplan für die weitere Betreuung im Barnahus erstellt. Falls das Kind außerhalb der Hauptstadt Region lebt, wird die Folgebetreuung laut Behandlungsplan in der Heimatgemeinde des Kindes durchgeführt.

Quelle: PROMISE Projektreihe (2017). Barnahus Quality Standards Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence.

Ein/e AkteurIn sollte damit betraut werden, die Folgemaßnahmen zu überprüfen. Aufgabe dieser Person ist es, sicherzustellen, dass das Kind ausreichend über getroffene Entscheidungen informiert wird und dass diese auch tatsächlich umgesetzt werden. **Diese Rolle sollte während des gesamten Case Managements von derselben Person übernommen werden.** Dadurch kann sichergestellt werden, dass sich das Kind und die Bezugspersonen

⁴⁸ Dieser Abschnitt stützt sich größtenteils auf das Handbuch Inter Agency Guidelines for Case Management & Child Protection (2014). The Role of Case Management in the Protection of Children: A Guide for Policy & Programme Managers and Caseworkers.

sicher und unterstützt fühlen und Vertrauen in das System entwickeln. Da häufig verschiedene Einrichtungen in die Umsetzung von Schutzmaßnahmen involviert sind, muss diese/r AkteurIn die Autorität und die Mittel besitzen, um von anderen die Erbringung ihrer Leistung einzufordern.

Der organisatorische Ablauf der Betreuung des Kindes beinhaltet üblicherweise eine Einweisung, in der der/die für das Case Management verantwortliche AkteurIn dem Kind die verschiedenen Einrichtungen vorstellt. In vielen Fällen werden Dienstleistungen an anderen Orten und von anderen Personen erbracht, als jenen, die bereits in der individuellen Begutachtung tätig waren. Daher ist es wichtig, ein formelles und/oder informelles Netzwerk sozialer Einrichtungen aufzubauen, mit denen in Fällen von minderjährigen Opfern zusammengearbeitet werden kann. Idealerweise wird zu diesem Zweck ein formaler Verweismechanismus eingerichtet oder ein Abkommen zwischen den Einrichtungen unterzeichnet, in dem u.a. Regeln zum Austausch von Informationen festgehalten werden (wie bereits in Kapitel 2 in Bezug auf die individuelle Begutachtung dargelegt wurde). Einrichtungen wie das Barnahus hingegen bieten alle Dienstleistungen unter einem Dach an, wodurch die Zugänglichkeit, Kohärenz und langfristige Umsetzung von Maßnahmen gefördert wird.

In der Fallplanung müssen Folgekontrollen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass das Kind und seine/ihre Bezugspersonen tatsächlich die vorgesehene Unterstützung und Betreuung erhalten, und um eine mögliche Entwicklung der Situation zu bewerten.

Beispiele für entsprechende Folgemaßnahmen je nach Kind und Fall

- ✓ Überprüfen, ob dem Kind die nötige medizinische Versorgung bereitgestellt wurde
- ✓ Überprüfen, ob das Kind an einer Schule angemeldet wurde
- ✓ Überprüfen, inwiefern Mediation mit den Eltern ihr Verhalten gegenüber dem Kind beeinflusst hat
- ✓ Überprüfen, ob sich das Verhältnis des Kindes zu den Eltern verbessert
- ✓ Überprüfen, dass das Kind weiterhin die Schule besucht
- ✓ Überprüfen, ob die Atemtechniken, die dem Kind zur Entspannung beigebracht wurden, hilfreich waren/sind

Folgebetreuung kann auf verschiedene Art und Weise durchgeführt werden, unter anderem durch:

- Treffen mit dem Kind und/oder der Familie.
- Hausbesuche – Bevor ein Hausbesuch getätigt wird, ist es wichtig den Zweck des Besuchs festzulegen und wie der Besuch er Unterstützung des Kindes und der Familie dient.
 - Geplante Hausbesuche – wenn zielführend, können Hausbesuche zur direkten Betreuung oder als Folgemaßnahme Teil der Fallplanung sein. Dabei müssen die Auswirkungen eines Hausbesuchs abgeschätzt werden, um sicherzustellen, dass der Familie dadurch kein Schaden entsteht (z.B. indem die Aufmerksamkeit der Nachbarn oder der Gemeinde auf das Kind und die Familie gezogen wird).
 - Spontane Hausbesuche – können besonders wichtig für die Einschätzung der häuslichen Situation sein. Spontane Hausbesuche sind nützlich, wenn die häusliche Umgebung instabil oder das Pflegeniveau niedrig ist. Sie bieten die Möglichkeit, das Kind zu beobachten oder das Kind alleine anzutreffen, falls Eltern/Pflegepersonen zuvor ein Individualgespräch mit dem Kind verweigerten.

- Anrufe – können notwendig sein, wenn das Kind in einer Betreuungseinrichtung untergebracht wurde und in der Anfangsphase Folgebetreuung braucht. Nützlich für Kinder, die weiter entfernt leben.
- Bestätigung durch eine Betreuungseinrichtung, der das Kind zugewiesen wurde, dass das Kind die vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich erhalten hat.
- Informelle Verfolgung des Falls im Umfeld des Kindes, z.B. Kontaktaufnahme mit LehrerInnen des Kindes, wenn diese als Bezugspersonen Teil der Fallplanung sind, oder Nachverfolgung durch gemeinschaftliche Gruppen (unter Berücksichtigung der Privatsphäre und Vertraulichkeit).

Quelle: Inter Agency Guidelines for Case Management & Child Protection (2014). The Role of Case Management in the Protection of Children: A Guide for Policy & Programme Managers and Caseworkers.

Die Lage des Kindes kann sich im Laufe der Zeit verändern. Maßnahmen zur Nachverfolgung sollten geplant und organisiert umgesetzt werden, um je nach Bedarf langfristige adäquate Unterstützung bieten zu können. So kann beispielsweise ein in früher Kindheit erlittenes Trauma während der Pubertät wieder aufkommen und Betreuung erfordern. Auch Risiko- und Schutzfaktoren des Kindes können sich entwickeln. Eine Einrichtung sollte daher mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für die Nachverfolgung des Falles verantwortlich sein – im Erwachsenenalter kann diese bei Bedarf fortgesetzt werden. Die Häufigkeit derartiger Überprüfungen ist abhängig von den individuellen Umständen. Zu Beginn des Betreuungsprozesses finden sie üblicherweise häufiger statt, bei positivem Verlauf des Genesungsprozesses und positiver Risikoentwicklung in größeren zeitlichen Abständen.

Kapitel 5 – Trainingsbedarf von BeamtInnen und anderen Fachkräften, die an der individuellen Begutachtung und an der Entscheidungsfindung in Bezug auf besondere Schutzmaßnahmen mitwirken

Die wichtigsten Ziele

- Die Wichtigkeit von Trainingsangeboten für BeamtInnen und Fachkräfte, die für und mit Kindern arbeiten, wird erläutert;
- Der Inhalt entsprechender Trainings wird erklärt;
- Möglichkeiten für laufendes Training in der Praxis werden beschrieben, z.B. Grundausbildung, Fort- und Weiterbildung und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen.

Die Wichtigkeit von Trainings für BeamtInnen und andere Fachkräfte, die für und mit Kindern arbeiten

Wie bereits in Kapitel 4 dieser Methode dargelegt, leben Kinder in einem weiten sozioökologischen Rahmen, der eine individuelle, eine Beziehungs-, eine Gemeinschafts- und eine gesellschaftliche Ebene umfasst. Alle Maßnahmen, die zum Schutze von Kindern und zur Gewährleistung ihrer Rechte getroffen werden, sind in diesem Kontext zu verstehen. So müssen beispielsweise passende Gesetzgebung, Politiken und Bestimmungen vorhanden sein, um ein kinderfreundliches Justizsystem etablieren zu können. Des Weiteren müssen passende Einrichtungen und Abläufe vorhanden sein, wie z.B. kinderfreundliche Befragungszimmer, multidisziplinäre Programme wie das *Barnahus* oder Unterstützungseinrichtungen für Opfer. Nicht zuletzt müssen alle ExpertInnen und Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, d.h. Polizeibedienstete und Gerichtspersonal, AnwältInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen und alle anderen Personen, die zur Unterstützung von minderjährigen Opfern tätig sind, spezielles Training für diese Tätigkeit erhalten. In Training und Praxis sollten sie darüber hinaus durch zusätzliche Anleitungen, -Hilfestellungen, Angebote zur Supervision oder andere relevante Hilfsmittel unterstützt werden.

Entsprechendes Training von BeamtInnen und Fachkräften ist ein zentraler Aspekt eines kindgerechten Justizsystems für Opfer von Straftaten und ist besonders für die Bewertung individueller Bedürfnisse relevant, die in dieser Methode in den Fokus gerückt wird. Ob sich Kinder in einem System sicher, gehört und unterstützt fühlen, hängt in erster Linie von den Personen ab, die mit ihnen interagieren oder Entscheidungen treffen, die ihre Situation und ihr Wohlbefinden betreffen. Im Justizsystem tätige Personen haben zwar umfassende juristische oder andere Kompetenzen in ihrem jeweiligen Feld, zur Vermeidung von sekundärer Viktimisierung von Kindern und zur erfolgreichen Beweissammlung mit Kindern trägt jedoch spezifisches Training, z.B. über die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und die

Kommunikation mit Kindern, wesentlich bei. Der Schutz von Kindern und die Verwirklichung ihrer Rechte stehen in der Tat in sehr engem Zusammenhang mit einer guten und koordinierten Funktionsweise und Effektivität aller Teile des Justiz- und Kinderschutzsystems.

Die Verantwortung für Training und Fortbildung

In der rechtlichen Analyse des Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention über das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt stellt der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes fest, dass folgende Punkte in der Verantwortung jedes Vertragsstaates liegen:

“(…)

- i. Bereitstellung allgemeiner und aufgabenspezifischer Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich bereichsübergreifend wenn erforderlich) zum Thema kinderrechtsbasierter Ansatz zu Artikel 19 und seine praktische Umsetzung für alle Berufspersonen und Laien, die mit und für Kinder arbeiten (inklusive Lehrpersonen auf allen Stufen des Bildungssystems, Sozialarbeiter, Ärzte, Krankenpflegepersonal und andere Gesundheitsarbeiter, Psychologen, Juristen, Richter, Polizeimitarbeitende, Bewährungshelfer und Gefängnismitarbeitende, Journalisten, Gemeindearbeiter, Heimpersonal, Beamte und Behördenmitarbeitende, Sachbearbeiter für Asylfragen, traditionelle und geistliche Führer);
- ii. Ausarbeitung von offiziell anerkannten Zertifizierungen in Zusammenarbeit mit Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen und Berufsvereinigungen mit dem Ziel, die entsprechenden Bildungsangebote zu regulieren;
- iii. Sicherstellen, dass das Übereinkommen integraler Bestandteil der Lehrpläne aller Berufspersonen darstellt, die mit und für Kinder arbeiten;

Bildungsmaßnahmen können von staatlicher Seite oder von zivilgesellschaftlichen Akteuren unter der Verantwortung des Staates initiiert und durchgeführt werden.”

Quelle: UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes. Absatz 44(d) Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) Das Recht des Kindes auf Freiheit von jeder Form von Gewalt

Professionelle Praxis und wie Kinder das Justizsystem wahrnehmen

Die professionelle Vorgehensweise nimmt enormen Einfluss darauf, wie Kinder das Justiz- und Kinderschutzsystem wahrnehmen. Analysiert man jedoch verfügbare Daten zu Training und Wissensstand von Fachkräften einerseits, und zu den Erfahrungen von Kindern mit dem System andererseits, zeigt sich, dass es in Bezug auf Training und die professionelle Praxis noch massive Rückstände aufzuarbeiten gibt. Zu Erfahrungen von Kindern mit dem Justiz- und Kinderschutzsystem wurde bereits eine Vielzahl an Untersuchungen durchgeführt⁴⁹, andere Daten wurden unter ExpertInnen erhoben oder stammen aus Berichten internationaler und nationaler Organisationen.

Die Entwicklung von mehr Trainingsprogrammen für alle Fachkräfte, die aktiv im Bereich des Kinderschutzes tätig sind, hat oberste Priorität, wie auch in den verschiedenen Phasen des E-PROTECT Projekts und den in diesem Zusammenhang organisierten Seminaren mit Kinderschutz- und anderen Fachkräften in den Partnerländern des Projekts festgestellt wurde.

⁴⁹ Siehe z.B. Europäische Grundrechteagentur (2017). Child friendly-justice: Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States.

Trainingsangebote und der Austausch von ExpertInnenwissen sollten nicht spärlich vorhanden sein, sondern konzertiert angeboten werden. Seminare zu diesem Thema sollten regelmäßig vom Staat organisiert werden, nicht nur im Rahmen von EU-Projekten oder anderer privater Initiativen. In Griechenland legt beispielsweise Artikel 70 des Gesetzes 4478/2017, der Artikel 25 der EU-Opferschutzrichtlinie umsetzt, fest, dass Fachkräfte Training erhalten sollten, ohne Detailinformationen zu geben. Das Hauptproblem ist schlussendlich also, dass Trainings in der Praxis nicht systematisch durchgeführt werden. Die in Italien abgehaltenen Seminare zeigten beispielsweise ebenso auf, dass in Bezug auf adäquate Spezialisierung und laufende Fortbildung von Fachkräften aus verschiedenen Disziplinen eine Lücke existiert, die geschlossen werden muss, und dass keine garantierten Trainingsangebote vorliegen. Überdies sind ExpertInnen aus manchen Bereichen, wie z.B. NeuropsychiaterInnen oder qualifizierte KulturmediatorInnen, nicht im Justiz- und Kinderschutzsystem vertreten.

Erfahrungen von Fachkräften mit der Beteiligung von Kindern in Zivil- und Strafverfahren

Die Befragung von Kindern, Portugal

„Kinder werden weiterhin mehrfach und von verschiedenen Personen befragt, mittels verschiedener Befragungstechniken und in fortgeschrittenen Stadien des Ermittlungsverfahrens. In Befragungen von Kindern werden, mit wenigen Ausnahmen, die nötigen Einschränkungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen für die ZeugInnen nicht sichergestellt und die Räumlichkeiten der Justiz sind nicht adäquat vorbereitet.“⁵⁰ (Andere) Empirische Studien im Land zeigten, dass „Kinder, die Opfer innerfamiliären sexuellen Missbrauchs wurden, durchschnittlich acht Mal einvernommen werden.“⁵¹ Die wiederholten Befragungen werden von Kindern als schmerzvoller Teil des Gerichtsverfahrens erlebt. Selbst in Verfahren, in denen Kinder physische Zeichen sexuellen Missbrauchs aufweisen, werden sie 4-9 Mal einvernommen. (...) Aussagen von Kindern in jüngerem Alter werden nicht aufgenommen und gewertet, was laut einer Studie auf Basis von Daten des Instituts für Rechtsmedizin in Porto zur Einstellung von über 60 % der Fälle führt.“⁵²

Quelle: *E-PROTECT (2018). Pan-European Best Practice Report on Individual Assessment Methodologies of child victims of crime.*

In der obenstehenden Infobox wird dargelegt, welche Auswirkungen unangemessene Befragungen auf minderjährige Opfer haben können. Den relevanten Fachkräften sollte jedoch nicht die Schuld zugewiesen werden – vielmehr sollten sie ermächtigt werden, ihnen die Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um kinderfreundliche und reaktive Techniken umzusetzen, was wiederum effektiver und nicht traumatisierend auf Kinder wirkt, die mit dem Kinderschutz- oder Justizsystem in Kontakt kommen.

Eine von der Europäischen Grundrechteagentur in zehn EU-Mitgliedsstaaten durchgeführte Studie ergab, dass ein Großteil der Befragten in der Hälfte der Länder, nämlich „Estland, Finnland, Deutschland, Polen und Großbritannien“ angaben, dass das Trainingsangebot für Fachkräfte im Rechts- und im Sozialbereich zufriedenstellend und von guter Qualität sei, und

⁵⁰ Rui do Carmo in Clara Sottomayor (2014). *Temas de Direito das Crianças*. Publicações Almedina

⁵¹ Ribeiro, 2009 in *Ibid.*

⁵² Jardim, 2011 in *Ibid.*

dass sie ihre neuen Fähigkeiten in ihrer Arbeit anwendeten.“⁵³. Dennoch gaben Fachkräfte aus diesen und anderen Ländern an, dass es noch viele Bereiche mit Verbesserungsbedarf gäbe. In einer anderen Gruppe von Ländern gibt es „entweder einen Mangel an Training oder merkbare Unterschiede zwischen der Zahl an Fachkräften aus dem Rechts- und aus dem Sozialbereich, die für Gerichtsverfahren mit Kindern ausgebildet werden. Die Mehrheit der Befragten aus dem Bereich der Strafjustiz in Bulgarien und Kroatien fühlten sich unzureichend ausgebildet und gab an, dies ändern zu wollen. Bulgarische Fachkräfte gaben an, dass sowohl Trainingsangebote als auch Informationen darüber fehlen würden. Kroatische Fachkräfte aus beiden Justizbereichen kritisierten das spärliche Angebot an Trainingsprogrammen seitens Institutionen, die mit der Entwicklung derartiger Programme beauftragt wurden, wie die Justizakademie und die Anwaltskammer.“⁵⁴ Eine kürzlich in Portugal durchgeführte Studie unter 49 StaatsanwältInnen und RichterInnen zeigte, dass beide Berufsgruppen „angeben, dass es einen Mangel an Vorbereitungsmöglichkeiten für die Befragung von Kindern und Jugendlichen gäbe, und dass sie Schwierigkeiten hätten, die besonderen Merkmale ihres Entwicklungsstandes zu verstehen (in Bezug auf Alter und Reife). Sie denken, dass jüngere Kinder Verständnis- und Aufmerksamkeitsprobleme haben könnten, während Jugendliche ablehnendes Verhalten zeigen. Die RichterInnen gaben auch an, selbst einen Bedarf an vertiefenden Techniken zu haben, um die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen zu erleichtern, und an Interviewtechniken mit möglichen Leitfäden oder anderen relevanten Instrumenten.“⁵⁵⁵⁶

Zertifizierung von Fachkräften und verpflichtende Trainingsangebote in EU-Mitgliedsstaaten: Die wichtigsten Erkenntnisse

- „Nicht alle EU Mitgliedstaaten haben Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für die im Kinderschutz tätigen Fachkräfte eingerichtet.
- Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sind, sofern vorhanden, häufig auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt und betreffen nicht alle Personen, die mit Kindern arbeiten (etwa Verwaltungspersonal und Personal, das die tägliche Betreuung von Kindern in Einrichtungen übernimmt). Die geforderten Bildungsabschlüsse sind daher allgemeiner Natur und enthalten keine genauen Anforderungen, die sich mit den Besonderheiten des Fachbereichs Kinderschutz befassen.
- Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sind nicht immer mit einer obligatorischen Ausbildung (Erstausbildung oder ständige Weiterbildung) für Fachkräfte verbunden, die mit Kindern arbeiten; dies gilt auch für Verwaltungspersonal und Personal, das die tägliche Betreuung von Kindern in Einrichtungen übernimmt.
- Sehr häufig ist eine Überprüfung der Zulassung/Genehmigung nicht erforderlich. Falls doch, umfasst die vorgeschriebene Dauer zwischen den Überprüfungen einen Zeitrahmen von zwei bis zu sechs Jahren.

⁵³ Europäische Grundrechteagentur (2015). Child-friendly justice Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States.

⁵⁴ Ibid.

⁵⁵ Rodrigues, Alexandre, & Agulhas (2016). A audição da criança: Desenho, implementação e avaliação de uma formação para Magistrados Portugueses. Dissertação de mestrado do Mestrado de Psicologia Comunitária, Proteção de Crianças e Jovens em Risco. Lisboa. ISCTE-IUL.

⁵⁶ E-PROTECT (2018), In-depth review on the transposition of Directive 2012/29/EU in other MS, verfügbar unter: <http://childprotect.eu/#/en/resources>

- Zulassungs- und Genehmigungsverfahren umfassen nicht in allen Fällen auch Sicherheitsüberprüfungen. Meist wird die Sicherheitsüberprüfung nach der Einstellung vorgenommen.“

Quelle: Europäische Grundrechteagentur (2015) Darstellung der nationalen Kinderschutzsysteme in der EU. Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Fachkräfte. Online-Publikation verfügbar unter: <https://fra.europa.eu/de/publication/2015/kinderschutzsysteme-eu/zertifizierungs>

Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern, die als Opfer, Zeuginnen oder Verfahrenspartei in Gerichtsverfahren involviert waren

Eine von der Europäischen Grundrechteagentur in neun EU-Mitgliedsstaaten durchgeführte Studie über die Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern, die als Opfer, Zeuginnen oder Verfahrensparteien in Gerichtsverfahren involviert waren, zeigte, dass „Fachkräfte und ihr Verhalten wesentlichen Einfluss darauf haben, ob das Justizsystem als ‚kinderfreundlich‘ wahrgenommen wird. Die Untersuchungen zeigen, dass Kinder, die von ausgebildeten Fachkräften vernommen werden, weniger ängstlich und eingeschüchtert sind. Sie sind außerdem besser informiert, was bedeutet, dass sie ihre Rechte besser wahrnehmen können und sich in ihren Aussagen weniger von anderen beeinflussen lassen. Dies unterstreicht die Wichtigkeit von Trainingsangeboten für alle Fachkräfte, die mit Kindern in Kontakt stehen, sowie klaren, konsistenten Standards und Leitlinien über die Information, Anhörung und Unterstützung von Kindern während des Verfahrens.“⁵⁷

Der Inhalt von Trainingsangeboten

Trainingsangebote für Fachkräfte sollten sinnvoll aufgebaut sein und verschiedene Dimensionen der professionellen Praxis behandeln. Trainings zum Thema Kinderrechte sollten sich mit *Wissen* (zur Verfügung stellen von Information über Gesetzgebung, Protokolle o.ä.), *Verständnis* (Verknüpfen der Informationen mit persönlichen Erfahrungen), *Praxis* (sicherstellen, dass Fachkräfte in der Lage sind, die kontextualisierten Informationen in praktische Überlegungen umzuwandeln) und *Positionierung* (Verknüpfung der Überlegungen mit der äußeren Umgebung) der Fachkräfte befassen.

⁵⁷ Europäische Grundrechteagentur (2017). Child friendly-justice: Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States.



Abbildung 11. Hauptziele von Trainingsangeboten.

Diese vier Dimensionen können wie folgt auf Fachkräfte, die für und mit Kindern arbeiten, angewandt werden:

- I. **Wissenserwerb** – bedeutet, dass sich die Fachkraft mit einer Reihe an grundlegenden Informationen aus verschiedenen Disziplinen vertraut machen sollte, um seine/ihre Rolle in Übereinstimmung mit den Kinderrechten wahrzunehmen;
- II. **Erfahrung und Verständnis** – bedeutet, dass diese Informationen und das neu erworbene Wissen mit den besonderen persönlichen, kulturellen und professionellen Erfahrungen der Fachkraft in Verbindung gebracht werden sollen – das Training sollte den TeilnehmerInnen ausreichend Zeit und Raum bieten, um die Verbindungen zwischen ihrem persönlichen und beruflichen Hintergrund und dem Wissen, das sie benötigen, um ihre Funktion auszuüben, zu erkennen und zu reflektieren;
- III. **Praktische Umsetzung** – bedeutet, dass Instrumente, Methoden und Techniken für die Praxis gesammelt werden, um eine Verbindung herstellen und effektiv für und mit Kindern und verschiedenen AkteurInnen, die für die Förderung des Kindeswohls relevant sind, kommunizieren und entsprechend handeln zu können;
- IV. **Position beziehen** - bedeutet, dass dem/der TeilnehmerIn die Möglichkeit gegeben wird, zu verstehen, dass seine/ihre Funktion in Verbindung mit den Kinderrechten auch eine Neubewertung der gesellschaftlichen, ethischen und kulturellen Positionierung als BürgerIn bedeutet. Ebenso wichtig ist es, das Verständnis dafür zu schaffen, dass diese Positionierung von einem (professionellen) Umgebungskontext herausgefordert werden könnte. Der Sinn besteht u.a. darin, den/die TeilnehmerIn zu vermitteln, dass er/sie eine wichtige Rolle im System spielt und Veränderung schaffen könnte.

Viele internationale Rechtsinstrumente sehen Training für Fachkräfte vor, die mit Kindern arbeiten. Besonders die EU-Opferschutzrichtlinie beinhaltet auch einen detaillierten Artikel über die Ausbildung von Fachkräften, die mit Opfern in Kontakt stehen, um bei Ihnen „das

Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen“ (Artikel 25(1)). Auch die Leitlinien des Europarates über eine kinderfreundliche Justiz betonen den Bedarf an interdisziplinärem Training zu Rechten und Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen und zu den dazugehörigen Verfahren für Fachkräfte. In den Leitlinien wird auch die Wichtigkeit von speziellem Training zur Kommunikation mit Kindern verschiedener Altersgruppen und Entwicklungsstufen sowie mit besonderer Verletzlichkeit unterstrichen. In Abschnitt F der Empfehlung CM/Rec(2011)12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten über die Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste wird festgehalten: „Alle Mitarbeiter, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, sollten über eine geeignete berufliche Ausbildung verfügen und in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen über die Rechte des Kindes teilnehmen (1); Die Fachleute sollten eine Fortbildung über die Anwendung partizipatorischer Arbeitsmethoden mit Kindern und Familien machen, um sicherzustellen, dass diese gehört und ernst genommen werden (3); Die Ausbildung der Fachleute sollte berufliche Verantwortung, Rechenschaftspflicht und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verschiedenen Berufssparten durch den Austausch von Erfahrungen und guter Praxis einschließen (4); Die berufliche Rechenschaftspflicht sollte durch klar definierte Mandate, Arbeitsverfahren und Ethikkodizes sichergestellt werden (5).“

Trainingsangebote für BeamtInnen und Fachkräfte sollten Training zur Kinderrechtskonvention, zu Kinderrechten und zu kinderrechtsbasierten Zugängen enthalten. Der Fokus sollte darauf gelegt werden, die Verbindung zwischen den wichtigsten Vorgaben und Grundsätzen und ihrer praktischen Umsetzung in Bezug auf minderjährige Opfer herzustellen. Insbesondere müssen Fachkräfte darauf trainiert werden, einen nicht diskriminierenden Zugang zur Begutachtung zu finden, der die Würde des Kindes und die Selbstbestimmung über sein/ihr Leben wahrt, Kindern die freie Meinungsäußerung zu ermöglichen und sicherzustellen, dass sie gehört werden, ihnen ihre Entwicklung zu gewährleisten, sodass sie langfristig ihr volles Potenzial ausschöpfen können, und das Kindeswohl als zentralen Aspekt aller Entscheidungen zu Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder zu betrachten

Die Kommunikation mit Kindern erfordert besondere Fähigkeiten. Abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Vorlieben des Kindes, kann für die Interaktion mit Kindern auf verschiedene Hilfsmittel zurückgegriffen werden. Die Interaktion kann sich je nach Rolle der involvierten Fachkraft unterscheiden.

Fachkräfte sollten Training für die Befragung von Kindern bei der Bewertung ihrer Bedürfnisse erhalten. Dieses Training sollte Interviewtechniken und die verschiedenen Hilfsmittel in den Fokus rücken, wie z.B. nonverbale Kommunikation. Auch mögliche Retraumatisierung und sekundäre Viktimisierung sollten behandelt werden. Fachkräfte müssen auch darauf trainiert werden, den Kindern Informationen über ihre Rechte, das Verfahren, Unterstützungsmaßnahmen und andere relevante Informationen so zu übermitteln, dass sie abhängig von Alter, Reife und Situation des Kindes verständlich sind.

Training von SozialarbeiterInnen zur Befragung von Kindern im Barnahus in Linköping

„SozialarbeiterInnen spielen eine zentrale Rolle für die Gewinnung von Informationen zur Lage des Kindes. Das Barnahus in Linköping bietet Training für SozialarbeiterInnen, um ihnen mehr Selbstvertrauen für Gespräche mit Kindern über schwierige Themen wie Misshandlung zu geben. SozialarbeiterInnen, die in die Bewertung von Schutzmaßnahmen involviert sind, erhalten zwei Mal pro Jahr spezielles Interviewtraining für Befragungen von Kindern. Das Training beinhaltet allgemeine Informationen über Kinder als Opfer von Straftaten und Trauma, sowie praktisches Training in verschiedenen Befragungsmethoden.

Die TeilnehmerInnen werden geben, drei Befragungen mit Kindern auf Video aufzuzeichnen, die dann im Training analysiert werden. Die TeilnehmerInnen erhalten Feedback und Verbesserungsvorschläge zu ihrer Performance. Das Aufzeichnen dieser Videos für die Trainings ist eine Herausforderung, da es oft schwer ist, das Einverständnis dazu von Kindern und Eltern zu bekommen. Es lohnt sich jedoch, da die Analyse sehr positive Auswirkungen auf die Arbeit der SozialarbeiterInnen hat. Das Training ist sehr beliebt, es gibt immer eine Warteliste für die Teilnahme an den Kursen.“

Quelle: PROMISE Projektreihe (2017). Barnahus Quality Standards Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence.

Training zu gültigen Gesetzen, Verfahren und Protokollen. Fachkräfte, die in verschiedenen Bereichen arbeiten, kennen unter Umständen nicht alle gültigen Gesetze, Verfahren und Protokolle zum Umgang mit Opfern im Kindesalter. Novellen können laufend verabschiedet werden – Fachkräfte müssen nicht nur Kenntnis davon besitzen, sondern auch verstehen, was diese für ihre tägliche Arbeit bedeuten. Sie müssen auch wissen, welche verschiedenen Unterstützungsangebote für Opfer abhängig von ihren Bedürfnissen existieren.

Der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes betont in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13: „Fachpersonen im Kinderschutz müssen in der zwischenbehördlichen Kooperation geschult werden und die Protokolle für die Zusammenarbeit kennen.“⁵⁸ Die Entwicklung von Leitfäden und Protokollen für die Ermittlung der Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter, die interdisziplinär und bereichsübergreifend stattfindet, muss mit einem Trainingsangebot für die verantwortlichen MitarbeiterInnen einhergehen, die diese Protokolle verwenden. Ansonsten besteht das Risiko, dass Protokolle unbekannt bleiben und nicht korrekt umgesetzt werden. Die Trainingsmodule müssen an den jeweiligen Kontext angepasst werden, da sich Protokolle und Verfahren zwischen den Ländern und Settings unterscheiden.

Ein Feld, in dem Protokolltraining für Fachkräfte entwickelt wurde, und das als Beispiel für dessen Umsetzung gilt, sind „Child Safeguarding Policies“, also der institutionelle Kinderschutz. Dabei handelt es sich um Standards und Maßnahmen, die auf Ebene jeder Organisation umgesetzt werden. Diese legen die Pflichten der MitarbeiterInnen zu Prävention, zur Meldung und zum Umgang mit Fällen von Kindesmisshandlung bzw. schlechter Behandlung des Kindes innerhalb der Organisation fest. Sie betreffen alle MitarbeiterInnen, unabhängig von ihrer Rolle oder Disziplin. Jede Organisation legt ihre Schutzmaßnahmen individuell in einem Prozess fest, der üblicherweise von Leitung bzw. Vorstand geleitet wird und alle MitarbeiterInnen mit einbezieht. Von der Organisation

⁵⁸ Absatz 50.

„Keeping Children Safe“ wurden ein gemeinsames Modell für Schutzmaßnahmen und begleitende Trainings dazu entwickelt.⁵⁹

Möglichkeiten für laufende Fortbildung in der Praxis: Grundausbildung, Fort- und Weiterbildung und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Trainings von Fachkräften zu einer kindgerechten Bedarfserhebung müssen sowohl in der Grundausbildung, als auch in laufender Fort- und Weiterbildung integriert werden. Um sicherzustellen, dass Fachkräfte, die an der individuellen Begutachtung beteiligt sind, adäquat ausgebildet wurden, kann ein Zertifizierungsschema eingerichtet werden. Die Trainings für Fachkräfte sollten stets die interdisziplinäre und bereichsübergreifende Natur der Zusammenarbeit in der Begutachtung reflektieren. An den Trainings sollten, sowohl auf Seiten der TrainerInnen, als auch der TeilnehmerInnen, Personen aus verschiedenen Disziplinen beteiligt sein. Auch in die Curricula-Entwicklung und die Organisation der Trainingseinheiten sollten daher eine Reihe an PartnerInnen aus verschiedenen Disziplinen und von verschiedenen Einrichtungen eingebunden werden. Die Organisation, die die leitende Zuständigkeit für die individuelle Begutachtung innehat, kann auch für die Organisation der Trainings verantwortlich zeichnen. In Griechenland übernimmt gemäß Artikel 71 des Gesetzes Nr. 4478/2017, der zur Umsetzung von Artikel 26 der EU-Richtlinie dient, z.B. der Staat die Verantwortung für Bewusstseinsbildung durch Programme und Trainings für die Allgemeinheit.

Zivilgesellschaftliche Organisationen, die in der Unterstützung von minderjährigen Opfern tätig sind, sammeln höchst relevantes Wissen und Erfahrungen, die sie mit Beamten und anderen Fachkräften teilen können. Aufgrund ihrer Position und der Vertrauensbeziehung, die sie zu Opfern aufbauen können, haben sie Zugang zu Informationen über Erfahrungen der Opfer, sowohl mit Verbrechen, als auch mit dem Justizsystem, auf die offizielle VertreterInnen in formalen Settings unter Umständen nicht zugreifen können. Sie haben daher auch ein tiefgehendes Verständnis von den Bedürfnissen der Opfer. NGOs können ihre Expertise mit anderen teilen, indem sie an Trainings für Beamten und Fachkräfte, die mit minderjährigen Opfern in Kontakt stehen, beteiligt werden. Wie in der EU-Opferschutzrichtlinie empfohlen, sollten daher bei der Organisation von Trainingsangeboten Partnerschaften mit relevanten NGOs angestrebt werden.

Beispiele für spezialisierte Trainingskurse auf europäischer Ebene

In Europa gibt es umfassendes Bewusstsein dafür, dass spezielles Training für Fachkräfte aus verschiedenen Disziplinen, die mit minderjährigen Opfern arbeiten, gefördert und nachhaltig angeboten werden muss. Dies lässt sich an der Anzahl der vorhandenen Regelungen hierzu in internationalen Rechtsdokumenten, wie oben dargelegt, sowie an der Zahl der vorhandenen Trainingsangebote erkennen. Manche Mitgliedsstaaten ergriffen die Initiative und

⁵⁹ Keeping Children Safe (2011). A Toolkit for Child Protection, verfügbar unter <https://resourcecentre.savethechildren.net/library/keeping-children-safe-toolkit-child-protection>

entwickelten weiterführende Trainingsangebote über die Grundausbildung hinaus – wie jedoch bereits gezeigt wurde, gibt es nach wie vor großen Aufholbedarf in diesem Bereich. Aufgrund dessen wurden seitens zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und internationaler Organisationen viele spezielle Trainingskurse entwickelt und angeboten. Im Folgenden finden sich einige Beispiele für derartige Angebote – viele davon wurden in mehrere Sprachen übersetzt und an lokale Gegebenheiten angepasst.

Europarat, Kurs über kinderfreundliche Justiz und Kinderrechte

Im Jahr 2017, infolge verabschiedeter Rechtsdokumente und ihrer Erfahrungen in der Förderung einer kinderfreundlichen Justiz, entwickelten die Abteilung für Kinderrechte des Europarats und Human Rights Education for Legal Professionals (HELP) gemeinsam einen kostenlosen Online-Kurs über kinderfreundliche Justiz und Kinderrechte, mit dem übergestellten Ziel, das Wissen über die Europäische Menschenrechtskonvention und andere relevante europäische Standards für kinderfreundliche Justiz innerhalb der Mitgliedsstaaten des Europarates zu stärken und anzugleichen. Der Kurs ist in verschiedenen Sprachen und für verschiedene Zielgruppen verfügbar: Zivil- und StrafrichterInnen, AnwältInnen, StaatsanwältInnen, KinderrechteexpertInnen, die in Gerichtsverfahren hinzugezogen werden, Fachkräfte, die im Kinderschutzsystem tätig sind, sowie MitarbeiterInnen der Ombudsstelle und NGOs.

Der Kurs umfasst neun Trainingsmodule:

- **Einführung:** Menschenrechte, Kinderrechte und kinderfreundliche Justiz; Grundlagen und Konzepte
- **Kinderfreundliche Justiz:** vor, während und nach gerichtlichen Verfahren; besondere Umstände
- **Außergerichtliche Verfahren:** Definition und Begründung, warum außergerichtliche Verfahren miteinbezogen werden; Arten und Phasen der Verfahren; Garantien und Voraussetzungen; rechtliche Beratung, Unterstützung und Vertretung
- **Allgemeine Elemente:** Privatsphäre; Schutzmaßnahmen und Standards; Settings und Organisation; Recht auf gesetzliche Vertretung; Vormunde/gesetzliche VertreterInnen
- **Interaktion mit Kindern im Justizsystem - Herausforderungen:** Alter und Verständnis; Geschlecht; Status; Verletzlichkeit; Partizipation
- **Interdisziplinarität:** Einführung und Gründe für Interdisziplinarität; Teamarbeit und Zusammenarbeit; Identität und Interprofessionalität
- **Freiheitsentzug:** Definition und Grundsätze; Voraussetzungen für Haft; Reintegration; Monitoring und Beschwerdemechanismen
- **Gewalt gegen Kinder:** Einführung und rechtlicher Rahmen; Definition und Typologie von Gewalt gegen Kinder; Umgang mit Gewaltopfern im Justizsystem
- **Migration und Asyl:** Spezielle Rechte von MigrantInnenkindern; unbegleitete Kinder; Familienzusammenführung; Arrest und Monitoring; Verwaltungsabläufe

Alle Online-Kurse sind hier verfügbar: <http://help.elearning.ext.coe.int>

THEAM Projekt, Training multidisciplinary healthcare teams in children's rights and child-friendly justice

Zwischen November 2015 und November 2016 führten vier NGOs aus EU-Mitgliedsstaaten auf Basis internationaler Dokumente über Kinderrechte, inkl. der Leitlinien des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz, Trainings mit 500 ExpertInnen aus dem Bereich Gesundheit und Kinderschutz in Griechenland, Italien, Portugal und Spanien durch. Das *“Specialised Training on*

Children's Rights – the Convention on the Rights of the Child in practice“ wurde im Rahmen des Projekts THEAM - Training healthcare multidisciplinary teams on children's rights and on child-friendly justice entwickelt. Zielgruppe waren hauptsächlich multidisziplinäre Teams aus dem Gesundheitsbereich, die im Kinderschutz tätig sind.

Der Kurs umfasst fünf Trainingsmodule:

- **Modul 1:** Einführung in die Kinderrechtskonvention und die Beziehung zwischen Bedürfnissen und Kinderrechten
- **Modul 2:** Einführung in die Leitprinzipien der Kinderrechtskonvention und ihre Anwendung in der Arbeit von Fachkräften im Bereich Kinderschutz
- **Modul 3:** Beteiligung von Kindern: Grundsätze und professionelle Praxis
- **Modul 4:** Ganzheitlicher Kinderschutz: Implikationen für die professionelle Praxis
- **Modul 5:** Kinderfreundliche Justiz.

SOS Kinderdorf international, 2015

Im Jahr 2015 entwickelte SOS Kinderdorf international ein Trainingshandbuch mit dem Titel „Realising Children's Rights“ für Pflegefachkräfte, die mit Kindern in alternativer Betreuung arbeiten. Das Handbuch wurde im Rahmen eines von der Europäischen Kommission ko-finanzierten Projekts entwickelt. Dieses Projekt wurde durch internationale und nationale Partnerschaften zwischen SOS Kinderdorf international, Europarat, Eurochild, nationalen SOS Kinderdorf Mitgliedern und ihren Partnereinrichtungen in acht EU-Ländern umgesetzt, nämlich Bulgarien, Kroatien, Estland, Frankreich, Ungarn, Italien, Lettland und Rumänien.

Alle acht Partnerländer waren in die Erarbeitung des Kurses und das Verfassen des Handbuchs eingebunden. In den Prozess wurden auch Jugendliche eingebunden, die selbst alternative Betreuung in Anspruch genommen haben. Im November 2015 nahmen 18 TrainerInnen aus den Partnerländern an einem Training of Trainers teil, 2016 wurde eine Reihe an zweitägigen Kursen auf nationaler Ebene durchgeführt – insgesamt nahmen 800 Fachkräfte an diesen nationalen Kursen teil.

Das Training umfasst acht Sessions:

- **SESSION 1:** Einführung in das Training;
- **SESSION 2:** Kinderrechte, Menschenrechte;
- **SESSION 3:** Leben, Überleben, Entwicklung;
- **SESSION 4:** Partizipation;
- **SESSION 5:** Kindeswohl;
- **SESSION 6:** Nicht-Diskriminierung;
- **SESSION 7:** Herausforderungen annehmen;
- **SESSION 8:** Weiterentwicklung.

Das Trainingshandbuch (EN) ist verfügbar unter: <https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/94064fdf-41dd-4ca5-94fc-fac167857c2c/Realising-Childrens-Rights-Training-Manual-ENG-web.pdf>

Barnahus Tracking Tool

Das PROMISE Tracking Tool ist ein Werkzeug zur Selbstevaluierung in einem Microsoft Excel Spreadsheet, das interne Lernerfahrungen schaffen und Schritte definieren soll, um die Einrichtung näher an das Barnahus-Modell und die europäischen Barnahus Qualitätsstandards zu bringen.

Dieses Tool dient der Evaluierung der Organisation und der Arbeitsabläufe in der Einrichtung und wurde nicht für die Evaluierung der Auswirkungen auf betreute Personen entwickelt.

Die Kriterien werden nach zwei Kategorien bewertet: 'Ja' (=1) oder 'Nein' (=0).

Als Ergebnis wird ein Mittelwert erstellt (% der erfüllten Kriterien). Beträgt das Ergebnis 100%, hat die Einrichtung alle Kriterien erfüllt. Die Ergebnisse des Tracking Tools geben einen Überblick darüber, wo die Einrichtung in der Erfüllung der Kriterien und Arbeit gemäß Barnahus-Modell aktuell steht.

Das Tracking Tool kann von Einzelpersonen ausgefüllt werden, empfohlen ist jedoch, dass dies vom Team gemeinsam durchgeführt wird. Nach Abschluss der Evaluierung sollten Leitung und Fachkräfte der Einrichtung die Ergebnisse diskutieren und ihre Sichtweisen austauschen, u.a. darüber, was die Ergebnisse für die organisatorische Entwicklung der Einrichtung bedeuten.

Das Tracking Tool ist verfügbar unter: [here](#)

Quelle: Promise 2, Website <http://www.childrenatrisk.eu/promise/trackingtool/>

Anhang 1. Die wichtigsten europäischen und internationalen Rechtsinstrumente

- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) (1989);
- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966);
- Europäische Menschenrechtskonvention (1950);
- Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte des Kindes (1996);
- Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007);
- Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (2010);
- EU-Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (2012);
- UN Guidelines on Justice in Matters involving Child Victims and Witnesses of Crime (2005);
- Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern (2010)
- Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln") (1985).

Anhang 2. Artikel 22, EU-Opferschutzrichtlinie

Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer nach Maßgabe der einzelstaatlichen Verfahren frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens gemäß Artikel 23 und Artikel 24 infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugute kommen würden.

(2) Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- a) die persönlichen Merkmale des Opfers;
- b) die Art oder das Wesen der Straftat sowie
- c) die Umstände der Straftat.

(3) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhalten folgende Opfer besondere Aufmerksamkeit: Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Opfer, die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind. Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen.

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 zugute kommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen.

(5) Die individuelle Begutachtung kann je nach Schwere der Tat und Ausmaß der erkennbaren Schädigung des Opfers mehr oder weniger umfassend sein.

(6) Die Opfer werden eng in die individuelle Begutachtung einbezogen; dabei werden ihre Wünsche berücksichtigt, unter anderem auch der Wunsch, nicht in den Genuss von Sondermaßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 zu kommen.

(7) Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuellen Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

Bibliographie

UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes

General Comment No. 5 (2003) on the general measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child.

General Comment No. 10 (2007) on Children's rights in juvenile justice.

General Comment N° 12 (2009) on the right of the child to be heard.

General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration.

Publikationen internationaler und europäischer Organisationen

Council of Europe and SOS Children's Villages (2013). *Securing Children's rights: A guide for professional working with children in alternative care.*

Report from the Commission to the European Parliament and the Council, Report on the progress made in the fight against trafficking in human beings (2016) as required under Article 20 of Directive 2011/36/EU on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims, 19.5.2016 COM(2016) 267 final.

European Union Agency for Fundamental Rights (2017). *Child-friendly justice Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States*

European Union Agency for Fundamental Rights (2015). *Child-friendly justice Perspectives and experiences of professionals on children's participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States.*

Inter Agency Guidelines for Case Management & Child Protection (2014). The Role of Case Management in the Protection of Children: A Guide for Policy & Programme Managers and Caseworkers, January 2014.

UNICEF (2018). *National human rights institutions (NHRIs) Series: Tools to support child-friendly practices, Child-friendly complaint mechanisms.*

WHO (2009). *Reducing violence through victim identification, care and support programmes.*

WHO Violence Prevention Alliance. The ecological framework. Available at: <http://www.who.int/violenceprevention/approach/ecology/en/>, last accessed 27th August 2018

E-PROTECT Publikationen

E-PROTECT (2018). Pan-European Best Practice Report on Individual Assessment Methodologies of child victims of crime.

E-PROTECT (2018). In-depth review on the transposition of Directive 2012/29/EU in other Member States.

E-PROTECT (2018), Individual Assessment Methodologies Report: Austria.

Nationale Beispiele

- CSM (2018). Resolution on guidelines on organisational matters and good practices for conducting proceedings related to gender-based and domestic violence, Italy, 9 May 2018.
- Memorandum of understanding between the prosecutor's office, the city and the state administration in Milan, Italy (2017)
- Child Protection Protocol: Joint Operating Procedures Between New Zealand Police and Child, Youth and Family Department at the Ministry of Social Development (2017). New-Zealand.
- APAV (2017). *Manual CARE. Apoio a crianças e jovens vítimas de violência sexual.*
- Rute Agulhas e Joana Alexandre (2017). Audição da Criança. Guia de Boas Práticas. Conselho Regional de Lisboa da Ordem dos Advogados
- Rute Agulhas e Joana Alexandre (2016). *O João vai ao Tribunal.*
- Rute Agulhas e Joana Alexandre (2016). *O dia que a Mariana não queria.*
- Rodrigues, Alexandre, & Agulhas (2016). A audição da criança: Desenho, implementação e avaliação de uma formação para Magistrados Portugueses. Dissertação de mestrado do Mestrado de Psicologia Comunitária, Proteção de Crianças e Jovens em Risco. Lisboa. ISCTE-IUL.
- Juvenile Justice Bulletin (2015). *Child Forensic Interviewing: Best Practices.* US Department of Justice. Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention.

Forschungspublikationen

- Rui do Carmo, 2013 in Clara Sottomayor (2014) *Temas de Direito das Crianças.* Publicações Almedina
- Gerison Lansdown (2005). *The evolving capacities of the child.* UNICEF Innocenti Research Centre. Florence
- A Morgan and E Ziglio (2007). *Revitalising the evidence base for public health: an assets model. Promotion and Education Supplement 2 pp17-22*
- PJ Mrazek and DA Mrazek (1987). *Resilience in child maltreatment victims: a conceptual exploration. Child Abuse Negl. 11(3):357-66*
- Helen Stalford, Liam Cairns and Jeremy Marshall (2017). "Achieving Child Friendly Justice through Child Friendly Methods: Let's Start with the Right to Information", *Social Inclusion*, 2017, Volume 5, Issue 3.

Handbücher und Tools

- Ellie Ball, Joseph Ball and David La Rooy (2017). *The National Institute of Child Health and Human Development (NICHD) Protocol: Interview Guide.*
- Keeping Children Safe (2011). *A Toolkit for Child Protection*
- PROMISE project series (2017). *Barnahus Quality Standards Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence*, Council of the Baltic Sea States Secretariat and Child Circle.

Die Methode für einen rechtebasierten Ansatz in der individuellen Begutachtung der Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter wurde auf Basis eines breiten Konsultationsprozesses entwickelt, an dem relevante Berufsgruppen aus den fünf Partnerländern beteiligt waren.

Sie soll als Leitfaden für Personen dienen, die an der individuellen Begutachtung von minderjährigen Opfern beteiligt sind.

Enhancing the protection of children – victims of crime (E-PROTECT) ist ein von der EU finanziertes Forschungsprojekt mit dem Ziel mehr Bewusstsein für die Rechte von minderjährigen Opfern zu schaffen, sowie den Austausch von Expertinnen und Experten im Bereich des Opferschutzes zu stärken.